

**Neubau der
A 39 Lüneburg – Wolfsburg
mit nds. Teil der B 190n
Abschnitt 1, Lüneburg-Nord (L 216) –
östl. Lüneburg (B 216)**

Artenschutzbeitrag

Unterlage 19.2

Aufgestellt:



Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Lüneburg



Bearbeitung durch

 **bosch & partner**

herne • münchen • hannover • berlin

www.boschpartner.de

Auftraggeber: **Nds. Landesbehörde für** Am Alten Eisenwerk 2d
Straßenbau und Verkehr 21339 Lüneburg
Geschäftsbereich Lüneburg

Auftragnehmer: **Bosch & Partner GmbH** Kirchhofstraße 2
www.bosch-partner 44623 Herne

Projektleitung: Dipl.-Geogr. Jörg Borkenhagen

Bearbeiter: Dipl.- Geogr. Jörg Borkenhagen
Dipl.- Lök. Lydia Vaut
Dipl. - Geogr. Petra Gomm

Inhaltsverzeichnis		Seite
0.1	Abbildungsverzeichnis	II
0.2	Tabellenverzeichnis	III
0.3	Anlagenverzeichnis	III
0.4	Kartenverzeichnis	III
1	Anlass und Aufgabenstellung	1
2	Grundlagen.....	2
3	Methodik.....	3
3.1	Im Artenschutzbeitrag zu behandelnde Arten.....	3
3.2	Betrachtungsebene in Bezug auf die zu behandelnden Arten.....	3
3.3	Arbeitsschritte	3
3.3.1	Relevanzprüfung der geschützten Arten	3
3.3.2	Konfliktanalyse – Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG	4
3.3.3	Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG.....	5
3.3.4	Festsetzung von Maßnahmen	5
4	Vorprüfung	6
4.1	Auswahl der relevanten Arten / Relevanzprüfung	6
4.1.1	Pflanzen	6
4.1.2	Muscheln	6
4.1.3	Fische	6
4.1.4	Insekten	6
4.1.5	Amphibien.....	7
4.1.6	Reptilien.....	7

4.1.7	Säugetiere	7
4.1.7.1	Fledermäuse	7
4.1.7.2	Klein- und Mittelsäuger	8
4.1.8	Vögel.....	8
5	Wirkfaktoren / Wirkungen des Vorhabens	13
6	Projektbezogene Vermeidungsmaßnahmen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF).....	15
6.1	Vermeidungs- / Verminderungsmaßnahmen.....	15
6.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen und weitere Kompensationsmaßnahmen.....	16
7	Zusammenfassung der Prüfung der Verbotstatbestände	17
8	Ausnahmeprüfung.....	19
8.1	Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses.....	19
8.2	Prüfung zumutbarer Alternativen	19
8.3	Angaben zum Risikomanagement.....	23
8.4	Zusammenfassung der Ausnahmeprüfung.....	23
9	Literatur- und Quellenverzeichnis.....	26
0.1	Abbildungsverzeichnis	Seite

Abb. 4-1:	Querschnitt RQ31	13
-----------	------------------------	----

0.2	Tabellenverzeichnis	Seite
Tab. 4-1	Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Fledermausarten.....	7
Tab. 4-2	Sonstige für das Untersuchungsgebiet potenziell relevante (nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte)Säugetierarten.....	8
Tab. 4-3	Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten und Auswahl zu betrachtender Arten	9
Tab. 5-1	Übersicht über die potenziell umweltrelevanten Wirkungen des Vorhabens	14
Tab. 6-1	Vermeidungsmaßnahmen	16
Tab. 6-2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen und weitere Kompensationsmaßnahmen.....	17

0.3 Anlagenverzeichnis

Anlage I: Formblätter zur Ermittlung der Schädigungen und Störungen

0.4 Kartenverzeichnis

Unterlage	Titel	Maßstab
19.2.1	Artenschutz	1 : 5.000

1 Anlass und Aufgabenstellung

Für die Planfeststellung des geplanten Bauvorhabens der A 39 im Abschnitt 1 ist nachzuweisen, dass das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht genehmigungsfähig ist. Dazu wird im Rahmen des vorliegenden Artenschutzbeitrages geprüft, inwieweit das Vorhaben mit den Vorschriften des Artenschutzrechts in Einklang steht.

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben ist zu prüfen, ob Vorkommen von streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) bzw. Vorkommen von europäischen Vogelarten (Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL)) durch das Vorhaben möglicherweise von den Verbotstatbeständen des BNatSchG betroffen sein könnten. Sofern das Eintreten von Zugriffsverboten bezüglich der europarechtlich geschützten Arten nicht auszuschließen ist, erfolgt eine Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Zugriffsverboten gegeben sind.

2 Grundlagen

Zur Ermittlung der durch das Vorhaben potenziell betroffenen Arten und Artengruppen führte BioLaGu die nachfolgend aufgezählten Erfassungen durch (siehe Unterlage 19.4):

- Amphibienerfassung (2008),
- Fischbestandskundliche Untersuchungen (2008),
- Fledermauserfassung (2008/2010),
- Haselmauserfassung (2009/2010),
- Erfassung Tagfalter, Nachtfalter, Holzkäfer, Libellen (2008),
- Muschelerfassung (2008),
- Fischottererfassung (2008),
- Reptilienerfassung (2008),
- Brutvogelerfassung (2008).

Zudem wurden im Rahmen der Biotoptypenkartierungen zum LBP die Pflanzenbestände im Vorhabensbereich untersucht. Dabei konnten keine nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Pflanzenarten nachgewiesen werden.

3 Methodik

3.1 Im Artenschutzbeitrag zu behandelnde Arten

Betrachtungsgegenstand des Artenschutzbeitrages (ASB) sind die europarechtlich geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie (heimische, wildlebende europäische Vogelarten).¹

3.2 Betrachtungsebene in Bezug auf die zu behandelnden Arten

Für die europarechtlich geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-RL sowie die europäischen Vogelarten nach Art. 1 der VS-RL erfolgt die Konfliktanalyse auf der Artebene (siehe Anlage I).

Bei den europäischen Vogelarten erfolgt in Abhängigkeit von Gefährdungs- und Schutzstatus eine einzelartbezogene Prüfung bzw. eine Prüfung in ökologischen Gruppen oder „Gilden“ (vgl. Kap. 4.1.8).

3.3 Arbeitsschritte

3.3.1 Relevanzprüfung der geschützten Arten

In der Relevanzprüfung (siehe Kap. 4.1) wird untersucht, welche im Sinne des Artenschutzes relevanten Arten im Wirkungsraum vorkommen und ob sie allgemein und gegenüber den Projektwirkungen empfindlich reagieren, bzw. eine einzelfallbezogene Betrachtung erforderlich ist.

¹ Eine Prüfung der Verbotstatbestände für weitere Arten gemäß § 44 (5) Satz 3 BNatSchG, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist, wird nicht durchgeführt, da die entsprechende Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG noch nicht erlassen wurde.
Mit Inkrafttreten des novellierten BNatSchG am 01.03.2010 entfällt die ehemalige Regelung nach § 19 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG (2002) und somit die Prüfung der Zerstörung nicht ersetzbarer Biotope nationalrechtlich streng geschützte Arten.

3.3.2 Konfliktanalyse – Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG

Für die betrachtungsrelevanten Arten wird im Rahmen der Konfliktanalyse (siehe Anlage I) geprüft, ob die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG vorhabensbedingt eintreten.

Als Maßstab für die Bewertung der Schädigung nach § 44 (1) Nr. 1, 3 und 4 BNatSchG wird das einzelne Individuum betrachtet. Der Verbotstatbestand des Fangens, Tötens oder Verletzens einer Art nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG und der Verbotstatbestand der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG wird nicht erfüllt, sofern die ökologische Funktionalität der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang mit oder ohne **vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen** (siehe weiter unten) weiterhin gewährleistet ist.

Das Störungsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG wird populationsbezogen betrachtet, da der Verbotstatbestand nur dann eintritt, wenn sich die Störung auf den aktuellen Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art erheblich auswirkt. Eine Störung nach § 44 (1) Nr. 2 wird nur prognostiziert, sofern die Störung durch zusätzliche bau- oder betriebsbedingte Störungen weitere Fortpflanzungs- oder Ruhestätten als die bereits durch Zerstörungen betroffenen Stätten umfasst.

Artspezifische Maßnahmen

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen oder artspezifische, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 (5) Satz 3 BNatSchG werden vorgesehen, um das Eintreten von Zugriffsverboten zu verhindern. Sie dienen der Sicherung der durchgängigen ökologischen Funktionalität und werden als **CEF-Maßnahmen** (*Measures which ensure the continuous ecological functionality*) bezeichnet.

Vermeidungsmaßnahmen sind meist technische Vorkehrungen, die dazu dienen beeinträchtigende Wirkungen des Vorhabens zu verhindern (z. B. Querungshilfen wie Brücken- oder Unterführungsbauwerke, Irritationsschutzwände, Kollisionsschutzzäune, Baufeldräumung außerhalb von sensiblen Zeiträumen u.a.).

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen fangen die negativen Wirkungen von Eingriffen auf der Seite des Betroffenen, d. h. der betroffenen (Teil-) Population durch Gegenmaßnahmen auf (EU-Kommission 2007). Sofern die Fortpflanzungs- oder Ruhestätte durch vorgezogene

Maßnahmen in derselben Größe (oder größer) und in derselben Qualität (oder besser) für die betreffende Art aufrechterhalten werden kann, findet keine Beschädigung der Funktion, Qualität oder Integrität des Habitates statt und das Vorhaben kann ohne Ausnahmeverfahren nach § 45 (7) BNatSchG stattfinden.

In Hinblick auf die Anforderungen an die Funktionserfüllung kann davon ausgegangen werden, dass CEF-Maßnahmen in ausreichendem Umfang und artspezifisch vorzusehen sind und frühzeitig erfolgen müssen, um zum Eingriffszeitpunkt bereits ohne sog. „*time-lag*“ (ohne Engpass-Situation) zu funktionieren.

3.3.3 Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG

Kann das Eintreten von Zugriffsverboten gemäß § 44 (1) BNatSchG mit CEF-Maßnahmen nicht verhindert werden, ist die Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich. Artikel 16 (3) der FFH-RL und Art. 9 (2) der VSchRL sind dabei zu beachten. Zur Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes der Populationen der betroffenen Art können artspezifische Erhaltungsmaßnahmen (**FCS-Maßnahmen** *Measures aiming at the favourable conservation status*) vorgesehen werden. Sie sind damit in der Regel Bestandteil der Ausnahmeveraussetzungen, da durch sie das erfüllte Zugriffsverbot überwunden werden kann.

Für alle Arten, für die sich aufgrund der Datenlage eine notwendige Ausnahmeregelung ergibt, muss eine Darlegung der Voraussetzungen für die Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erfolgen (siehe Kap. 8). Mit dem vorliegenden Artenschutzbeitrag werden – wenn notwendig – die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG dargelegt.

3.3.4 Festsetzung von Maßnahmen

Die aus artenschutzrechtlicher Sicht erforderlichen Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherstellung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen sowie die kompensatorischen Maßnahmen zur Verbesserung des Erhaltungszustandes der geschützten Arten (FCS-Maßnahmen) werden über den Landschaftspflegerischen Begleitplan festgesetzt und dort in den jeweiligen Maßnahmenblättern differenziert dargestellt (siehe Unterlage 19.1).

4 Vorprüfung

4.1 Auswahl der relevanten Arten / Relevanzprüfung

Der Untersuchungsrahmen für die Erfassung von Tieren und Pflanzen wurde u.a. auf der Grundlage der artenschutzrechtlichen Anforderungen abgeleitet. Erfasst wurden Vögel und alle Artengruppen mit Arten des Anhangs IV FFH-RL, die im Untersuchungsraum vorkommen könnten. Soweit keine flächendeckende Erfassung erfolgte, wurden anhand der Habitatsprüche der Arten und der Biotopausstattung des Untersuchungsraumes im Rahmen von Übersichtsbegehungen geeignete Kartierbereiche festgelegt.

Die folgende Darstellung der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Arten des Anhangs IV FFH-RL bzw. des Art. 1 VS-RL ist somit vollständig (siehe auch Unterlage 19.4). Das Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanten Arten kann ausgeschlossen werden.

4.1.1 Pflanzen

Im Rahmen der Biotoptypenkartierungen zum LBP wurden die Pflanzenbestände im Vorhabensbereich untersucht. Dabei konnten keine nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Pflanzenarten nachgewiesen werden.

4.1.2 Muscheln

Es konnten keine nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Muschelarten nachgewiesen werden.

4.1.3 Fische

Im Rahmen der fischbestandskundlichen Untersuchungen konnten keine nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Fischarten nachgewiesen werden.

4.1.4 Insekten

Im Rahmen der Erfassung der Artgruppen Tagfalter, Nachtfalter, Holzkäfer und Libellen konnten keine nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten nachgewiesen werden.

4.1.5 Amphibien

Im Rahmen der Amphibienkartierung wurde der **Moorfrosch** als einzige nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Amphibienart nachgewiesen. Dessen Vorkommen befindet sich allerdings außerhalb des Wirkungsbereiches des Vorhabens, so dass eine Betroffenheit im Sinne der Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG im Vorfeld ausgeschlossen werden kann.

4.1.6 Reptilien

Innerhalb des Untersuchungsgebietes konnten auf keiner der untersuchten Flächen Reptilien nachgewiesen werden. Trotz der hohen Begehungsfrequenz war ein Nachweis nicht möglich. Dennoch sind die kartierten Flächen potentiell für die Arten Waldeidechse und Blindschleiche geeignet. Die beiden potentiell vorkommenden Arten sind nicht gefährdet und gelten als gemein und verbreitet. Ein Vorkommen der nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten Schlingnatter und Zauneidechse kann aufgrund des Fehlens geeigneter Lebensräume ausgeschlossen werden.

4.1.7 Säugetiere

4.1.7.1 Fledermäuse

Tab. 4-1 Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Fledermausarten

Dt. Artname	Wiss. Artname	RLD ₁	RL Nds ₂	Schutzstatus	Bewertung im ASB
Bartfledermaus spec. (Große/Kleine)	<i>Myotis brandti</i> / <i>M. mystacinus</i>	V / V	2 / 2	IV	artbezogen
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	G	2	IV	artbezogen
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	*	3	IV	artbezogen
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	2	IV	artbezogen
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	D	D	IV	artbezogen
Langohr spec. (Braunes/ Graues)	<i>Plecotus auritus</i> / <i>P. austriacus</i>	V / 2	3 / 2	IV	artbezogen
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D	D	IV	artbezogen
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	*	2	IV	artbezogen
Teichfledermaus cf.	<i>Myotis dasycneme</i>	D	2	II / IV	artbezogen
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	*	*	IV	artbezogen

Dt. Artname	Wiss. Artname	RLD ₁	RL Nds ₂	Schutzstatus	Bewertung im ASB
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	*	IV	artbezogen

¹ RL D = Rote Liste Deutschland (MEINIG et al. 2008)

² RL Nds = Rote Liste Niedersachsen (NLWKN 2010c)

Rote-Liste-Kategorien: * = ungefährdet, V = Vorwarnliste, G = Gefährdung unbekanntem Ausmaßes, D = Daten unzureichend,
2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet

Schutzstatus: IV = nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Art, II = nach Anhang II der FFH-Richtlinie geschützte Art

4.1.7.2 Klein- und Mittelsäuger

Tab. 4-2 Sonstige für das Untersuchungsgebiet potenziell relevante (nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte) Säugetierarten

Dt. Artname	Wiss. Artname	RLD ₁	RL Nds ₂	Schutzstatus	Bewertung im ASB
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>			IV	Die Art konnte trotz intensiver Nachsuche und Befragungen nicht nachgewiesen werden, ein Vorkommen wird ausgeschlossen, keine Betrachtung im ASB
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	3	0 ₃	II / IV	Die Art konnte trotz intensiver Nachsuche nicht nachgewiesen werden, Vorkommen an der Illmenau ist jedoch wahrscheinlich, artbezogene Betrachtung im Formblatt

¹ RL D = Rote Liste Deutschland (MEINIG et al. 2008)

² RL Nds = Rote Liste Niedersachsen (NLWKN 2010c)

³ Einstufung älter als 15 Jahre, Art kommt vor

Rote-Liste-Kategorien: * = ungefährdet, V = Vorwarnliste, G = Gefährdung unbekanntem Ausmaßes, D = Daten unzureichend,
2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet

Schutzstatus: IV = nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Art, II = nach Anhang II der FFH-Richtlinie geschützte Art

4.1.8 Vögel

Bei den europäischen Vogelarten werden in der Regel die Arten des Anhangs I der VS-RL, die Arten nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL und Arten der Roten Liste Nds. und D mit Status 1, 2, 3, V und G sowie Koloniebrüter mit mehr als 5 Paaren einer einzelartbezogenen Prüfung unterzogen. Darüber hinaus werden diejenigen Vogelarten betrachtet, die diese Kriterien zwar nicht erfüllen, aber nach § 7 Abs. 2 Nr. 14c BNatSchG streng geschützt sind. Die übrigen europäischen Vogelarten sind ökologischen Gruppen (oder auch „Gilden“) zuzuordnen, die im Bezug zu den Wirkfaktoren des Vorhabens gleichartige Betroffenheiten vermuten lassen. Ebenso werden Nahrungsgäste und Durchzügler in zusammengefassten Artgruppen betrachtet.

Tab. 4-3 Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten und Auswahl zu betrachtender Arten

Dt. Artname	Wiss. Artname	RLD ₁	RL Nds ₂	Sta- tus	Schutz- status	Bewertung im ASB
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-	B	§	artgruppenbezogen
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	-	-	B	§	artgruppenbezogen
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	V	V	B	§	artbezogen
Bergfink	<i>Fringilla montifringilla</i>		n.r.	rD	§	artgruppenbezogen
Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>	-	-	B,NG W	§	artgruppenbezogen
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	-	-	B, rD	§	artgruppenbezogen
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	V	V	B,NG	§	artbezogen
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	3	2	B, BzF rD	§	artgruppenbezo- gen ₃
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	B, rD	§	artgruppenbezogen
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	-	-	B	§	artgruppenbezogen
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	-	-	B.i.U. NG	§	artgruppenbezogen
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	-	-	B	§	artgruppenbezogen
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	-	-	B,NG	§	artgruppenbezogen
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	-	3	B.i.U. NG	I §§	artbezogen
Elster	<i>Pica pica</i>	-	-	B,NG	§	artgruppenbezogen
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	-	n.r.	rD	§	artgruppenbezogen
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	B	§	artbezogen
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	B	§	artbezogen
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	-	-	B	§	artgruppenbezogen
Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	2	n.r.	rD	§§	artgruppenbezogen
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	-	-	B	§	artgruppenbezogen
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	-	-	B	§	artgruppenbezogen
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	-	3	B	§	artbezogen
Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>	-	-	B	§	artgruppenbezogen
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	-	-	B	§	artgruppenbezogen
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	-	-	B,NG rD	§	artgruppenbezogen
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	-	V	B,NG	§	artbezogen
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	-	-	B	§	artgruppenbezogen
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	-	-	NG	§	artgruppenbezogen
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	-	V	B	§	artbezogen
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	-	-	B	§	artgruppenbezogen
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	-	3	BzF, B.i.U.	§§	artbezogen

Dt. Artname	Wiss. Artname	RLD ₁	RL Nds ₂	Sta- tus	Schutz- status	Bewertung im ASB
Habicht ₄	<i>Accipiter gentilis</i>	R	-	NG	§§	-
Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	1	1	B	§§	artbezogen
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>	-	-	B,rD NG	§	artgruppenbezogen
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-	B	§	artgruppenbezogen
Haus Sperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	B	§	artbezogen
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	-	-	B	§	artgruppenbezogen
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	V	3	B	I §§	artbezogen
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	-	-	NG. i.U.	§	artgruppenbezogen
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	-	-	B.i.U.		artgruppenbezogen
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	-	-	B	§	Keine Betrachtung, da Neozoe
Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>	N	N	NG,B NG.i. U.	§	Keine Betrachtung, da Neozoe
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coc- cothraustes</i>	-	-	B	§	artgruppenbezogen
Klappergrasmü- cke	<i>Sylvia curruca</i>	-	-	B	§	artgruppenbezogen
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	-	-	B	§	artgruppenbezogen
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-	B	§	artgruppenbezogen
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	-	-	B.i.U. NG	§	artgruppenbezogen
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	-	-	NG	§	artgruppenbezogen
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	3	B.i.U.	§	artbezogen
Mantelmöwe	<i>Larus marinus</i>	R	n.r.	W.i.U	§	artgruppenbezogen
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	-	-	B, NG	§	artgruppenbezogen
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	-	NG	§§	artgruppenbezogen
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	V	V	NG B.i.U.	§	artgruppenbezogen
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	-	-	B	§	artgruppenbezogen
Mönchsgrasmü- cke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	B	§	artgruppenbezogen
Nachtigall	<i>Luscinia me- garhynchos</i>	-	3	B	§	artbezogen
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	-	3	B	I §	artbezogen
Nilgans	<i>Alopochen aegyptia- cus</i>	N	N	NG. i.U.		Keine Betrachtung, da Neozoe
Rabenkrähe	<i>Corvus coron</i>	-	-	B,NG	§	artgruppenbezogen
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	3	NG B.i.U.	§	artgruppenbezogen
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	-	-	NG, B.i.U. W	§	artgruppenbezogen
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	-	B	§	artgruppenbezogen

Dt. Artname	Wiss. Artname	RLD ₁	RL Nds ₂	Sta- tus	Schutz- status	Bewertung im ASB
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	-	3	NG	I §§	artgruppenbezogen
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-	B	§	artgruppenbezogen
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	-	2	NG	I §§	artgruppenbezogen
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	-	-	B,rD	§	artgruppenbezogen
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	-	-	NG	I §§	artgruppenbezogen
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	-	-	BzF NG	I §§	artbezogen
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	-	-	B	§	artgruppenbezogen
Sommer- goldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>	-	-	B	§	artgruppenbezogen
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	-	-	NG	§§	artgruppenbezogen
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	V	B,rD	§	artbezogen
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1	n.r.	rD	§	artgruppenbezogen
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	-	-	BzF NG rD	§	artgruppenbezogen
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	-	-	B,NG	§	artgruppenbezogen
Straßentaube	<i>Columba livia f. do- mestica</i>	-	-	BzF NG Ü	§	keine Betrachtung
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	-	-	B	§	artgruppenbezogen
Sumpfrohrsäng- er	<i>Acrocephalus palust- ris</i>	-	-	B	§	artgruppenbezogen
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	-	-	B	§	artgruppenbezogen
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	V	V	B	§§	artbezogen
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scir- paceus</i>	-	V	B	§	artbezogen
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	-	V	B	§	artbezogen
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	-	-	B	§	artgruppenbezogen
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	V	B,NG	§§	artbezogen
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	-	V	NG Ü B.i.U.	§§	artgruppenbezogen
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	-	-	B	§	artgruppenbezogen
Waldkauz ₅	<i>Strix aluco</i>	-	V	B	§§	-
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	-	V	B	§	artbezogen
Waldschnepfe ₅	<i>Scolopax rusticola</i>	V	V	B	§	-
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	-	-	B	§	artgruppenbezogen
Winter- goldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	-	-	B	§	artgruppenbezogen
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglo- dytes</i>	-	-	B	§	artgruppenbezogen
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	B	§	artgruppenbezogen
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	-	3	B.i.U.	§	artbezogen

¹ RLD = Rote Liste Deutschland (SÜDBECK et al. 2007)

² RL Nds = Rote Liste Niedersachsen (KRÜGER & OLTMANN 2007)

- ³ Das Braunkehlchen wurde im Untersuchungsgebiet mit einem Revier nachgewiesen, jedoch wurde die Fläche, auf der das Revier verortet wurde, noch während der Brutsaison überbaut, so dass derzeit kein Brutvorkommen der Art im Untersuchungsgebiet bekannt ist. Es erfolgt lediglich eine Betrachtung der Art als Durchzügler
- ⁴ Der Habicht konnte im Rahmen der aktuellen Kartierungen nicht nachgewiesen werden. Es liegen lediglich Altnachweise der Art aus anderen Quellen vor (Vogelkundliche Arbeitsgemeinschaft Lüneburg). Das Vorkommen der Art wird aufgrund der aktuellen Kartiererergebnisse ausgeschlossen.
- ⁵ Der Waldkauz und die Waldschnepfe konnten im Rahmen der aktuellen Kartierung nicht nachgewiesen werden. Es liegen lediglich Altnachweise aus den 90er Jahren aus anderen Quellen vor (Vogelkundliche Arbeitsgemeinschaft Lüneburg). Das Vorkommen der Art wird aufgrund der aktuellen Kartiererergebnisse sowie des Alters der bekannten Nachweise ausgeschlossen.
- Rote-Liste-Kategorien: * = ungefährdet, V = Vorwarnliste, R = extrem selten, N = Neozoen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, n.r. = Durchzügler, deren Gefährdung als Brutvogel in Deutschland nicht relevant ist, da sie mit Sicherheit aus weiter entfernten Gebieten stammen
- Status: B = Brutvogel, B.i.U. = Brutvogel in der nahen Umgebung, BzF = Brutzeitfeststellung, NG = Nahrungsgast, rD = rastender Durchzügler, W = Wintergast, Ü = Überflieger
- Schutzstatus: I = nach Anhang I der VS-Richtlinie geschützte Art, § = besonders geschützt gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG, §§ = streng geschützt gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG
- Arten nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL und Koloniebrüter mit mehr als 5 Paaren wurden nicht nachgewiesen

5 Wirkfaktoren / Wirkungen des Vorhabens

Die Grundlage für die Ermittlung erheblicher Beeinträchtigungen bildet die technische Planung, die das geplante Vorhaben in seinen wesentlichen physischen Merkmalen darstellt und beschreibt.

Die Trassenlänge des Abschnitts 1 der A 39 beträgt rund 8 km. Gemäß der Richtlinie für die Anlage von Autobahnen (RAA) ist unter Zugrundelegung der Entwurfsklasse 1A (Fernautobahn) bei den prognostizierten Verkehrszahlen ein 4-streifiger Querschnitt RQ 31 vorzusehen.

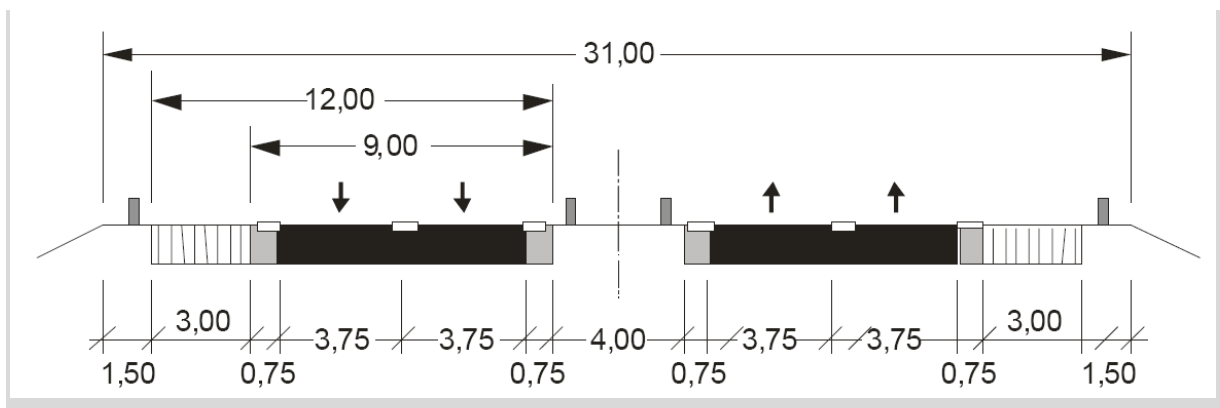


Abb. 5-1: Querschnitt RQ31

Die Verkehrsuntersuchung zeigt für den Planfall (Prognosehorizont 2025) zwischen der Anschlussstelle L 216 und der Anschlussstelle B 4 Verkehrsbelastungen von 56.900 - 61.500 Kfz/24h bei einem Lkw-Anteil von 16 - 18 %. Nach der Anschlussstelle B 216 verbleiben noch 26.400 Kfz/24h (32 % Lkw-Anteil) auf der A 39.

Im Vergleich zur B 4 im Bezugsfall (Verkehr 2025 im Netz 2005 zuzüglich aller Vorhaben, deren Realisierung bis zum Jahr 2025 zu erwarten ist) ergeben sich mit der Realisierung der A 39 Verkehrssteigerungen von max. 13.300 Kfz/24h und einer Zunahme des Lkw-Anteils von ca. 8-9 %.

Aus den Projektdaten werden die voraussichtlich umweltrelevanten Projektwirkungen bzw. Wirkfaktoren nach Art, Umfang und zeitlicher Dauer des Auftretens abgeleitet. Sie werden nach ihren Ursachen in drei Gruppen unterschieden:

- anlagebedingte Wirkungen, d. h. dauerhafte Wirkungen, die durch den Baukörper der Straße verursacht werden,
- betriebsbedingte Wirkungen, d. h. dauerhafte Wirkungen, die durch den Straßenverkehr und die Unterhaltung der Straße verursacht werden,
- baubedingte Wirkungen, d. h. temporäre Wirkungen, die während des Baus der Straße auftreten.

Bei den im Folgenden aufgeführten Projektwirkungen ist zu beachten, dass der wesentliche Teil der A 39 im Abschnitt 1 ein Ausbau der stark befahrenen 4-streifigen B 4 darstellt. Eine Neubelastung erfolgt somit nur auf dem letzten km dieses Abschnittes, wo die geplante A 39 von der vorhandenen Bundesstraße abschwenkt:

Tab. 5-1 Übersicht über die potenziell umweltrelevanten Wirkungen des Vorhabens

Anlagebedingte Wirkungen
<ul style="list-style-type: none">• Versiegelung/ Teilversiegelung durch die Straßentrasse und Nebenflächen• Flächenverluste durch Damm- und Einschnittsböschungen, Ausrundungen, Entwässerungsmulden, Versickerungsbecken• Waldanschnitt
Betriebsbedingte Wirkungen
<ul style="list-style-type: none">• Verstärkung der Barrierewirkung / Fahrzeugkollision• Verstärkung der akustischen und optischen Störwirkungen auf Vögel und Fledermäuse
Baubedingte Wirkungen
<ul style="list-style-type: none">• Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungen (Baustreifen und Lagerplätze)• Schadstoffemissionen, Lärm, Erschütterungen durch Baubetrieb, insb. im Bereich der Ilmenaubrücke

6 Projektbezogene Vermeidungsmaßnahmen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)

6.1 Vermeidungs- / Verminderungsmaßnahmen

Die Gefahr der Verluste von Fledermäusen in potenziellen Baumquartieren wird durch die Wahl eines engen Zeitfensters für Baumfällarbeiten im Zeitraum zwischen Anfang Oktober und Ende Februar vermieden. Da in Baumhöhlen überwinternde Tiere im Planungsraum zwar nicht nachgewiesen und nicht wahrscheinlich, aber dennoch nicht vollständig auszuschließen sind, wird eine Begutachtung geeigneter Höhlenbäume vorgesehen. Besetzte Höhlenbäume dürfen erst gefällt werden, nachdem die Höhlenbewohner ausgeflogen sind (ggf. sind Einwege-Ausgänge einzubauen). Immobile Tiere, die während des Winters in einer Baumhöhle eines zu fallenden Baumes entdeckt werden, sind vor dem Fällen zu bergen und in geeignete Ersatzquartiere umzusiedeln. Nach Ausschluss der Fledermäuse werden alle nicht belegten Höhlen verschlossen (1.5 V_{CEF}).

Zur Vermeidung nachhaltiger Beeinträchtigungen von Fledermausflugwegen wird im Bereich relevanter Flugwege, zwischen März und Oktober nicht nach Einbruch der Dunkelheit unter Beleuchtung gearbeitet (1.5 V_{CEF}). Die Optimierung der Bauwerke an der Illmenau (2.1 V_{FFH}), im Lüner Holz (2.2 V_{CEF}) und im Bereich Neue Forst (2.3 V_{CEF}) sowie die Anlage eines temporären Kollisionsschutzzauns (2.6 V_{CEF}) in Verbindung mit Leitpflanzungen (4.8 V_{CEF}) dienen der Aufrechterhaltung von Flugwegen zur Vermeidung erheblicher Störungen sowie der Vermeidung kollisionsbedingter Individuenverluste durch eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos.

Die Talbrücke über die Illmenau (2.1 V_{FFH}) dient außerdem der Aufrechterhaltung von Quermöglichkeiten für den Fischotter, dessen Vorkommen zwar nicht nachgewiesen aber dennoch anzunehmen ist.

Baubedingte Beeinträchtigungen von Vögeln, insbesondere durch Individuenverluste im Zuge der Baufeldfreimachung werden durch die Maßnahme 1.5 V_{CEF} vermieden. Durch einen ökologisch optimierten Bauablauf ist gewährleistet, dass der allgemeine Baubeginn (Entfernung / Rodung Gehölze, Abtrag Acker-, Brach-, Hochstauden-, Wiesenflächen) nicht mit der Brutzeit der Vögel zusammenfällt und somit der Aufenthalt von Brutvögeln während der Brut-

zeit im Trassenbereich ausgeschlossen werden kann. Die Baufeldfreimachung erfolgt dabei in dem Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar.

Tab. 6-1 Vermeidungsmaßnahmen

Maßnahmen- kürzel	Maßnahmenkurzbeschreibung	Vermeidung für
1	Maßnahmen zur Vermeidung der baubedingten Beeinträchtigungen	
1.5 V _{CEF}	Bauzeitenregelungen	Fledermäuse, Vögel
2	Naturschutzfachlich begründete Bauwerke	
2.1 V _{FFH}	Talbrücke über die Ilmenau	Fledermäuse, Fischotter
2.2 V _{CEF}	Faunapassage Lüner Holz	Fledermäuse
2.3 V _{CEF}	Gestaltung der Eisenbahnbrücken Neue Forst	Fledermäuse
2.6 V _{CEF}	Anlage temporärer Kollisionsschutzzaun	Fledermäuse
4.8 V _{CEF}	Anlage einer Baumreihe	Fledermäuse

6.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen und weitere Kompensationsmaßnahmen

Für den Neuntöter und den Haussperling werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) umgesetzt, mit denen geeignete Bruthabitate ohne zeitliche Funktionslücke neu zur Verfügung gestellt. Die Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte bleibt so im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Für die Feldlerche, die Heidelerche und die Nachtigall sind Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes der lokalen Population vorgesehen (FCS-Maßnahmen), da eine Umsetzung von CEF-Maßnahmen im räumlichen Umfeld nicht möglich ist. Bei der Nachtigall kommt hinzu, dass eine zeitliche Funktionslücke bei der Herrichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht auszuschließen ist.

Auch wenn für weitere Arten kein Verbotstatbestand durch CEF- oder FCS-Maßnahmen zu vermeiden oder zu kompensieren ist, dienen eine Vielzahl der vorgesehen landschaftspfle-

gerischen Maßnahmen durch Optimierung und Erweiterung der Lebensräume einer Stabilisierung der Population im räumlich-funktionalen Zusammenhang.

Tab. 6-2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen und weitere Kompensationsmaßnahmen

Maßnahmen- kürzel	Maßnahmenkurzbeschreibung	Flächen in ha / Anzahl	Kompensation für¹
4	Maßnahmen auf Straßenebenenflächen und Bauflächen		
4.9 A _{CEF}	Anlage von Nisthilfen für den Haussperling	5 St.	Haussperling
5	Gewerbegebiet Hafen		
5.1 A _{CEF}	Anlage Dornenhecke nach Rodung Sied- lungsgehölz	0,47	Neuntöter (Bluthänfling, Girlitz)
5.2 A	Anlage Sandmagerrasen	1,55	Neuntöter, (Haubenlerche, Girlitz)
5.3 A	Anlage Dornenhecke	0,44	Neuntöter (Girlitz)
6	Maßnahmenkomplex Dachtmisser Bruch		
6.1 A _{FCS}	Anlage dichter Waldrand feuchter Standorte	1,61	Nachtigall (Kuckuck)
6.2 E	Anlage naturnaher feuchter Laubwald	3,81	(Star, Grauschnäpper, Kuckuck)
6.3 A	Anlage feuchtes Extensiv-Grünland	4,02	(Star, Grauschnäpper, Kuckuck)
7	Maßnahmenkomplex südlich Mechtersen		
7.1 A _{FCS}	Anlage Heide	0,88	Heidelerche, (Baum- pieper, Star, Grau- schnäpper, Kuckuck)
7.2 A _{FCS}	Anlage lichter Laubwaldrand	1,15	Heidelerche, (Baum- pieper, Star, Grau- schnäpper, Kuckuck)
7.3 E	Anlage naturnaher Laubwald	4,16	(Star, Grauschnäpper)
8 E	Anlage naturnaher Laubwald	1,68	(Star, Grauschnäpper)
9 A_{FCS}	Anlage Blühflächen	1,00	Feldlerche (Feldsperling)

¹ Arten in Klammern = Arten, für die die Maßnahme aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht zwingend erforderlich, aber zusätzlich funktional geeignet ist

Der erforderliche Umfang der Maßnahmen wird im landschaftspflegerischen Begleitplan abgeleitet (siehe Unterlage 9.4).

7 Zusammenfassung der Prüfung der Verbotstatbestände

Der vorliegende Artenschutzbeitrag dient dazu, die artenschutzrechtlichen Vorgaben auf der Ebene der Planfeststellung zum Bau der A 39 im Abschnitt 1 zu berücksichtigen.

In einem ersten Schritt der artenschutzrechtlichen Prüfung werden aus der Gruppe der nachgewiesenen und potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten die Arten ausgewählt, die im Rahmen des Artenschutzbeitrages detailliert zu betrachten sind. Für diese Arten werden Formblätter angelegt, in denen alle artrelevanten Informationen dargestellt werden. Gleichzeitig erfolgt in den Formblättern eine Prognose, ob durch das geplante Vorhaben artenschutzrechtliche Schädigungs- und Störungsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten können. Der artspezifischen Prognose liegen projektbezogenen Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung von Beeinträchtigungen zugrunde (vgl. Kap. 6). Neben den Vermeidungsmaßnahmen werden der Prognose vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S. des § 44 Abs. 5 BNatSchG zugrunde gelegt. Die Maßnahmen dienen dazu, die Funktion der durch das Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der jeweiligen Art im räumlich-funktionalen Zusammenhang zu erhalten.

Insbesondere aufgrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen sowie der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen kann das Eintreten der artenschutzrechtlichen Schädigungs- und Störungsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG für den Großteil der Arten nicht konstatiert werden, so dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht dargelegt werden müssen.

Ausschließlich für den Baumpieper, die Feldlerche, die Heidelerche und die Nachtigall kann das Eintreten der Schädigungs- und Störungsverbote gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden, so dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen sind.

8 Ausnahmeprüfung

Im Folgenden werden die Ausnahmevoraussetzungen für die in diesem Artenschutzbeitrag betrachteten Arten, für die das Eintreten der Verbotstatbestände prognostiziert worden ist, dargelegt.

Das Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist in Anlage I, im Kap. 2.1.1 für den **Baumpieper**, im Kap. 2.1.4 für die **Feldlerche**, im Kap. 2.1.12 für die **Heidelerche** und im Kap. 2.1.14 für die **Nachtigall** prognostiziert worden.

Daher kann für diese Arten das Vorhaben nur zugelassen werden, wenn eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt werden kann. In Bezug auf das Vorhaben der A 39 im Abschnitt 1 ist der Tatbestand in § 45 Abs. 7 BNatSchG relevant, der eine Ausnahme im Einzelfall erlaubt,

- wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses dies erfordern,
- wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und
- wenn sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält.

Daher werden im Folgenden für den Baumpieper, die Feldlerche, die Heidelerche und die Nachtigall die Abweichungsvoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG dargelegt.

8.1 Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses

Bezüglich der Darlegung der Gründe des überwiegenden Gemeinwohls der A 39 wird auf Kap. 2 „Notwendigkeit der Baumaßnahme“ sowie und auf Kap. 2.6 „Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses“ im Erläuterungsbericht (Unterlage 1) verwiesen.

8.2 Prüfung zumutbarer Alternativen

Die Anforderungen an den Nachweis der Alternativlosigkeit ergeben sich grundsätzlich aus der Je-desto-Formel: Je schutzwürdiger die betroffene Population und je schwerer die Beeinträchtigungen, desto größer gestaltet sich der Aufwand der Prüfung möglicher Alternativen.

Der **Baumpieper** ist ein in Deutschland weit verbreiteter und häufiger Brutvogel (SÜDBECK et al. 2007). Die Aufnahme in die Vorwarnlisten der Roten Listen Niedersachsens und Deutschlands (KRÜGER & OLTMANN 2007, SÜDBECK et al. 2007) resultiert aus den ermittelten Bestandsabnahmen der letzten Jahrzehnte. In Niedersachsen ist die Art weit verbreitet und gilt als teilweise häufiger und charakteristischer Brutvogel. Dabei werden unterschiedlichste Lebensräume besiedelt, so lange sie halboffenes Gelände mit einer gut ausgebildeten Krautschicht und einzelnen locker stehenden Bäumen oder Sträuchern aufweisen. Dies können bspw. Heiden, Waldränder, Kahlschläge, Schonungen, Lichtungen, Moore, Feldgehölze, Hofgehölze, Wallhecken oder baumbestandene Wege bis hin zu Ufersäumen an Gewässern sein (ZANG 2001a). Die Bestandsabnahmen sind auf Lebensraumverluste, insbesondere in Folge der Intensivierung der Landwirtschaft zurück zu führen. Dies führte vielerorts zu einem Rückgang des Nahrungsangebotes, dem Verlust besiedelbarer Flächen und dem Zuwachsen der Krautschicht in Folge des Stickstoffeintrages. Die Störung / Beschädigung von einem Revier des Baumpiepers wirkt sich aufgrund der Größe der lokalen Population und des aktuell günstigen Erhaltungszustandes nicht verschlechternd auf den Erhaltungszustand der lokalen Population aus, da der Baumpieper nahezu flächendeckend im weiteren Umfeld der A 39 verbreitet ist und aufgrund der guten Habitatausstattung des Raumes großräumig davon auszugehen ist, dass im Bereich der lokalen Population Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung stehen (s. Anlage I, Kap. 2.1.1). Darüber hinaus wirken sich die für die Heidelerche vorgesehenen Maßnahmen zur Anlage einer Heide und eines lichten Laubwaldrandes auch förderlich für den Erhaltungszustand der lokalen Population des Baumpiepers aus, da durch die Maßnahme zusätzliche Bruthabitate für die Art geschaffen werden. Aufgrund des günstigen Erhaltungszustandes der lokalen Population in Verbindung mit der Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit der Art ist eine geringe Schwere der Beeinträchtigungen gegeben.

Die **Feldlerche** ist ein in Deutschland weit verbreiteter und häufiger Brutvogel (SÜDBECK et al. 2007). In Folge der Intensivierung der Landwirtschaft, die flächendeckend zu Lebensraumverlusten und geringen Bruterfolgen führte, musste die Art jedoch in der aktuellen Roten Liste (SÜDBECK et al. 2007) als bundesweit gefährdet (RL-Kategorie 3) eingestuft werden. Auch in der Roten Liste des Landes Niedersachsen (KRÜGER & OLTMANN 2007) wird die Art aufgrund der massiven Bestandsabnahmen (Rückgang um ca. 75 % von den 1960er Jahren bis heute, ZANG 2001c) aktuell als gefährdet (RL-Kategorie 3) geführt. Die Verbreitung der Feldlerche in Niedersachsen ist nahezu flächendeckend, nur in großflächig bewaldeten oder überbauten Bereichen fehlt die Art (ZANG 2001c). Die starken Bestandsabnahmen wurden insbesondere durch zu starke Düngung und damit einhergehendem zu hohem und dichten

Pflanzenwuchs im Frühjahr, Vergrößerung der Schlagflächen und Verringerung der Kulturvielfalt, intensive Nutzung der Grünlandflächen mit häufiger Mahd, Verlust von Randstrukturen und Saumbiotopen und damit einhergehende Verringerung des Nahrungsangebotes, sowie verstärkten Anbau von Mais und Monokulturen verursacht (BAUER et al. 2005). Durch die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen zur Anlage von Blühflächen (9 AFCS), die zu einer Erhöhung der Strukturvielfalt und des Brut- und Nahrungsangebotes führen, werden Lebensräume für die Feldlerche aufgewertet, um im Bereich der Maßnahmenflächen eine Steigerung der Siedlungsdichte zu erreichen. Aufgrund des geringen Betroffenheitsumfangs von vier Revieren und der vorgesehenen Maßnahme zur Sicherung des Erhaltungszustandes der Population ist eine geringe Schwere der Beeinträchtigungen gegeben.

Die **Heidelerche** ist ein in Deutschland mittelhäufiger Brutvogel (SÜDBECK et al. 2007). Die Aufnahme in die Vorwarnliste der Roten Liste Deutschlands (SÜDBECK et al. 2007) und die Einstufung als gefährdet in der Roten Liste Niedersachsen (KRÜGER & OLTMANN 2007) resultiert aus den ermittelten Bestandsabnahmen des letzten Jahrhunderts, die in Niedersachsen sogar zu Arealverlusten im Westen des Landes führten (NLWKN 2010a). In Niedersachsen ist die Art in weiten Teilen der Geest verbreitet. Das Vorkommen erstreckt sich vor allem in Gebieten mit Sandböden, so dass das mittlere Niedersachsen einen Verbreitungsschwerpunkt darstellt. Ursprünglich war die Art in allen naturräumlichen Regionen vertreten. Die Heidelerche besiedelt unterschiedliche Lebensräume von Äckern und Ackerrandstreifen in Waldrandlage, Heiden, Brachflächen bis hin zu magerem Grünland, Kahlschlägen oder Windwurfflächen. Entscheidend ist dabei aber eine warme und trockene Lage des Lebensraumes und eine reiche Strukturierung, wobei Sandböden bevorzugt werden (NLWKN 2010a). Die Bestandsabnahmen sind auf Lebensraumverluste, insbesondere in Folge der Intensivierung der Landwirtschaft sowie bauliche Inanspruchnahme von Lebensräumen und Störungen durch Massentourismus und Freizeitsport zurück zu führen. Auch klimatische Einflüsse (Atlantisierung des Klimas) sind dabei von Bedeutung (NLWKN 2010a). Durch die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen zur Anlage einer Heide und eines lichten Laubwaldrandes (7.1 AFCS und 7.2 AFCS) werden optimale Lebensräume der Heidelerche neu zur Verfügung gestellt. Aufgrund des geringen Betroffenheitsumfangs von einem Revier und der vorgesehenen Maßnahme zur Sicherung des Erhaltungszustandes der Population ist eine geringe Schwere der Beeinträchtigungen gegeben.

Die **Nachtigall** ist ein in Deutschland weit verbreiteter und häufiger Brutvogel (SÜDBECK et al. 2007). Die Einstufung in die Gefährdungskategorie 3 der Roten Liste der Brutvögel des Lan-

des Niedersachsens resultiert aus den ermittelten Bestandsabnahmen der letzten Jahrzehnte (KRÜGER & OLTMANN 2007). Ursprünglich ist die Art in Niedersachsen ebenfalls ein weit verbreiteter und regelmäßiger Brutvogel (KACZMARECK & WIEHE 2005). Die besiedelten Lebensräume sind wenig speziell. So lange gebüsch- und unterholzreiche, kraut- und heckenbestandenen Strukturen vorhanden sind, können die unterschiedlichsten Lebensräume von gebüschbestandenen Auen über Senken, Fluss- und Bachniederungen, Laub- und Mischwälder, Schneisen, Lichtungen, Waldränder, Feldgehölze und Wallhecken besiedelt werden (KACZMARECK & WIEHE 2005). Die Bestandsabnahmen resultieren aus der Beseitigung geeigneter Biotope durch den Menschen, z.B. durch die Beseitigung von Gebüschvegetation, Durchforstung oder Pflegeschnitte (BUCHHEIM 2002). Diese Lebensräume werden im Rahmen der vorgesehenen Kompensationsmaßnahme hergestellt und langfristig gesichert. Durch die Anlage eines dichten Waldrandes feuchter Standorte (6.1 A_{FCS}) können von der Nachtigall bevorzugte Lebensraumtypen zur Verfügung gestellt werden. Aufgrund des geringen Betroffenheitsumfangs von zwei Nachtigall-Revieren und der vorgesehenen Maßnahme zur Sicherung des Erhaltungszustandes der Population ist eine geringe Schwere der Beeinträchtigungen gegeben.

Im fachplanerischen Alternativenvergleich sind mit Bezug zum Raumordnungs- und Linienbestimmungsverfahren, wie auch zum Planfeststellungsverfahren alle verkehrlichen, wirtschaftlichen, raumordnerischen sowie umweltfachlichen Abwägungskriterien zur Auswahl und Begründung der Planfeststellungstrasse dargestellt. An dieser Stelle wird daher auf die ausführliche Darstellung in Kap. 3 des Erläuterungsberichts (Unterlage 1) verwiesen.

Den umwelt- und naturschutzfachlichen Belangen wurde bei der Linienfindung ein entscheidendes Gewicht beigemessen. Für den Neubau der A 39 zwischen Lüneburg und Wolfsburg wurde die Linie mit den vergleichsweise geringsten Umweltauswirkungen als Vorzugslinie ausgewählt und durch das Raumordnungsverfahren und die Linienbestimmung bestätigt.

Im Rahmen der Entwurfsplanung zum Neubau der A 39 wurde mit der umweltfachlichen Beurteilung der Ausbaurichtung der vorhandenen B 4 eine wesentliche Grundlage zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets „Ilmenau mit Nebenbächen“ geschaffen. Für die Querung der Ilmenau wurden eine nördlich und eine südlich der vorhandenen B 4 gelegene Ausbaurichtung der A 39 untersucht. Hierbei stellte sich die gewählte nördliche Verbreiterung als deutlich günstigere Alternative dar, da hiermit eine rechtwinkligere Querung der Ilmenau mit einer kürzeren Querungslänge gegeben ist. Eine südliche Verbreiterung würde zu größeren Eingriffen in das FFH-Gebiet im Bereich der Parallellage von A 39

und Ilmenau führen (siehe auch Unterlage 1, Kap. 3.2.5). Aufgrund des erforderlichen Bau-
felds wären die Verbotstatbestände für die beiden Brutnachweise der Nachtigall nördlich der
B 4 auch bei einem südlichen Ausbau der A 39 gegeben.

Im Bereich Bilmer Berg wurden die Umweltauswirkungen von drei Varianten untersucht. Da
die Südvariante die geringsten Beeinträchtigungen des Bilmer Strauchs östlich des Elbesei-
tenkanals verursacht, wurde diese weiter verfolgt. Aufgrund der erforderlichen Anschlussstel-
le sowie der Verlegung der B 216 sind die Verbotstatbestände bei Feldlerche, Heidelerche
und Baumpieper durch alle drei Varianten nicht vermeidbar.

Darüber hinaus sind im vorliegenden Artenschutzbeitrag die fachlich geeigneten und zumut-
baren Vorkehrungen zur Vermeidung und zur Kompensation abgeleitet und dargestellt wor-
den, über die der Nachweis erbracht wird, dass alle geeigneten Maßnahmen umgesetzt wor-
den sind, die im Hinblick auf die Betroffenheit des Baumpieper, der Heidelerche und der
Nachtigall geboten sind.

Zur vorgeschlagenen Planfeststellungstrasse bestehen daher keine zumutbaren Alternati-
ven.

8.3 Angaben zum Risikomanagement

Aufgrund der guten Kenntnisse über die Habitatansprüche der Zielarten Feldlerche, Heide-
lerche und Nachtigall sowie der Wirksamkeit und des geringen Entwicklungsrisikos der Maß-
nahmen ist eine allgemeine Pflege- und Funktionskontrolle (Prüfung ob die Maßnahme den
für den Zielzustand maßgeblichen Zustand aufweist) ausreichend. Spezielle Maßnahmen
zum Risikomanagement werden nicht vorgesehen.

8.4 Zusammenfassung der Ausnahmeprüfung

Für den Baumpieper, die Feldlerche, die Heidelerche und die Nachtigall werden die Verbots-
tatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erfüllt. Im Bereich der Illmenau-Brücke wer-
den zwei Reviere der Nachtigall baubedingt in Anspruch genommen, Heidelerche und
Baumpieper sind mit je einem Revier an der geplanten Anschlussstelle mit der B 216 durch
die bauliche Inanspruchnahme des Lebensraumes betroffen.

Aufgrund der umgebenden Habitatausstattung sowie der Reviertreue der Nachtigall kann ein Ausweichen dieser Art auf andere Bereiche (Wahrung der Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG) nicht mit hinreichender Sicherheit prognostiziert werden. Aufgrund des zeitlichen Bauablaufs sind geeignete Maßnahmen zur Sicherung der Funktionalität im räumlich Zusammengang zu den betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht möglich, da geeignete Gebüschbestände nicht in der zur Verfügung stehenden Zeit entwickelt werden können. Somit ist eine Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Nachtigall gegeben.

Auch für Feldlerche, Heidelerche und Baumpieper sind aufgrund der starken anthropogenen Überformung des Umfeldes sowie der auch im weiteren Verlauf der A 39 in Anspruch genommenen und verlärmten Offenland- und Waldrandbereiche keine Ausweichmöglichkeiten im räumlichen Zusammenhang gegeben. Der Verbotstatbestand der Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten tritt bei Feldlerche, Heidelerche und Baumpieper ein, da aufwertbare Flächen zur Umsetzung von CEF-Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang nicht zur Verfügung stehen.

Unter Berücksichtigung der in Kap. 6.2 aufgeführten populationsstabilisierenden Maßnahmen, die durch die Anlage einer Heide und eines lichten Laubwaldrandes für die Heidelerche bzw. eines dichten Waldrandes feuchter Standorte für die Nachtigall sowie von Blühflächen für die Feldlerche Lebensräume in ausreichendem Umfang aufwerten, bzw. schaffen, wird davon ausgegangen, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand der Populationen im Naturraum nicht verschlechtert. Für den Baumpieper kann aufgrund der derzeit günstigen Bestandssituation auch ohne die Umsetzung von FCS-Maßnahmen eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population im Naturraum ausgeschlossen werden. Darüber hinaus wirken sich die für die Heidelerche vorgesehenen Maßnahmen auch förderlich für den Baumpieper aus.

Die Darlegung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses wird aus der Vorhabensbegründung der A 39 abgeleitet. Die Variantenvergleiche zur Linienfindung sowie die Untersuchungen zur Ausbaurichtung im Rahmen der Entwurfsplanung legen dar, dass zumutbare Alternativen zur geplanten Trasse der A 39 im Abschnitt 1 nicht gegeben sind.

Hinsichtlich des Baumpiepers, der Feldlerche, der Heidelerche und der Nachtigall können daher die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG dargelegt werden.

9 Literatur- und Quellenverzeichnis

- ARBEITSGEMEINSCHAFT QUERUNGSHILFEN (2003): Querungshilfen für Fledermäuse – Schadensbegrenzung bei der Lebensraumzerschneidung durch Verkehrsprojekte. - unveröff. Positionspapier. 11 S.
- BARDUHN, T. & K.-H. KÖHLER (2011): Rote Liste der Brutvögel des Landkreises Uelzen. Naturkundliche Beiträge Landkreis Uelzen, 3 (2011): 83-90.
- BAUER, H.-G.; BEZZEL, E.; FIEDLER, W. (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Aula-Verlag Wiebelsheim.
- BOYE, P., DIETZ, WEBER M. & M. (1999): Fledermäuse und Fledermausschutz in Deutschland/ Bats and Bat Conservation in Germany. - Bundesamt für Naturschutz. 112 S.
- BRINKMANN, R., BIEDERMANN, M., BONTADINA, F., DIETZ, M., HINTEMANN, G., KARST, I., SCHMIDT, C., SCHORCHT, W. (2008): Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse. – Ein Leitfaden für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen. Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit.
- BUCHHEIM, A. (2002): Nachtigall *Luscinia megarhynchos*. In: Nordrhein-Westfälische Ornithologen Gesellschaft (NWO) (Hrsg.) (2002): Die Vögel Westfalens – Ein Atlas der Brutvögel von 1989 bis 1994. Beiträge zur Avifauna Nordrhein-Westfalens, Band. 37.
- DIETZ, C., O. VON HELVERSEN & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Kosmos, Stuttgart, 399 Seiten.
- ERRITZOE, J., MAZGAJSKI, T. D. & L. REJT (2003): Bird casualties on European roads – a review. Acta ornithologica Vol. 38, No. 2: 77-93.
- FGSV (2008): Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen (MAQ). Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Köln, 48 Seiten.

-
- FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG (2009): Leitfaden Fledermausschutz. Entwurf Stand 10/2010. Bearb. J. Lüttmann unter Mitarbeit von M. Fuhrmann (BG Natur), R. Heuser (FÖA Landschaftsplanung), G. Kerth (Univ. Greifswald) und B. Siemers (Max Planck Institut für Ornithologie). Teilbericht zum Forschungsprojekt FE 02.0256/2004/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung „Quantifizierung und Bewältigung verkehrsbedingter Trennwirkungen auf Fledermauspopulationen als Arten des Anhangs der FFH-Richtlinie“. Trier / Bonn. unveröff.
- GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.
- GLUTZ v. BLOTZHEIM, U. N. & K. M. BAUER (1985). Handbuch der Vögel Mitteleuropas Band 10/II. Passeriformes (1. Teil): Motacillidae – Prunellidae. Wiesbaden.
- GLUTZ v. BLOTZHEIM, U. N. & K. M. BAUER (1987): Handbuch der Vögel Mitteleuropas Band 1. Gaviiformes – Phoenicopteriformes. Seetaucher, Lappentaucher, Sturmvögel, Ruderfüßler, Schreitvögel, Flamingos. Wiesbaden.
- HECKENROTH, H. (1993): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten – 1. Fassung vom 1.1.1991. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 13 (6): 221-226
- HECKENROTH, H. & V. LASKE (1997): Atlas der Brutvögel Niedersachsens 1981-1995 und des Landes Bremen. Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen. Heft 37: 1-329.
- HOFMANN, T. (2001): Mammalia (Säugetiere). – In: LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (Hrsg.): Die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie im Land Sachsen-Anhalt. Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt 38. Jahrgang. Sonderheft. 78-94.
- KACZMARECK, L. & H. WIEHE (2005): Nachtigall *Luscinia megarhynchos*. In: ZANG, H., HECKENROTH, H. & P. SÜDBECK (Hrsg.) (2005): Die Vögel Niedersachsens und des Landes Bremen – Drosseln, Grasmücken, Fliegenschnäpper. Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen Sonderreihe B 2.9.
- KRÜGER, T. & B. OLTMANNS (2007): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. 7. Fassung, Stand 2007. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 3/2007: 131-175.
-

- KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R. & M. SCHLÜPMANN (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands. Stand Dezember 2008. In: BfN (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1).
- LIMPENS, H. J. G. A., P. TWISK & G. VEENBASS (2005): Bats and road construction. Rijkwaterstaat, Dienst Weg- en Waterbouwkunde & Vereniging voor Zoogdierkunde en Zoogdierbescherming, Delft/Arnhem, 24 Seiten.
- LIPPEK, W. (2009): Zur Brutbiologie und Ortstreue des Waldlaubsängers *Phylloscopus sibilatrix* in Westfalen-Lippe. Vogelwelt 130: 165-174.
- MEINIG, H., BOYE, P. & R. HUTTERER (2008): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Stand Oktober 2008. In: BfN (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1).
- MESCHEDÉ, A., HELLER, K.-G. (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 66.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MUNLV NRW) (HRSG.) (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Hagen.
- NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (NLWKN) (HRSG.) (2010a): Lebensraumsprüche, Verbreitung und Erhaltungsziele ausgewählter Arten in Niedersachsen Teil I: Brutvögel. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 2/2010: 85-160.
- NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (NLWKN) (HRSG.) (2010b): Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz – Vollzugshinweise Säugetierarten. Entwurf, Juli 2010.
- NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (NLWKN) (2010c): Einschätzung des Status aufgrund neuerer Daten in NLWKN (Hrsg.) (2010): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. Teil 1 - 3: Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, unveröff.

-
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G, BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E., SSYMANK, A. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). Bonn-Bad Godesberg.
- PODLOUCKY, R. & C. FISCHER (1994): Rote Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 14 (4): 119-120.
- REICHHOLF, J. H. (2003): Vogelschläge im Straßenverkehr: Aufschlussreich für das Vogelschlagrisiko im Luftverkehr? Vogel und Luftverkehr 23, 50-63.
- SCHAUB, A. & B. SIEMERS (2007): Impact of traffic noise on bats. Universität Tübingen. MPI Seewiesen. Vortragsmanuskript. F+E-Projekt des Bundesministeriums für Verkehr. "Quantifizierung und Bewältigung verkehrsbedingter Trennwirkungen auf Arten des Anhangs der FFH-Richtlinie, hier Fledermauspopulationen" - Part 1: Influences of traffic noise on foraging success in bats. 10 pp.
- SCHAUB, A., OSTWALD, J. & B. SIEMERS (2008). Bats avoid noise. Forschungsergebnisse des F+E "Verkehrsbedingte Zerschneidungswirkungen auf Fledermauspopulationen" des BMVBS. Manuskript. Zoological Institute, University of Tübingen, Max Planck Institute for Ornithology, Sensory Ecology Group, Seewiesen, Germany. Conservation Biology (in print)
- SSP Consult Beratende Ingenieure GmbH (2010): Neubau der A 39 Lüneburg-Wolfsburg mit nds. Teil der B 190n. Verkehrsuntersuchung – Schlussbericht. Unveröff. Gutachten im Auftrag der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Lüneburg.
- STRATMANN, B. (2006): Zur Kollisionswahrscheinlichkeit fliegender oder jagender Fledermäuse bei der Querung von Verkehrswegen. Nyctalus (N.F.) 11, Heft 4, 268 – 276.
- SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. und C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. S. 26-39. Radolfzell.
- SÜDBECK, P., BAUER, H.G., BOSCHERT, M., BOYE, P. & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung.
- THEUNERT, R. (2008): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders und streng geschützten Arten. Schutz und Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung (Stand 1. Nov. 2008). Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze.
-

ZANG, H. (2001a): Baumpieper (*Anthus trivialis*). In: ZANG, H. & H. HECKENROTH (Hrsg.) (2001): Die Vögel Niedersachsens und des Landes Bremen – Lerchen bis Braunellen. Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen, Sonderreihe B 2.8.

ZANG, H. (2001b): Heidelerche *Lullula arborea*. In: ZANG, H. & H. HECKENROTH (2001): Die Vögel Niedersachsens und des Landes Bremen, Lerchen bis Braunellen. Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen, Sonderreihe B 2.8.

ZANG, H. (2001c): Feldlerche *Alauda arvensis*. In: ZANG, H. & H. HECKENROTH (2001): Die Vögel Niedersachsens und des Landes Bremen, Lerchen bis Braunellen. Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen, Sonderreihe B 2.8.

Internetquellen:

LANUV (2011): <http://www.naturschutzinformationen-rw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/kurzbeschreibung/103099>, abgerufen am 15.02.2011

Anlage I

Formblätter zur Ermittlung der Schädigungen und Störungen

Inhaltsverzeichnis

1	Säugetiere	1
1.1	Fledermäuse	1
1.1.1	Braunes Langohr	1
1.1.2	Breitflügelfledermaus	5
1.1.3	Fransenfledermaus	9
1.1.4	Graues Langohr	12
1.1.5	Großer Abendsegler	16
1.1.6	Große Bartfledermaus	19
1.1.7	Kleine Bartfledermaus	23
1.1.8	Kleiner Abendsegler	27
1.1.9	Mückenfledermaus	30
1.1.10	Rauhautfledermaus	33
1.1.11	Teichfledermaus	37
1.1.12	Wasserfledermaus	40
1.1.13	Zwergfledermaus	44
1.2	Fischotter	48
2	Vögel	51
2.1	Artbezogene Betrachtung	51
2.1.1	Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>)	51
2.1.2	Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)	56
2.1.3	Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	59
2.1.4	Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	62
2.1.5	Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	67
2.1.6	Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)	71
2.1.7	Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)	75
2.1.8	Grauschnäpper (<i>Muscicapa striata</i>)	78
2.1.9	Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)	82

2.1.10	Haubenlerche (<i>Galerida cristata</i>).....	86
2.1.11	Haussperling (<i>Passer domesticus</i>).....	89
2.1.12	Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>).....	93
2.1.13	Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>).....	98
2.1.14	Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>).....	101
2.1.15	Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>).....	105
2.1.16	Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>).....	108
2.1.17	Star (<i>Sturnus vulgaris</i>).....	112
2.1.18	Teichhuhn (<i>Gallinula chloropus</i>).....	116
2.1.19	Teichrohrsänger (<i>Acrocephalus scirpaceus</i>).....	119
2.1.20	Trauerschnäpper (<i>Ficedula hypoleuca</i>).....	122
2.1.21	Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>).....	126
2.1.22	Waldlaubsänger (<i>Phylloscopus sibilatrix</i>).....	129
2.1.23	Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>).....	132
2.2	Artgruppenbezogene Prüfung.....	135
2.2.1	Brutvögel Wald.....	135
2.2.2	Brutvögel Hecken / Gebüsche.....	139
2.2.3	Brutvögel Siedlungen, Grünanlagen, Parkanlagen.....	143
2.2.4	Brutvögel Offenland.....	147
2.2.5	Brutvögel Gewässer.....	150
2.2.6	Nahrungsgäste / Durchzügler Wald und Offenland.....	153
2.2.7	Nahrungsgäste / Durchzügler Gewässer.....	156

1 Säugetiere

1.1 Fledermäuse

1.1.1 Braunes Langohr

Durch das Vorhaben betroffene Art Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste - Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand (NLWKN 2010b)
<input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (V)	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (3)	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
<p>Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</p> <p>Das Braune Langohr gilt als Waldfledermaus, die bevorzugt Quartiere in Baumhöhlen aufsucht. Hierzu zählen vor allem Spalten und Spechthöhlen, häufig in unterständigen Bäumen. In Gebäuden werden vor allem Dachböden aufgesucht, wobei z. B. die Hohlräume von Zapfenlöchern des Dachgebälks genutzt werden. Alle ein bis fünf Tage wechseln die Braunen Langohren ihre Baum- oder Kastenquartiere, während die Art auf Dachböden lediglich die Hangplätze, aber nicht den Dachraum selbst wechselt (DIETZ et al. 2007). Die Winterquartiere befinden sich in Kellern, Stollen und Höhlen in der nahen Umgebung des Sommerlebensraums. Die Jagdgebiete liegen meist im Umkreis von maximal 1-2 km um das Quartier, häufig sogar nur in einer Entfernung von bis 500 m. Typische Jagdhabitats liegen in unterschiedlich strukturierten Laubwäldern, bisweilen in eingestreuten Nadelholzflächen, in Obstwiesen und an Gewässern. Als Nahrung werden vorwiegend Schmetterlinge, Zweiflügler und Ohrwürmer beschrieben, die sie im Flug fangen oder von Blättern und Boden ablesen. Das Braune Langohr fliegt generell strukturgebunden (FGSV 2008). Aufgrund ihres niedrigen langsamen Flugs gehören Langohren zu den häufigsten Verkehrsopfern unter den Fledermäusen. Das Braune Langohr meidet allgemein Lärm und Licht (DIETZ et al. 2007).</p> <p>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen</p> <p>In Deutschland kommt das Braune Langohr flächendeckend vor, ist im waldarmen Tiefland jedoch seltener als im Mittelgebirge (DIETZ et al. 2007). In Niedersachsen ist die Art flächendeckend von der Küste bis ins Bergland verbreitet, jedoch in lokal sehr unterschiedlicher Dichte. Verbreitungsschwerpunkte existieren im Osnabrücker Hügelland, im Weser- und Leinebergland sowie in den nördlichen Regionen der Lüneburger Heide und des Wendlandes (NLWKN 2010b).</p> <p>Verbreitung im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Die genaue Artdifferenzierung zwischen Braunem und Grauem Langohr ist mit dem Detektor nicht immer möglich, jedoch sind die im Untersuchungsgebiet ermittelten Rufe mit hoher Wahrscheinlichkeit überwiegend Braunen Langohren zuzuordnen, da das Graue Langohr in Niedersachsen insgesamt wesentlich seltener ist als das Braune Langohr. Grundsätzlich kann es sich jedoch bei den im Gebiet erfolgten Nachweisen um beide Arten handeln.</p> <p>Quartiere des Braunen Langohrs wurden im Radergehege nachgewiesen. Detektornachweise von Langohrfledermäusen</p>		

Durch das Vorhaben betroffene Art Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)
wurden an der Ilmenau, im Lüner Holz / Radergehege, Neue Forst und Stadtkoppel erbracht.
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen <ul style="list-style-type: none">• Faunapassage Lüner Holz 2.2 V_{CEF}• Gestaltung der Eisenbahnbrücken Neue Forst 2.3 V_{CEF} <p>Quartiere des Braunen Langohrs werden nicht in Anspruch genommen, so dass Individuenverluste in Zusammenhang mit der Vorbereitung des Baufeldes ausgeschlossen werden können. Im Bereich des Radergeheges (potenziell) sowie im Bereich Neue Forst (nachweislich) werden Flugrouten des Braunen Langohrs gequert, so dass kollisionsbedingte Individuenverluste aufgrund der Verbreiterung der Fahrbahn sowie der Entfernung der straßenbegleitenden kollisionsmindernd wirkenden Gehölzstrukturen im Zuge des Ausbaus möglich sind. Vorsorglich wird von einer signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos ausgegangen. Im Bereich des Radergeheges kann dieses jedoch aufgrund der Gestaltung der Brücke über die A 39 als Faunapassage ausgeschlossen werden. Im Bereich „Neue Forst“ wird ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch die Gestaltung der Eisenbahnunterführungen, die ein gefahrloses Unterfliegen der Trasse ermöglichen, vermieden.</p> Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <ul style="list-style-type: none">• Faunapassage Lüner Holz 2.2 V_{CEF}• Gestaltung der Eisenbahnbrücken Neue Forst 2.3 V_{CEF}• Bauzeitenregelungen 1.5 V_{CEF} <input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein <p>Störungen von Individuen des Braunen Langohrs durch die Zerschneidung von Flugrouten, bau- und betriebsbedingte akustische und visuelle Störreize im Bereich von Flugrouten sowie geringe Jagdhabitatsverluste können nicht ausgeschlossen werden. Insbesondere durch die baubedingten Störungen können traditionell genutzte Flugrouten beeinträchtigt werden, da das Braune Langohr künstliche Lichtquellen meidet. Durch die vorgesehenen Maßnahmen (Faunapassage Lüner Holz, sowie die Gestaltung der Eisenbahnbrücken Neue Forst) können die bestehenden Flugwege aufrechterhalten werden. Zudem ist für diese Flugrouten aufgrund des Verkehrs auf der bestehenden B 4 von entsprechenden Vorbelastungen auszugehen. Somit sind aufgrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen sowie der bestehenden Vorbelastung durch den Ausbau zur A 39 keine betriebsbedingten erheblichen Zusatzbelastungen zu erwarten. Die baubedingten Störungen der Flugwege können durch die vorgesehene Bauzeitenbeschränkung (Ausleuchten der Baustelle nur außerhalb der Aktivitätszeiten von Fledermäusen) vermieden werden. Innerhalb des Vorbelastungsbereiches der bestehenden B 4 werden randlich bau- und anlagebedingt Jagdhabitats des</p>

Durch das Vorhaben betroffene Art

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

Braunen Langohrs in Anspruch genommen. Aufgrund der von der B 4 ausgehenden betriebsbedingten Störungen ist davon auszugehen, dass die in Anspruch genommenen Flächen bereits eine eingeschränkte Eignung als Jagdhabitat aufweisen und der Schwerpunkt der regelmäßig genutzten Jagdhabitats in größerer Entfernung zur Trasse liegt. Zudem entsprechen die in Anspruch genommenen Bereiche einem sehr geringen Anteil der weiterhin in ausreichendem Umfang vorhandenen Jagdhabitats. Aufgrund dessen ist davon auszugehen, dass die geringen Flächenverluste in den eingeschränkt nutzbaren Jagdhabitats nicht zu einer erheblichen Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen.

Erhebliche Störungen können somit aufgrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen in Zusammenhang mit den bestehenden Vorbelastungen durch die B 4 ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
- Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Quartiere des Braunen Langohrs werden nicht in Anspruch genommen. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? nein Prüfung endet hiermit
 ja (Pkt. 4 ff.)

4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

Keine Ausnahmeprüfung erforderlich

5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle

Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____

Durch das Vorhaben betroffene Art

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

6. Fazit

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- zur Vermeidung (V_{CEF})
- zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})
- weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})

sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

- treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmerebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- Die Ausnahmerebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

1.1.2 Breitflügelfledermaus

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste - Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (G) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (2)	Einstufung Erhaltungszustand (NLWKN 2010b) <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
<p>Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</p> <p>Die Breitflügelfledermaus ist eine typische gebäudebewohnende Fledermausart. Die Paarungen finden wahrscheinlich im Herbst und im Frühjahr statt, der Geburtszeitraum ist witterungsabhängig und liegt zwischen Mitte Mai und Juli. Sowohl die Wochenstuben, als auch die einzeln lebenden Männchen suchen sich Spalten an und in Gebäuden als Quartier. Es werden versteckte und unzugängliche Mauerspalten, Holzverkleidungen, Dachüberstände und Zwischendächer genutzt. Charakteristisch sind häufige Quartierwechsel, auch unter Mitführung der noch nicht flugfähigen Jungtiere (BOYE et al. 1999, MESCHÉDE & HELLER 2000). Sommerquartiere können jedoch auch sehr traditionell genutzt werden (NLWKN 2010b). Die Art gilt als ortstreu. Die Jagdgebiete der Breitflügelfledermaus liegen meist im Offenland, aber auch in Wäldern. Baumbestandene Weiden, Gärten, Parks, Hecken und Waldränder werden hier häufig genutzt. Im Siedlungsbereich jagt sie häufig um Straßenlaternen, an denen sich Insekten sammeln. Bei der Jagd werden in einer bevorzugten Höhe von ca. 10 – 15 m bestimmte Strecken regelmäßig abgeflogen. Im Wald und an Gehölzkanten jagt die Breitflügelfledermaus jedoch auch in geringeren Höhen. Ein Individuum besucht 2-8 Jagdgebiete pro Nacht, die innerhalb eines Radius von durchschnittlich 6,5 km um das Quartier liegen. Die Winterquartiere liegen häufig in der Nähe der Sommerlebensräume. Wie im Sommer werden auch im Winter meist Spaltenquartiere bezogen, was dazu führt, dass bislang erst wenige winterschlafende Breitflügelfledermäuse gefunden wurden und der Wissensstand noch unzureichend ist (vgl. PETERSEN et al. 2004). Da die Art jedoch meist ein Quartier als Sommer- und Winteraufenthalt nutzt, kann davon ausgegangen werden, dass der Anteil an Winterquartieren in etwa demjenigen der Wochenstuben entspricht (NLWKN 2010b).</p> <p>Da die Art zu den „aktiv akustisch“, also mittels Echoortung jagenden Arten gehört, sind keine nachhaltigen Wirkungen von Lärm mit der Folge der Aufgabe bzw. Meidung von Flugwegen zu erwarten (SCHAUB & SIEMERS 2007, SCHAUB et al. 2008).</p>		
<p>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen</p> <p>Die Breitflügelmaus ist in Deutschland flächendeckend vertreten, jedoch liegen die Verbreitungsschwerpunkte in den nordwestlichen Bundesländern. Die Angaben zur Bestandssituation sind in den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedlich. In Niedersachsen ist die Art somit ebenfalls flächendeckend vertreten. Lediglich von den ostfriesischen Inseln sind Vorkommen nur aus Norderney bekannt. Bevorzugt wird das Tiefland besiedelt, im Bergland kommt die Art bevorzugt entlang größerer Flusstäler vor. (NLWKN 2010b)</p>		
<p>Verbreitung im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p>		
<p>Die Breitflügelfledermaus wurde auf allen untersuchten Flächen nachgewiesen (insgesamt 129 Artnachweise). Zudem konnten Quartiere von mindestens je zwei Individuen in den Siedlungsräumen lokalisiert werden (UNTERLAGE 19.4).</p>		

Durch das Vorhaben betroffene Art

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Quartiere der Breitflügelfledermaus werden durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen, so dass Individuenverluste in Zusammenhang mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden. Durch das Vorhaben werden bedeutsame Flugrouten der Breitflügelfledermaus an der Ilmenau, im Lüner Holz / Radergehege und im Bereich Neue Forst gequert, so dass kollisionsbedingte Individuenverluste nicht vollständig auszuschließen sind. Die Breitflügelfledermaus weist jedoch aufgrund ihrer Flughöhe (10-15m) eine verringerte Kollisionsgefährdung auf. Das Risiko mittelbar durch den Fahrtwind erfasst zu werden und mit den Fahrzeugen zu kollidieren (STRATMANN 2006), wird durch die Verbreiterung der Fahrbahn im Zuge des Ausbaus nicht erhöht. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ist nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

- Faunapassage Lüner Holz 2.2 V_{CEF}
- Gestaltung der Eisenbahnbrücken Neue Forst 2.3 V_{CEF}
- Talbrücke über die Ilmenau 2.1 V_{FFH}
- Bauzeitenregelungen 1.5 V_{CEF}

Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Störungen von Individuen der Breitflügelfledermaus durch die Zerschneidung traditionell genutzter Flugrouten sowie bau- und betriebsbedingte visuelle Störreize im Bereich von Flugrouten können nicht ausgeschlossen werden.

Grundsätzlich besteht für die Breitflügelfledermaus eine geringe Empfindlichkeit gegenüber künstlichen Lichtquellen, da Lichtquellen im städtischen Bereich sogar für Jagdflüge genutzt werden. Im Bereich der Flugrouten werden künstliche Lichtquellen jedoch auch gemieden, bzw. schwach gemieden (LIMPENS et al. 2005, FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG 2009), so dass durch die Ausleuchtung von Baustellen im Bereich regelmäßig frequenter Flugrouten Beeinträchtigungen entstehen können.

Durch die vorgesehenen Maßnahmen können die bestehenden Flugwege aufrechterhalten werden. Zudem ist für diese Flugrouten aufgrund des Verkehrs auf der bestehenden B 4 von entsprechenden Vorbelastungen auszugehen. Betriebsbedingte Störungen werden zudem durch die Anlage von Irritationsschutzwänden im Bereich der Querungsmöglichkeiten an der Ilmenau und im Lüner Holz vermieden, so dass durch den Ausbau der A 39 keine betriebsbedingten erheblichen Zusatzbelastungen gegeben sind. Baubedingte Störungen der Flugwege können durch die vorgesehene Bauzeitenbeschränkung (Ausleuchten der Baustelle nur außerhalb der Aktivitätszeiten von Fledermäusen) vermieden werden.

Erhebliche Störungen im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population werden ausgeschlossen.

Durch das Vorhaben betroffene Art Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF}) <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF}) <input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Quartiere der Breitflügelfledermaus werden durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird ausgeschlossen.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja (Pkt. 4 ff.)
4. Prüfen der <u>fachlichen</u> Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
<i>Keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>	
5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____	

Durch das Vorhaben betroffene Art

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

6. Fazit

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- zur Vermeidung (V_{CEF})
- zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})
- weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})

sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

- treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

1.1.3 Fransenfledermaus

Durch das Vorhaben betroffene Art			
Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste - Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand (NLWKN 2010b)	
<input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. ()	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend	
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (3)	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend	
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht	
2. Bestand und Empfindlichkeit			
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen			
<p>Fransenfledermäuse können in sehr unterschiedlichen Lebensräumen gefunden werden. In Mitteleuropa findet man sie vorwiegend in Wäldern und locker mit Bäumen bestandenen Flächen wie Parks und Obstwiesen sowie entlang von Gewässern. Als Quartiere dienen neben Baumhöhlen und Fledermauskästen in Wäldern auch unterschiedlichste Spaltenquartiere in Siedlungen, wie z.B. Zapfenlöcher und Holzspalten alter Dachstühle, Hausverkleidungen oder auch Gesteinspalten unter Brücken. Winterquartiere liegen in Felsspalten, Höhlen, Bergkellern und anderen unterirdischen Gängen, auch im Bodengeröll. Die Fransenfledermaus jagt in vielen verschiedenen Biotoptypen, vor allem aber in ausgedehnten Laubmischwäldern, Streuobstgebieten, Parks und an Gewässern. Zu den bevorzugten Jagdhabitaten im Siedlungsraum zählen Großviehställe, wo intensiv Fliegen bejagt und manchmal auch Quartiere aufgesucht werden. Auf dem Weg zu ihren Jagdhabitaten benutzen Fransenfledermäuse häufig Flugstraßen, die sich an linearen Strukturen wie Hecken und Alleen orientieren. Der Jagdflug ist nicht schnell, mit schwirrendem Flügelschlag und oft niedrig (1-4 m) über dem Boden. Wochenstubenquartiere werden im April/Mai bezogen, die Geburten erfolgen spätestens Anfang Juli. Die Wochenstubenkolonien lösen sich in der zweiten Augushälfte wieder auf und im Spätsommer beginnt die Paarungszeit. Die Winterquartiere werden ab Mitte November bezogen. (PETERSEN et al. 2004, DIETZ et al. 2007)</p>			
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen			
<p>In Deutschland ist die Art in fast allen Bundesländern mit Wochenstuben nachgewiesen, wobei keine besondere Bevorzugung bestimmter Naturräume erkennbar ist (BOYE et al. 1999). In Niedersachsen ist die Fransenfledermaus nahezu flächendeckend verbreitet (NLWKN 2010b). Dabei ist die Art aber nicht häufig. Nachweise fehlen bislang aus dem Elberaum (THEUNERT 2008 in UNTERLAGE 19.4).</p>			
Verbreitung im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen		<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
<p>Ein Quartier der Fransenfledermaus konnte im Radergehege nachgewiesen werden. Weiterhin wurden Aktivitäten der Art an der Ilmenau und am Radergehege / Lüner Holz nachgewiesen. Bei den im Gebiet erfolgten Detektorkontakten, die aufgrund zu geringer Aufnahmesequenzen lediglich als <i>Myotis spec.</i> angesprochen werden konnten, kann es sich ebenfalls um Fransenfledermäuse gehandelt haben (UNTERLAGE 19.4).</p>			

Durch das Vorhaben betroffene Art Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
<ul style="list-style-type: none">• Faunapassage Lüner Holz 2.2 V_{CEF}• Talbrücke über die Ilmenau 2.1 V_{FFH}	
Quartiere der Fransenfledermaus werden durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen, so dass Individuenverluste in Zusammenhang mit der Vorbereitung des Baufeldes ausgeschlossen werden können.	
Die Fransenfledermaus gehört zu den besonders kollisionsgefährdeten Fledermausarten nach STRATMANN (2006). Durch das Vorhaben werden bedeutsame Flugrouten der Fransenfledermaus an der Ilmenau und im Lüner Holz / Radergehege gequert, so dass von kollisionsbedingte Individuenverlusten aufgrund der Verbreiterung der Fahrbahn sowie der Entfernung straßenbegleitender, kollisionsmindernd wirkender Gehölze vorsorglich ausgegangen wird.	
Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos kann jedoch durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, die ein gefahrloses Queren der Trasse ermöglichen, vermieden werden.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<ul style="list-style-type: none">• Faunapassage Lüner Holz 2.2 V_{CEF}• Talbrücke über die Ilmenau 2.1 V_{FFH}• Bauzeitenregelungen 1.5 V_{CEF}	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein	
Störungen von Individuen der Fransenfledermaus durch die Querung traditionell genutzter Flugrouten sowie bau- und betriebsbedingte visuelle Störreize im Bereich der Flugrouten können nicht ausgeschlossen werden. Insbesondere durch die baubedingten Störungen können traditionell genutzte Flugrouten beeinträchtigt werden, da die Fransenfledermaus künstliche Lichtquellen meidet.	
Durch die vorgesehenen Maßnahmen (Faunapassage Lüner Holz sowie Brücke über die Ilmenau mit Irritationsschutz) können die bestehenden Flugwege aufrechterhalten werden. Zudem ist für diese Flugrouten aufgrund des Verkehrs auf der bestehenden B 4 von entsprechenden Vorbelastungen auszugehen. Somit sind aufgrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen sowie der bestehenden Vorbelastung durch den Ausbau zur A 39 keine betriebsbedingten erheblichen Zusatzbelastungen zu erwarten. Die baubedingten Störungen der Flugwege können durch die vorgesehene Bauzeitenbeschränkung (Ausleuchten der Baustelle nur außerhalb der Aktivitätszeiten von Fledermäusen) vermieden werden.	
Erhebliche Störungen können somit aufgrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen in Zusammenhang mit den bestehenden Vorbelastungen durch die B 4 ausgeschlossen werden.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Durch das Vorhaben betroffene Art Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF}) <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF}) <input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Quartiere der Fransenfledermaus werden durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen, so dass eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen wird. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja (Pkt. 4 ff.)
4. Prüfen der <u>fachlichen</u> Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG
<i>Keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>
5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____
6. Fazit Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen <input checked="" type="checkbox"/> zur Vermeidung (V_{CEF}) <input type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF}) <input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS}) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Falls nicht zutreffend:
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

1.1.4 Graues Langohr

Durch das Vorhaben betroffene Art Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste - Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand (NLWKN 2010b)
<input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (2)	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (2)	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input checked="" type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen Graue Langohren sind in Mitteleuropa typische Dorffledermäuse. Jagdgebiete liegen in Siedlungen, Gärten und extensiv genutztem Agrarland. Sommerquartiere liegen in Gebäuden, insbesondere in Dachstühlen. Männchen nutzen darüber hinaus auch eine Vielzahl weiterer Quartiere, z.B. Brückenspalt. Fledermauskästen werden nur ausnahmsweise angenommen. Winterquartiere liegen in Höhlen, Kellern und Felsspalt (DIETZ et al. 2007). Im Sommer werden vor allem Offenlandschaften mit Acker und Grünlandanteilen besiedelt, große Waldbereiche werden weitgehend gemieden. Typische Jagdlebensräume sind reich strukturierte Kulturlandschaften wie Parks oder Obstgärten (NLWKN 2010b).		
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen Das Graue Langohr findet man in Deutschland regelmäßig in den wärmebegünstigten Gebieten der mittleren und südlichen Bereiche (BOYE et al. 1999). In Niedersachsen liegen Schwerpunktorkommen der Art in den südlichen Landesteilen (insbesondere Weser- und Leinebergland). In den letzten Jahren wurden auch vermehrt Langohren im östlichen und nordöstlichen Niedersachsen festgestellt (NLWKN 2010b).		
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich		
Die genaue Artdifferenzierung zwischen Braunem und Grauem Langohr ist mit dem Detektor nicht immer möglich, jedoch sind die im Untersuchungsgebiet ermittelten Rufe mit hoher Wahrscheinlichkeit überwiegend Braunen Langohren zuzuordnen, da das Graue Langohr in Niedersachsen insgesamt wesentlich seltener ist als das Braune Langohr. Grundsätzlich kann es sich jedoch bei den im Gebiet erfolgten Nachweisen um beide Arten handeln.		

Durch das Vorhaben betroffene Art

Graues Langohr (*Plecotus austriacus*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

- Fauna-Passage Lüner Holz 2.2 V_{CEF}
- Gestaltung der Eisenbahnbrücken Neue Forst 2.3 V_{CEF}

Quartiere des Grauen Langohrs werden nicht in Anspruch genommen, so dass Individuenverluste in Zusammenhang mit der Vorbereitung des Baufeldes ausgeschlossen werden können.

Im Bereich des Radergeheges (potenziell) sowie im Bereich Neue Forst (nachweislich) werden Flugrouten des Grauen Langohrs gequert, so dass kollisionsbedingte Individuenverluste möglich sind. Von einer Erhöhung des Tötungsrisikos wird vorsorglich ausgegangen. Im Bereich des Radergeheges kann eine Signifikanz jedoch aufgrund der Gestaltung der Brücke über die A 39 als Querungshilfe ausgeschlossen werden. Im Bereich Neue Forst wird ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch die Unterführungen, die ein gefahrloses Unterfliegen der Trasse ermöglichen, vermieden.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

- Fauna-Passage Lüner Holz 2.2 V_{CEF}
- Gestaltung der Eisenbahnbrücken Neue Forst 2.3 V_{CEF}
- Bauzeitenregelungen 1.5 V_{CEF}

Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Störungen von Individuen des Grauen Langohrs durch die Zerschneidung von Flugrouten, bau- und betriebsbedingte akustische und visuelle Störreize im Bereich von Flugrouten sowie geringe Jagdhabitatsverluste können nicht ausgeschlossen werden. Insbesondere durch die baubedingten Störungen können traditionell genutzte Flugrouten beeinträchtigt werden, da das Graue Langohr künstliche Lichtquellen meidet.

Durch die vorgesehenen Maßnahmen (Faunapassage Lüner Holz sowie die Eisenbahnunterführung) können die bestehenden Flugwege aufrechterhalten werden. Zudem ist für diese Flugrouten aufgrund des Verkehrs auf der bestehenden B 4 von entsprechenden Vorbelastungen auszugehen. Somit sind aufgrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen sowie der bestehenden Vorbelastung durch den Ausbau zur A 39 keine betriebsbedingten erheblichen Zusatzbelastungen zu erwarten. Die baubedingten Störungen der Flugwege können durch die vorgesehene Bauzeitenbeschränkung (Ausleuchten der Baustelle nur außerhalb der Aktivitätszeiten von Fledermäusen) vermieden werden.

Innerhalb des Vorbelastungsbereiches der bestehenden B 4 werden randlich bau- und anlagebedingt Jagdhabitats des Grauen Langohrs in Anspruch genommen. Aufgrund der von der B 4 ausgehenden betriebsbedingten Störungen ist davon auszugehen, dass die in Anspruch genommenen Flächen bereits eine eingeschränkte Eignung als Jagdhabitat aufweisen und der Schwerpunkt der regelmäßig genutzten Jagdhabitats in größerer Entfernung zur Trasse liegt. Zudem entsprechen die in Anspruch genommenen Bereiche einem sehr geringen Anteil der weiterhin in ausreichendem Umfang vorhandenen Jagdhabitats. Aufgrund dessen ist davon auszugehen, dass die geringen Flächenverluste in den eingeschränkt nutzbaren

Durch das Vorhaben betroffene Art Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>)	
Jagdhabitaten nicht zu einer erheblichen Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen. Erhebliche Störungen können somit aufgrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen in Zusammenhang mit den bestehenden Vorbelastungen durch die B 4 ausgeschlossen werden.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF}) <input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Quartiere des Grauen Langohrs werden nicht in Anspruch genommen. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird ausgeschlossen.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja (Pkt. 4 ff.)
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
<i>Keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>	
5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____	

Durch das Vorhaben betroffene Art

Graues Langohr (*Plecotus austriacus*)

6. Fazit

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- zur Vermeidung (V_{CEF})
- zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})
- weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})

sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

- treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

1.1.5 Großer Abendsegler

Durch das Vorhaben betroffene Art Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste - Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand (NLWKN 2010b)
<input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (V)	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (2)	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
<p>Der Große Abendsegler gilt als typische Waldfledermaus, da ursprünglich nur Laubwälder, insbesondere Auwälder und Buchenwälder der gemäßigten Zone besiedelt wurden. Heute wird allerdings ein weites Spektrum von Habitaten besiedelt, sobald sie einen ausreichenden Baumbestand, bzw. eine hohe Dichte hoch fliegender Insekten aufweisen. Diese können auch innerhalb von Städten liegen. Die Jagdgebiete sind ebenfalls sehr vielfältig, bevorzugt werden jedoch Gewässer und Auwälder. Sommerquartiere sind insbesondere Spechthöhlen, aber auch andere Baumhöhlen. Auch Fledermauskästen werden gerne angenommen. Winterquartiere finden sich in dickwandigen Baumhöhlen, in Spalten an Gebäuden und Brücken, Felsspalten, Deckenspalten und Höhlen (DIETZ et al. 2007).</p>		
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen		
<p>Der Große Abendsegler ist in Deutschland nahezu flächendeckend verbreitet. Allerdings sind die Kenntnisse über Vorkommen, Bestandsgröße oder Bestandstrend in den verschiedenen Bundesländern sehr unterschiedlich, da zum Teil Erfassungslücken bestehen. Bestandsgrößen können daher nicht angegeben werden. In Niedersachsen ist die Art landesweit vertreten und bis in die Harzhochlagen verbreitet. Im Tiefland weist die Art lediglich im waldarmen Nordwesten Verbreitungslücken auf. An der Küste und an der Unterems existieren bislang keine Nachweise (NLWKN 2010b).</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
<p>Der Abendsegler konnte im Untersuchungsgebiet mit mehreren Quartieren nachgewiesen werden. Mindestens zwei Wochenstuben von je 8 und 5 Individuen konnten im Radergehege ermittelt werden. Weiterhin konnten Balzquartiere von Männchen im Lüner Holz südlich und nördlich der B 4 nachgewiesen werden. Flugrouten und Jagdgebiete wurden an der Ilmenau, im Lüner Holz und an der Apfelallee bei Hagen nachgewiesen.</p>		

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Quartiere des Großen Abendseglers werden durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen, so dass Individuenverluste in Zusammenhang mit der Vorbereitung des Baufeldes ausgeschlossen werden können.	
Für den Abendsegler wird gem. STRATMANN (2006) von einer geringen Kollisionsgefährdung ausgegangen, da die Art im Regelfall hoch fliegt (20 m und höher). Durch das Vorhaben ist somit nicht von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos auszugehen.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein	
Durch das Vorhaben werden Flugrouten des Großen Abendseglers gequert. Bau- oder betriebsbedingte Störungen durch Licht sind jedoch nicht zu erwarten, da der Abendsegler gegenüber Licht auf den Flugwegen und im Jagdhabitat unempfindlich ist (LIMPENS et al. 2005). Randlich kann ein geringer Verlust von Jagdhabitaten nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund des sehr großen Aktionsradius der Art (über 20 km und mehr) sowie der weiterhin großflächig vorhandenen und durch das Vorhaben nicht beeinträchtigten Jagdhabitats im Umfeld der Trasse kann jedoch eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch die randliche Beeinträchtigung von Jagdhabitaten ausgeschlossen werden. Erhebliche Störungen liegen nicht vor.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
<input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Quartiere des Großen Abendseglers werden durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen, so dass eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen wird.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja (Pkt. 4 ff.)
4. Prüfen der <u>fachlichen</u> Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
<i>Keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>	
5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____	
6. Fazit	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
<input checked="" type="checkbox"/> zur Vermeidung (V_{CEF})	
<input type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})	
<input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})	
sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.	
<input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.	
Falls nicht zutreffend:	
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.	

1.1.6 Große Bartfledermaus

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste - Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (V) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (2)	Einstufung Erhaltungszustand (NLWKN 2010b) <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
<p>Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</p> <p>Die Große Bartfledermaus ist eine derjenigen heimischen Fledermausarten, bei denen eine genaue Einschätzung der Lebensraumansprüche noch am wenigsten möglich ist (MESCHÉDE & HELLER 2000). Da zwischen den im Sommer nachweisbaren Individuenzahlen und dem Besatz in den Winterquartieren teilweise erhebliche Diskrepanzen bestehen, liegt die Vermutung nahe, dass größere Teile der Population an bislang unbekanntem Orten, hier sind vor allem Quartiere in Bäumen zu vermuten, überwintern (ARBEITSGEMEINSCHAFT QUERUNGSHILFEN 2003). Im Sommer bezieht die Große Bartfledermaus ihr Quartier in Spalten an Gebäuden und Bäumen, z.B. hinter abstehender Rinde oder in Stammspalten. An Gebäuden werden z.B. spaltenförmige Unterschlüpfen hinter Schieferfassaden und Klapppläden aufgesucht. Die Wochenstubenzeit dauert von Mai bis Juli, in der zwischen Anfang Juni und Anfang Juli die Jungen zur Welt kommen. Bevorzugte Jagdhabitats der Großen Bartfledermaus, sofern sie bislang untersucht wurden, liegen in Laubwäldern, an Gewässern oder entlang von linearen Strukturen, wie Hecken, Waldränder und Gräben. Ein Tier kann mehrere Jagdgebiete in einer Nacht aufsuchen, wobei zwischen Quartier und Jagdgebiet zum Teil Distanzen von über 10 km zurückgelegt werden. Ihre Winterquartiere sucht die Art hauptsächlich in den Gebirgslagen auf (ebd.). Es sind Höhlen, Stollen und Keller beschrieben, wo sie teilweise frei hängen oder sich in Spalten verkriechen. Der Winterschlaf dauert etwa von Oktober bis März/April. Große Bartfledermäuse fliegen schnell und kurvig in 3-10 m Höhe, im Wald auch niedriger. Die Flugstrecken zwischen dem Quartier und den Jagdgebieten werden meist auf dem kürzestem Wege (Flugstraßen) entlang von Hecken, Baumreihen oder ähnlichen Strukturen zurückgelegt (vgl. PETERSEN et al. 2004).</p> <p>Die Große Bartfledermaus reagiert nicht empfindlich gegenüber Wirkungen durch Lärm (SCHAUB & SIEMERS 2007, SCHAUB et al. 2008).</p> <p>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen</p> <p>Sowohl die Große als auch die Kleine Bartfledermaus kommen in Deutschland nahezu flächendeckend vor. Die Große Bartfledermaus fehlt allerdings im Nordwesten und in kleineren Bereichen des Nordostens. In Niedersachsen sind ebenfalls beide Arten weit verbreitet, wobei jedoch wesentlich weniger Nachweise und Wochenstuben der Art bekannt sind, als es aufgrund der Häufigkeit der Art zu erwarten wäre (NLWKN 2010b).</p> <p>Verbreitung im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Die Geschwisterarten der Bartfledermäuse (Große und Kleine) können aufgrund ähnlicher Rufcharakteristika mit dem Detektor im Freiland nicht sicher unterschieden werden, so dass die erfolgten Nachweise von Bartfledermäusen nicht artspezifisch zugeordnet werden können. Nachweise konnten an der Ilmenau, dem Raderbach und aus dem Busschewald erbracht werden. Quartierpotenzial ist im Lüneburger Holz mit Übergang zum Siedlungsbereich Adendorf sowie im randlichen Bereich des Busschewaldes gegeben (UNTERLAGE 19.4).</p>		

Durch das Vorhaben betroffene Art

Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

- Faunapassage Lüneer Holz 2.2 V_{CEF}
- Gestaltung der Eisenbahnbrücken Neue Forst 2.3 V_{CEF}
- Talbrücke über die Ilmenau 2.1 V_{FFH}

Quartiere der Großen Bartfledermaus werden durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen, so dass Individuenverluste in Zusammenhang mit der Vorbereitung des Baufeldes ausgeschlossen werden.

Die Große Bartfledermaus gehört zu den besonders kollisionsgefährdeten Fledermausarten nach STRATMANN (2006). An der Ilmenau, im Radergehege sowie im Bereich Neue Forst werden Flugrouten der Großen Bartfledermaus gequert, so dass von kollisionsbedingten Individuenverlusten vorsorglich ausgegangen wird. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos kann jedoch aufgrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, die eine gefahrlose Querung der Trasse ermöglichen, ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

- Faunapassage Lüneer Holz 2.2 V_{CEF}
- Gestaltung der Eisenbahnbrücken Neue Forst 2.3 V_{CEF}
- Talbrücke über die Ilmenau 2.1 V_{FFH}
- Bauzeitenregelungen 1.5 V_{CEF}

Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Störungen von Individuen der Großen Bartfledermaus durch die Querung traditionell genutzter Flugrouten an Ilmenau, in Lüneer Holz und Neue Forst sowie bau- und betriebsbedingte visuelle Störreize im Bereich der Flugrouten können nicht ausgeschlossen werden. Insbesondere durch die baubedingten Störungen können traditionell genutzte Flugrouten beeinträchtigt werden, da die Große Bartfledermaus künstliche Lichtquellen meidet. Im Bereich Neue Forst befinden sich Jagdhabitats von hoher Bedeutung. Hier können ebenfalls bau- und betriebsbedingt Störungen durch Licht entstehen.

Durch die vorgesehenen Maßnahmen (Faunapassage Lüneer Holz, Brücke über die Ilmenau mit Irritationsschutz, Gestaltung der Eisenbahnunterführungen Neue Forst) können die bestehenden Flugwege aufrechterhalten werden. Zudem ist für diese Flugrouten sowie für die Jagdhabitats aufgrund des Verkehrs auf der bestehenden B 4 von entsprechenden Vorbelastungen auszugehen. Somit sind aufgrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen sowie der bestehenden Vorbelastung keine betriebsbedingten erheblichen Zusatzbelastungen durch den Ausbau zur A 39 zu erwarten. Die baubedingten Störungen der Flugwege und Jagdhabitats können durch die vorgesehene Bauzeitenbeschränkung (Ausleuchten der Baustelle nur außerhalb der Aktivitätszeiten von Fledermäusen) vermieden werden.

Erhebliche Störungen können somit aufgrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen in Zusammenhang mit den

Durch das Vorhaben betroffene Art Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>)	
bestehenden Vorbelastungen durch die B 4 ausgeschlossen werden.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF}) <input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Quartiere der Großen Bartfledermaus werden durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen, so dass eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Großen Bartfledermaus ausgeschlossen wird.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja (Pkt. 4 ff.)
4. Prüfen der <u>fachlichen</u> Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
<i>Keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>	
5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____	

Durch das Vorhaben betroffene Art

Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*)

6. Fazit

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- zur Vermeidung (V_{CEF})
- zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})
- weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})

sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

- treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

1.1.7 Kleine Bartfledermaus

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystanicus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste - Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand (NLWKN 2010b)
<input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (V)	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (2)	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
<p>Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</p> <p>Die Kleine Bartfledermaus ist eine der kleinsten Fledermausarten in Deutschland. Ihre Lebensräume sind vielfältig, insbesondere findet man sie in halboffenen Landschaften mit einzelnen Gehölzbeständen und Hecken. Auch in Parkanlagen von Städten oder in dörflichen Siedlungen und ihren Randbereichen (Streuobstwiesen, Gärten) ist die Art zu finden. Jagdgebiete können Parks, Gärten, Gewässer, oder auch Wiesen- und Waldbiotope sein. Sommerquartiere liegen häufig in Spalten an Häusern wie Fensterläden oder Wandverkleidungen, aber auch hinter loser Baumrinde oder an Jagdkanzeln. Im Winter findet man die Art in Höhlen, Bergwerken und Bergkellern, seltener in Felsspalten. Beobachtungen aus Kellern im Tiefland sind eher selten. (DIETZ et al. 2007)</p>		
<p>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen</p> <p>Sowohl die Große als auch die Kleine Bartfledermaus kommen in Deutschland nahezu flächendeckend vor. In Niedersachsen sind beide Arten weit verbreitet, wobei jedoch wesentlich weniger Nachweise und Wochenstuben der Arten bekannt sind, als es aufgrund der Häufigkeit der Arten zu erwarten wäre (NLWKN 2010b).</p>		
<p>Verbreitung im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Die Geschwisterarten der Bartfledermäuse (Große und Kleine) können aufgrund ähnlicher Rufcharakteristika mit dem Detektor im Freiland nicht sicher unterschieden werden, so dass die erfolgten Nachweise von Bartfledermäusen nicht artspezifisch zugeordnet werden können. Nachweise konnten an der Ilmenau, dem Raderbach und aus dem Busschewald erbracht werden. Quartierpotenzial ist im Lüner Holz mit Übergang zum Siedlungsbereich Adendorf sowie im randlichen Bereich des Busschewaldes gegeben (UNTERLAGE 19.4).</p>		

Durch das Vorhaben betroffene Art

Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

- Faunapassage Lüneer Holz 2.2 V_{CEF}
- Gestaltung der Eisenbahnbrücken Neue Forst 2.3 V_{CEF}
- Talbrücke über die Ilmenau 2.1 V_{FFH}

Quartiere der Kleinen Bartfledermaus werden durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen, so dass Individuenverluste in Zusammenhang mit der Vorbereitung des Baufeldes ausgeschlossen werden.

Die Kleine Bartfledermaus gehört zu den besonders kollisionsgefährdeten Fledermausarten nach STRATMANN (2006). An der Ilmenau, im Radergehege sowie im Bereich Neue Forst werden Flugrouten der Kleinen Bartfledermaus gequert, so dass von kollisionsbedingten Individuenverlusten vorsorglich ausgegangen wird. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos kann jedoch aufgrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, die eine gefahrlose Querung der Trasse ermöglichen, ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

- Faunapassage Lüneer Holz 2.2 V_{CEF}
- Gestaltung der Eisenbahnbrücken Neue Forst 2.3 V_{CEF}
- Talbrücke über die Ilmenau 2.1 V_{FFH}
- Bauzeitenregelungen 1.5 V_{CEF}

Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Störungen von Individuen der Kleinen Bartfledermaus durch die Querung traditionell genutzter Flugrouten an Ilmenau, in Lüneer Holz und Neue Forst sowie bau- und betriebsbedingte visuelle Störreize im Bereich der Flugrouten können nicht ausgeschlossen werden. Insbesondere durch die baubedingten Störungen können traditionell genutzte Flugrouten beeinträchtigt werden, da die Kleine Bartfledermaus künstliche Lichtquellen meidet. Im Bereich Neue Forst befinden sich Jagdhabitats von hoher Bedeutung. Hier können ebenfalls bau- und betriebsbedingt Störungen durch Licht entstehen.

Durch die vorgesehenen Maßnahmen (Faunapassage Lüneer Holz, Brücke über die Ilmenau mit Irritationsschutz, Gestaltung der Eisenbahnunterführungen Neue Forst) können die bestehenden Flugwege aufrechterhalten werden. Zudem ist für diese Flugrouten sowie für die Jagdhabitats aufgrund des Verkehrs auf der bestehenden B 4 von entsprechenden Vorbelastungen auszugehen. Somit sind aufgrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen sowie der bestehenden Vorbelastung keine betriebsbedingten erheblichen Zusatzbelastungen durch den Ausbau zur A 39 zu erwarten. Die baubedingten Störungen der Flugwege und Jagdhabitats können durch die vorgesehene Bauzeitenbeschränkung (Ausleuchten der Baustelle nur außerhalb der Aktivitätszeiten von Fledermäusen) vermieden werden.

Erhebliche Störungen können somit aufgrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen in Zusammenhang mit den bestehenden Vorbelastungen durch die B 4 ausgeschlossen werden.

Durch das Vorhaben betroffene Art Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystanicus</i>)	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF}) <input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Quartiere der Kleinen Bartfledermaus werden durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen, so dass eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Kleinen Bartfledermaus ausgeschlossen wird.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
<input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja (Pkt. 4 ff.)	
4. Prüfen der <u>fachlichen</u> Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
<i>Keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>	
5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____	

Durch das Vorhaben betroffene Art

Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystanicus*)

6. Fazit

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- zur Vermeidung (V_{CEF})
- zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})
- weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})

sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

- treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

1.1.8 Kleiner Abendsegler

Durch das Vorhaben betroffene Art Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste - Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (D) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (D)	Einstufung Erhaltungszustand (NLWKN 2010b) <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
<p>Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</p> <p>Der Kleine Abendsegler ist als ausgesprochene Waldart zu bezeichnen, da sowohl die Quartiere als auch die Jagdgebiete vorzugsweise innerhalb strukturreicher Laubwälder mit Altholzbeständen zu finden sind. Die Sommer- und Winterquartiere befinden sich in Baumhöhlen, auch Fledermauskästen werden besiedelt. Vereinzelt werden auch Gebäuderitzen angenommen. Typische Lebensräume sind vor allem alte Wälder, aber auch Parkanlagen mit alten Baumbeständen, die geeignete Quartiere bieten können. Hierbei werden alte Spechthöhlen, Fäulnishöhlen bis hin zu Rissen oder Spalten hinter abstehender Rinde genutzt. Laubwälder, parkartige Waldstrukturen, intakte Hutewälder sowie Baumalleen oder Baumreihen entlang von Gewässern stellen ideale Jagdhabitate dar (NLWKN 2010b). Der Kleinabendsegler ist eine Wanderfledermaus, die saisonal weite Strecken von über 1000 km zurück legen kann. Die Quartiere können häufig gewechselt werden, dabei kann eine Kleinabendseglerkolonie im Laufe eines Sommers bis zu 50 Quartiere in einem 300 ha großen Gebiet nutzen. Jagdgebiete werden bis in Entfernungen von 4,2 km vom Quartier entfernt aufgesucht und umfassen in der Regel 7,4 bis 18,4 km² (DIETZ et al. 2007).</p> <p>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen</p> <p>Die Kenntnisse über Vorkommen, Bestandsgröße und Bestandstrend des Kleinen Abendseglers in den Bundesländern sind sehr heterogen. Da beträchtliche Erfassungslücken bestehen können keine Schätzungen der Bestandsgröße für Deutschland angegeben werden. In Niedersachsen ist die Art bis auf den äußersten Westen und Nordwesten weit verbreitet, jedoch nicht so häufig wie der Große Abendsegler. Verbreitungsschwerpunkte liegen in Südostniedersachsen, in Ostfriesland und an der Unterems konnte die Art bislang nicht nachgewiesen werden (NLWKN 2010b).</p> <p>Verbreitung im Untersuchungsraum</p> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich		
Der Kleinabendsegler wurde mit einem Einzelkontakt (Batcorderaufzeichnung) am Raderbach nachgewiesen. Mit hoher Wahrscheinlichkeit handelt es sich dabei um ein migrierendes Tier (UNTERLAGE 19.4)		

Durch das Vorhaben betroffene Art Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen Quartiere des Kleinabendseglers werden durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen, so dass Individuenverluste in Zusammenhang mit der Vorbereitung des Baufeldes ausgeschlossen werden. Der Kleinabendsegler weist aufgrund seines Flugverhaltens in großer Höhe grundsätzlich eine geringe Kollisionsgefährdung auf (STRATMANN 2006). Durch die Verbreiterung der Fahrbahn ist somit nicht von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos auszugehen. Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <input type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein Der Kleinabendsegler weist nur eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Schall und Licht auf (z.B. LIMPENS et al. 2005, BRINKMANN et al. 2008 und PETERSEN et al. 2004 in UNTERLAGE 19.4). Zudem werden durch das Vorhaben keine relevanten Jagdhabitats in Anspruch genommen, zumal es sich bei dem im Untersuchungsgebiet erfolgten Nachweis des Kleinabendseglers mit hoher Wahrscheinlichkeit um ein mirgierendes Tier handelt (UNTERLAGE 19.4). Erhebliche Störungen im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population werden somit aufgrund der geringen Empfindlichkeit, der nicht stetigen Anwesenheit der Art im Untersuchungsgebiet sowie des geringen Eingriffs durch den Ausbau der bestehenden B 4 ausgeschlossen. Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF}) <input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Quartiere des Kleinabendseglers werden durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen, eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird ausgeschlossen. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja (Pkt. 4 ff.)
4. Prüfen der <u>fachlichen</u> Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
<i>Keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>	
5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____	
6. Fazit	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
<input checked="" type="checkbox"/> zur Vermeidung (V_{CEF})	
<input type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})	
<input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})	
sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.	
<input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.	
Falls nicht zutreffend:	
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.	

1.1.9 Mückenfledermaus

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="checked" type="checkbox"/>	FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste - Status m. Angabe
<input type="checkbox"/>	europäische Vogelart	<input checked="checked" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (D)
<input type="checkbox"/>	durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="checked" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (D)
		Einstufung Erhaltungszustand (NLWKN 2010b)
		<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
		<input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input checked="checked" type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
<p>Die Mückenfledermaus wurde vor 1990 nicht und bis zum Jahr 2000 nur sehr selten von der Zwergfledermaus unterschieden. Sie ist wesentlich stärker auf Auwälder (Hartholz- und Weichholzaue), Niederungen und Gewässer jeder Größenordnung angewiesen als die Zwergfledermaus. Vor allem während der Zeit der Jungenaufzucht werden Gewässer als bevorzugte Jagdhabitats angenommen. Landwirtschaftliche Nutzflächen und Grünland werden im gesamten Verbreitungsgebiet gemieden. Wochenstubenquartiere liegen an Gebäuden, z.B. Außenverkleidungen von Häusern und Zwischendächern oder Jagdkanzeln. Aber auch Baumhöhlen und Fledermauskästen werden angenommen. Winternachweise sind bislang selten, jedoch wird angenommen, dass die Mehrzahl der Tiere in Baumquartieren überwintert (DIETZ et al. 2007).</p>		
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen		
<p>Über die Verbreitung und die Bestandssituation der Mückenfledermaus in Deutschland ist noch sehr wenig bekannt. Es wird jedoch vermutet, dass sie in Norddeutschland häufiger als im Süden des Landes ist. In Niedersachsen liegen Nachweise aus dem Harz, bei Springe im Deister, in der Lüneburger Heide, in der Ostheide, im Landkreis Grafschaft Bentheim, im südlichen Landkreis Emsland und im nordwestlichen Landkreis Osnabrück vor. Der Bestand ist jedoch unzureichend bekannt und es wird vermutet, dass die Art auch noch in weiteren Regionen vorkommt, allerdings nicht so weit verbreitet ist wie die Zwergfledermaus (NLWKN 2010b).</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="checked" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
<p>Die Mückenfledermaus wurde im Untersuchungsgebiet mit wenigen Kontakten am Teich nördlich der Brücke über die Illmenau sowie im Lüner Holz nachgewiesen. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Art nur kurzfristig im Untersuchungsgebiet aufgehalten hat (Unterlage 19.4).</p>		

Durch das Vorhaben betroffene Art Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
<ul style="list-style-type: none"> • Faunapassage Lüner Holz 2.2 V_{CEF} • Gestaltung der Eisenbahnbrücken Neue Forst 2.3 V_{CEF} • Talbrücke über die Ilmenau 2.1 V_{FFH} 	
Quartiere der Mückenfledermaus werden durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen, so dass Individuenverluste ein Zusammenhang mit der Vorbereitung des Baufeldes ausgeschlossen werden. Die Mückenfledermaus weist aufgrund ihres strukturgebundenen Flugverhaltens eine grundsätzliche Kollisionsgefährdung auf (STRATMANN 2006). Durch das Vorhaben werden zwar keine traditionellen Flugwege gequert, vorsorglich sind jedoch kollisionsbedingte Individuenverluste anzunehmen. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos kann jedoch mit Hilfe der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, die eine gefahrlose Querung der Trasse ermöglichen, ausgeschlossen werden.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein	
Flugrouten oder bedeutende Jagdhabitats der Mückenfledermaus werden durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen. Zudem weist die Art nur eine bedingte Empfindlichkeit gegenüber künstlichen Lichtquellen auf, zum Teil werden diese zur Nahrungssuche genutzt (vgl. LIMPENS et al. 2005, BRINKMANN et al. 2008 und PETERSEN et al. 2004 in UNTERLAGE 19.4). Erhebliche Störungen im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population werden somit aufgrund der geringen Empfindlichkeit, der nicht stetigen Anwesenheit der Art im Untersuchungsgebiet sowie des geringen Eingriffs durch den Ausbau der bestehenden B 4 ausgeschlossen.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
<input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Quartiere der Mückenfledermaus werden durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen, so dass eine Beschädigung	

Durch das Vorhaben betroffene Art <i>Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)</i>
oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen wird. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja (Pkt. 4 ff.)
4. Prüfen der <u>fachlichen</u> Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG
<i>Keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>
5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____
6. Fazit Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen <input checked="" type="checkbox"/> zur Vermeidung (V _{CEF}) <input type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (A/E _{CEF}) <input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E _{FCS}) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Falls nicht zutreffend:
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

1.1.10 Rauhaufledermaus

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Rauhaufledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste - Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand (NLWKN 2010b)
<input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. ()	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (2)	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input checked="" type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
Die Rauhaufledermaus ist ein Bewohner reich strukturierter Waldhabitats wie Laubmischwälder, feuchte Niederungswälder, Auwälder, aber auch Nadelwälder und Parklandschaften. Häufig liegen geeignete Habitate in der Nähe von Gewässern. Lediglich in der Zugzeit können jagende Tiere auch in Siedlungen angetroffen werden. Als Quartiere werden in erster Linie Rindenspalten und Baumhöhlen sowie Fledermaus- und Vogelkästen angenommen. Allerdings sind auch Wochenstubennachweise aus Scheunen, Häusern und Holzkirchen bekannt. Einzeltiere können sich auch in anderen Quartieren wie Brücken und Felsspalten aufhalten. Winterquartiere finden sich insbesondere in Baumhöhlen und Holzstapeln, aber auch in Spalten an Gebäuden und Felswänden (DIETZ et al. 2007).		
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen		
Die Rauhaufledermaus ist in Deutschland weit verbreitet, jedoch liegen aus den einzelnen Bundesländern nur wenige Angaben vor. In Niedersachsen ist die Art zerstreut, aber wohl in allen Regionen vorhanden. Nicht nachgewiesen werden konnte die Art bislang im Landkreis Emsland und in den Küstenbereichen der Landkreise Aurich, Wittmund und Jever (NLWKN 2010b).		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Die Rauhaufledermaus wurde Anfang Mai und ab Ende Juli mit Einzelkontakten an der Ilmenau, im Lüneburger Holz und im Bereich Neue Forst sowie an der Apfelallee bei Hagen nachgewiesen. Im September konnten vermutlich aus einem Quartier im Radergehege oder in der Umgebung ausfliegende Rauhaufledermäuse beobachtet werden. Es wird von einem Aufenthalt weniger ziehender Tiere ausgegangen (Unterlage 19.4).		

Durch das Vorhaben betroffene Art

Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

- Talbrücke über die Ilmenau 2.1 V_{FFH}
- Faunapassage Lüner Holz 2.2 V_{CEF}
- Gestaltung der Eisenbahnbrücken Neue Forst 2.3 V_{CEF}
- Anlage temporärer Kollisionsschutzzaun 2.6 V_{CEF}
- Anlage einer Baumreihe 4.8 V_{CEF}

Quartiere der Rauhautfledermaus werden durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen. In einem Alleebaum südlich der Apfelallee wurde eine Baumhöhle außerhalb des Baufeldes erfasst, die auf einen ehemaligen Besatz hindeutet. In 2009 war die Höhle unbenutzt. Die Nutzung potenzieller Baumhöhlen weiterer Alleebäume, die durch das Vorhaben in Anspruch genommen werden, kann für die Bauzeit nicht ausgeschlossen werden. Individuenverluste werden durch die Begutachtung potenzieller Baumhöhlenquartiere vor der Rodung vermieden.

Die Rauhautfledermaus weist aufgrund ihres strukturgebundenen Flugverhaltens eine grundsätzliche Kollisionsgefährdung auf (STRATMANN 2006). Durch das Vorhaben werden zwar keine traditionellen Flugwege gequert, vorsorglich sind jedoch kollisionsbedingte Individuenverluste anzunehmen. An den potenziell bedeutsamen Flugrouten im Bereich der Ilmenau, des Lüner Holzes und Neue Forst sowie parallel zur Apfelallee bei Hagen ermöglichen die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen eine gefahrlose Querung der Trasse. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos kann somit aufgrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

- Talbrücke über die Ilmenau 2.1 V_{FFH}
- Faunapassage Lüner Holz 2.2 V_{CEF}
- Gestaltung der Eisenbahnbrücken Neue Forst 2.3 V_{CEF}
- Anlage einer Baumreihe 4.8 V_{CEF}
- Bauzeitenregelungen 1.5 V_{CEF}

Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Störungen einzelner Individuen der Rauhautfledermaus durch die Querung von Flugrouten sowie geringe Jagdhabitatsverluste können nicht ausgeschlossen werden. Bei den im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Rauhautfledermäusen handelt es sich jedoch mit hoher Wahrscheinlichkeit um einzelne Tiere, die sich während ihres Zuges im Gebiet aufgehalten haben. Der randliche geringe Verlust von Jagdhabitaten kann sich aufgrund der nicht stetigen Anwesenheit der Art im Untersuchungsgebiet sowie der weiterhin großflächig vorhandenen geeigneten Jagdhabitats nicht erheblich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken. Die Flugrouten können durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnah-

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	
men, die eine gefahrlose Querung der Trasse ermöglichen, aufrechterhalten werden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann ausgeschlossen werden. Erhebliche Störungen liegen nicht vor.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})	
<input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Quartiere der Rauhautfledermaus werden durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen, so dass eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen wird.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja (Pkt. 4 ff.)
4. Prüfen der <u>fachlichen</u> Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
<i>Keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>	
5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____	

Durch das Vorhaben betroffene Art

Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

6. Fazit

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- zur Vermeidung (V_{CEF})
- zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})
- weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})

sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

- treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

1.1.11 Teichfledermaus

Durch das Vorhaben betroffene Art Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste - Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (D) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (2)	Einstufung Erhaltungszustand (NLWKN 2010b) <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen Die Teichfledermaus kommt in gewässerreichen Gegenden mit langsam fließenden breiten Flüssen, Kanälen, Seen und Teichen vor. Im Sommer ist sie nahezu ausschließlich im Tiefland zu finden, die Winterquartiere liegen jedoch häufig in den Mittelgebirgen in Höhlen, Ställen, Bunkern und Kellern. Sommerquartiere befinden sich in den Dachräumen von Kirchen und Kirchtürmen oder hinter Dachverblendungen und Verwahrungen, auch von Flachdachhäusern. Die Nutzung von Baumhöhlen ist ebenfalls denkbar. Vereinzelt werden auch Fledermauskästen angenommen. Die Wochenstuben bestehen in der Regel aus adulten Weibchen mit ihren Jungen und können 20 bis 300 Tiere umfassen. Die Männchen bilden dann kleine und separate Kolonien. Die Wochenstuben werden häufig gewechselt und können auch gemeinsam mit Fransen- und Zwergfledermäusen genutzt werden. Als Jagdgebiete werden ruhige Wasserflächen bevorzugt, jedoch werden auch Schilfgebiete, Wiesen und Waldränder genutzt. Die Nahrung besteht überwiegend aus aquatischen Insekten, die mit den Füßen von der Wasseroberfläche abgefangen werden. (DIETZ et al. 2007)		
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen Die Teichfledermaus ist in Deutschland in einem Bereich nordöstlich des Saarlandes bis zum nördlichen Mecklenburg-Vorpommern verbreitet. Wochenstuben sind jedoch nur in Niedersachsen und in Mecklenburg-Vorpommern bekannt. In den Bundesländern Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Bremen, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Berlin, Sachsen, Thüringen und Hessen kommt die Art als Sommergast oder in Winterquartieren vor. In Niedersachsen ist die Art regional und nicht flächendeckend vertreten, wobei das westliche Tiefland bevorzugt wird. So sind aus mehreren nördlichen Landkreisen wie Oldenburg oder Aurich Nachweise von Wochenstubenquartieren und Männchenquartieren bekannt. Die Winterquartiere verteilen sich über die Mittelgebirge. (NLWKN 2010b)		
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich		
Im Untersuchungsgebiet wurde ein Kontakt im Lüner Holz der Teichfledermaus zugeordnet. Aufgrund eines Nachweises der Art durch Netzfang im Lüneburger Raum mit Quartierverdacht in Barendorf wird angenommen, dass es sich bei dem im Untersuchungsgebiet festgestellten Tier um einen Transferflug zwischen Jagdgebiet und Quartier handelt. (UNTERLAGE 19.4)		

Durch das Vorhaben betroffene Art

Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

- Faunapassage Lüner Holz 2.2 V_{CEF}
- Gestaltung der Eisenbahnbrücken Neue Forst 2.3 V_{CEF}
- Talbrücke über die Ilmenau 2.1 V_{FFH}

Quartiere der Teichfledermaus werden durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen, so dass Individuenverluste in Zusammenhang mit der Vorbereitung des Baufeldes ausgeschlossen werden.

Die Teichfledermaus weist aufgrund ihres Flugverhaltens eine grundsätzliche Kollisionsgefährdung auf (STRATMANN 2006). Durch das Vorhaben werden zwar keine traditionellen Flugwege der Art gequert, vorsorglich sind jedoch aufgrund der stark strukturgebundenen Flugweise kollisionsbedingte Individuenverluste anzunehmen. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos kann jedoch mit Hilfe der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, die eine gefahrlose Querung der Trasse ermöglichen, ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

- Bauzeitenregelungen 1.5 V_{CEF}

Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Traditionell genutzte Flugrouten der Teichfledermaus werden durch das Vorhaben nicht gequert, so dass Störungen durch die Zerschneidung oder Beeinträchtigungen von Flugwegen ausgeschlossen werden können. Im Bereich der für die Art bedeutenden Jagdhabitats entlang des Raderbaches sind bau- und betriebsbedingte Störungen durch Licht möglich, da die Art Lichtquellen meidet (z.B. LIMPENS et al. 2005, BRINKMANN et al. 2008 und PETERSEN et al. 2004 in UNTERLAGE 19.4). Eine Inanspruchnahme von Jagdhabitats erfolgt nicht. Die Jagdhabitats unterliegen bereits den Vorbelastungen durch die bestehende B 4, zudem werden die Jagdhabitats entlang des Raderbaches durch die bestehenden Waldbestände sowie die Einschnittslage der Trasse in diesem Bereich abgeschirmt. Baubedingte Störungen werden zusätzlich durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (Ausleuchten der Baustelle nur außerhalb der Aktivitätszeiten von Fledermäusen) verhindert. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann somit aufgrund der geringen Betroffenheit der Art, der bestehenden Vorbelastungen sowie der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Erhebliche Störungen liegen nicht vor.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>)	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})	
<input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Quartiere der Teichfledermaus werden durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen, so dass eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen wird.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja (Pkt. 4 ff.)	
4. Prüfen der <u>fachlichen</u> Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
<i>Keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>	
5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____	
6. Fazit	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
<input checked="" type="checkbox"/> zur Vermeidung (V_{CEF})	
<input type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})	
<input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})	
sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.	
<input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.	
Falls nicht zutreffend:	
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.	

1.1.12 Wasserfledermaus

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste - Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand (NLWKN 2010b)
<input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. ()	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. ()	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
<p>Wasserfledermäuse beziehen ihre Wochenstuben überwiegend in hohlen Bäumen, Gebäudequartiere kommen nur vereinzelt vor, z.B. in Mauerspalten, Brücken und Durchlässen und auf Dachböden. Wälder haben als Quartierstandorte jedoch die herausragende Bedeutung, insbesondere wenn eine Nähe zu Gewässern gegeben ist. Paarungen finden von September bis April statt, die Jungen werden zwischen Ende Mai und Mitte Juni geboren, nach 25 Tagen sind sie flugfähig und nach 31 Tagen sind sie ausgewachsen. Wochenstubenkolonien nutzen im Wald mehrere Quartiere, zwischen denen ein reger Wechsel stattfindet. Dabei können bis zu 40 verschiedene Baumhöhlen aufgesucht werden. Die Jagdgebiete befinden sich in einem Umkreis von bis zu 6-10 km um das Quartier und werden meist entlang von festen Flugwegen (entlang von markanten Landschaftsstrukturen) angefliegen. Wasserfledermäuse jagen fast ausschließlich an stehenden und langsam fließenden Gewässern, wo sie in dichtem Flug über der Wasseroberfläche kreisen. Beutetiere können direkt von der Wasseroberfläche abgefangen werden, wobei die Schwanzflughaut als Käscher eingesetzt wird. Die Wasserfledermaus ist als typischer Tiefstflieger zu bezeichnen, die in der Regel auch Straßenbrücken nur knapp über der Wasseroberfläche unterquert. Zwischen Sommer- und Winterquartier legen Wasserfledermäuse meist Entfernungen geringer als 150 km zurück. (PETERSEN et al. 2004, DIETZ et al. 2007)</p>		
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen		
<p>Die Wasserfledermaus ist in Deutschland flächendeckend verbreitet, aufgrund der bevorzugten Besiedlung gewässerreicher Landschaften bestehen jedoch erhebliche regionale Dichteunterschiede. In Niedersachsen kommt die Wasserfledermaus regelmäßig und im gesamten Bundesland vor (NLWKN 2010b).</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
<p>Die Wasserfledermaus konnte im Untersuchungsgebiet an der Ilmenau, am Raderbach, im Lüneer Holz und der Neuen Forst sowie im Bereich der Apfelallee bei Hagen nachgewiesen werden. Aktivitätsschwerpunkte liegen an der Ilmenau und am Raderbach. Zudem konnte ein Quartierstandort einer Wochenstube mit 5-8 Individuen am Raderbach nachgewiesen werden. Von weiteren Quartieren in den umliegenden Laubmischwäldern und einzelnen Laubgehölzen der Industrieansiedlung Moorkoppel wird ausgegangen (UNTERLAGE 19.4).</p>		

Durch das Vorhaben betroffene Art

Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

 ja nein Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?

 ja nein Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

- Talbrücke über die Ilmenau 2.1 V_{FFH}
- Faunapassage Lüner Holz 2.2 V_{CEF}
- Gestaltung der Eisenbahnbrücken Neue Forst 2.3 V_{CEF}
- Anlage temporärer Kollisionsschutzzaun 2.6 V_{CEF}
- Anlage einer Baumreihe 4.8 V_{CEF}

Quartiere der Wasserfledermaus werden durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen. In einem Alleebaum südlich der Apfelallee wurde eine Baumhöhle außerhalb des Baufeldes erfasst, die auf einen ehemaligen Besatz hindeutet. In 2009 war die Höhle unbenutzt. Die Nutzung potenzieller Baumhöhlen weiterer Alleebäume, die durch das Vorhaben in Anspruch genommen werden, kann für die Bauzeit nicht ausgeschlossen werden. Individuenverluste werden durch die Begutachtung potenzieller Baumhöhlenquartiere vor der Rodung vermieden.

Die Wasserfledermaus weist aufgrund ihrer niedrigen und eng an Leitlinien orientierten Flugweise eine grundsätzlich hohe Kollisionsgefährdung auf (STRATMANN 2006). Zudem werden durch das Vorhaben traditionell genutzte Flugrouten im Bereich der Ilmenau, des Lüner Holzes, der Eisenbahnunterführung im Bereich Neue Forst sowie parallel zur Apfelallee bei Hagen gequert, so dass von kollisionsbedingten Individuenverlusten vorsorglich auszugehen ist. Aufgrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, die eine gefahrlose Querung der Trasse ermöglichen, kann jedoch eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

 ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

 ja nein Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

- Talbrücke über die Ilmenau 2.1 V_{FFH}
- Faunapassage Lüner Holz 2.2 V_{CEF}
- Gestaltung der Eisenbahnbrücken Neue Forst 2.3 V_{CEF}
- Anlage einer Baumreihe 4.8 V_{CEF}
- Bauzeitenregelungen 1.5 V_{CEF}

 Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Störungen von Individuen der Wasserfledermaus durch die Zerschneidung von Flugrouten, bau- und betriebsbedingte visuelle Störreize im Bereich von Flugrouten sowie geringe Jagdhabitatsverluste können nicht ausgeschlossen werden. Insbesondere durch die baubedingten Störungen können traditionell genutzte Flugrouten beeinträchtigt werden, da die Wasserfledermaus künstliche Lichtquellen meidet.

Durch die vorgesehenen Maßnahmen (Brücke über die Ilmenau mit Irritationsschutz, Faunapassage, Gestaltung der Eisenbahnunterführung Neue Forst, Leitpflanzungen zum Unterführungsbauwerk der Apfelallee im 2 Bauabschnitt) können

Durch das Vorhaben betroffene Art

Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

die bestehenden Flugwege aufrechterhalten werden. Zudem ist aufgrund des Verkehrs auf der bestehenden B 4 für den Großteil der Flugrouten von entsprechenden Vorbelastungen auszugehen. Somit sind aufgrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen und auch der bestehenden Vorbelastung keine betriebsbedingten erheblichen Zusatzbelastungen durch den Ausbau zur A 39 zu erwarten.

Die baubedingten Störungen der Flugwege können durch die vorgesehene Bauzeitenbeschränkung (Ausleuchten der Baustelle nur außerhalb der Aktivitätszeiten von Fledermäusen) vermieden werden.

Innerhalb des Vorbelastungsbereiches der bestehenden B 4 werden randlich bau- und anlagebedingt Jagdhabitats der Wasserfledermaus in Anspruch genommen. Aufgrund der von der B 4 ausgehenden betriebsbedingten Störungen ist davon auszugehen, dass die in Anspruch genommenen Flächen bereits eine eingeschränkte Eignung als Jagdhabitat für die lichtempfindliche Wasserfledermaus aufweisen und der Schwerpunkt der regelmäßig genutzten Jagdhabitats entlang der Gewässer und in größerer Entfernung zur Trasse liegt. Zudem entsprechen die in Anspruch genommenen Bereiche einem sehr geringen Anteil der weiterhin in ausreichendem Umfang vorhandenen Jagdhabitats. Aufgrund dessen ist davon auszugehen, dass die geringen Flächenverluste in den eingeschränkt nutzbaren Jagdhabitats nicht zu einer erheblichen Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen.

Erhebliche Störungen können somit aufgrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen in Zusammenhang mit den bestehenden Vorbelastungen durch die B 4 ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
- Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Quartiere der Wasserfledermaus werden durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen, so dass eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen wird.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

nein Prüfung endet hiermit
 ja (Pkt. 4 ff.)

4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

Keine Ausnahmeprüfung erforderlich

5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle

Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____

Durch das Vorhaben betroffene Art

Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

6. Fazit

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- zur Vermeidung (V_{CEF})
- zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})
- weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})

sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

- treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmerebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- Die Ausnahmerebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

1.1.13 Zwergfledermaus

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste - Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand (NLWKN 2010b)
<input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. ()	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. ()	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
Die Zwergfledermaus ist eine Gebäudefledermaus und bezüglich ihrer Lebensraumansprüche sehr flexibel. Sie kommt in Innenstädten, in ländlichen Siedlungen, aber auch ansonsten in nahezu allen Habitaten vor. Wälder und Gewässer werden bevorzugt. Sommerquartiere und Wochenstuben befinden sich in der Regel an Gebäuden, hier kommen verschiedenste Spaltenräume in Frage. Einzeltiere wurden auch schon in Felsspalten oder hinter der Rinde von Bäumen gefunden. Winterquartiere liegen wahrscheinlich ebenfalls überwiegend an Gebäuden. Größere Gruppen überwinternder Tiere finden sich allerdings auch in Felsspalten, Kellern, Tunneln oder Höhlen (DIETZ et al. 2007).		
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen		
Die Zwergfledermaus ist in Deutschland nahezu flächendeckend vertreten. Es bestehen jedoch starke regionale Dichteunterschiede. In Niedersachsen ist die Art ebenfalls weit verbreitet (NLWKN 2010b).		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Die Zwergfledermaus wurde im Untersuchungsgebiet mit insgesamt 400 Kontakten nachgewiesen. Aktivitätsschwerpunkte befanden sich an der Ilmenaubrücke, im Radergehege und an der Eisenbahnbrücke im Bereich Neue Forst sowie parallel zur Apfelallee bei Hagen. Ein Zwischenquartier wurde im Spätsommer in einer Baumhöhle nahe dem Klärwerk lokalisiert. Weitere Quartiere und Wochenstuben sind aufgrund der Ausflugebeobachtungen in den umgebenden Siedlungsbereichen zu erwarten.		

Durch das Vorhaben betroffene Art

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

- Talbrücke über die Ilmenau 2.1 V_{FFH}
- Faunapassage Lüner Holz 2.2 V_{CEF}
- Gestaltung der Eisenbahnbrücken Neue Forst 2.3 V_{CEF}
- Anlage temporärer Kollisionsschutzzaun 2.6 V_{CEF}
- Anlage einer Baumreihe 4.8 V_{CEF}

Quartiere der Zwergfledermaus werden durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen. In einem Alleebaum südlich der Apfelallee wurde eine Baumhöhle außerhalb des Baufeldes erfasst, die auf einen ehemaligen Besatz hindeutet. In 2009 war die Höhle unbenutzt. Die Nutzung potenzieller Baumhöhlen weiterer Alleebäume, die durch das Vorhaben in Anspruch genommen werden, kann für die Bauzeit nicht ausgeschlossen werden. Individuenverluste werden durch die Begutachtung potenzieller Baumhöhlenquartiere vor der Rodung vermieden.

Im Bereich der Ilmenau, des Lüner Holzes / Radergehege und der Eisenbahnunterführung im Bereich Neue Forst sowie parallel zur Apfelallee werden traditionelle Flugrouten der Zwergfledermäuse durch die Trasse gequert. Eine vorsorglich angenommene Erhöhung des Tötungsrisikos kann jedoch mit Hilfe der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, die eine gefahrlose Querung der Trasse ermöglichen, vermieden werden.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

- Talbrücke über die Ilmenau 2.1 V_{FFH}
- Faunapassage Lüner Holz 2.2 V_{CEF}
- Gestaltung der Eisenbahnbrücken Neue Forst 2.3 V_{CEF}
- Anlage einer Baumreihe 4.8 V_{CEF}
- Bauzeitenregelungen 1.5 V_{CEF}

Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Störungen von Individuen der Zwergfledermaus durch die Querung traditionell genutzter Flugrouten, bau- und betriebsbedingte visuelle Störreize im Bereich von Flugrouten sowie geringe Jagdhabitatsverluste können nicht ausgeschlossen werden. Insbesondere durch die baubedingten Störungen können traditionell genutzte Flugrouten beeinträchtigt werden.

Durch die vorgesehenen Maßnahmen (Brücke über die Ilmenau mit Irritationsschutz, Faunapassage Lüner Holz, Gestaltung der Eisenbahnunterführung Neue Forst, Leitpflanzungen zum Unterführungsbauwerk der Apfelallee im 2 Bauabschnitt) können die bestehenden Flugwege aufrechterhalten werden. Zudem ist aufgrund des Verkehrs auf der bestehenden B 4 für den Großteil der Flugrouten von entsprechenden Vorbelastungen auszugehen. Somit sind aufgrund der vorge-

Durch das Vorhaben betroffene Art

Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)

sehenen Vermeidungsmaßnahmen und auch der bestehenden Vorbelastung keine betriebsbedingten erheblichen Zusatzbelastungen durch den Ausbau zur A 39 zu erwarten.

Die baubedingten Störungen der Flugwege können durch die vorgesehene Bauzeitenbeschränkung (Ausleuchten der Baustelle nur außerhalb der Aktivitätszeiten von Fledermäusen) vermieden werden.

Innerhalb des Vorbelastungsbereiches der bestehenden B 4 werden randlich bau- und anlagebedingt Jagdhabitats der Zwergfledermaus in Anspruch genommen. Aufgrund der von der B 4 ausgehenden betriebsbedingten Störungen ist davon auszugehen, dass die in Anspruch genommenen Flächen bereits eine eingeschränkte Eignung als Jagdhabitat aufweisen und der Schwerpunkt der regelmäßig genutzten Jagdhabitats in größerer Entfernung zur Trasse liegt. Aufgrund dessen ist davon auszugehen, dass die geringen Flächenverluste in den eingeschränkt nutzbaren Jagdhabitats nicht zu einer erheblichen Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen.

Erhebliche Störungen können somit aufgrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen in Zusammenhang mit den bestehenden Vorbelastungen durch die B 4 ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
- Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Quartiere der Zwergfledermaus werden durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen, so dass eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen wird.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

nein Prüfung endet hiermit
 ja (Pkt. 4 ff.)

4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

Keine Ausnahmeprüfung erforderlich

5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle

Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____

Durch das Vorhaben betroffene Art

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

6. Fazit

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- zur Vermeidung (V_{CEF})
- zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})
- weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})

sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

- treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmerebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- Die Ausnahmerebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

1.2 Fischotter

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste - Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand (NLWKN 2010b)
<input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (3)	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (0*) <small>*Bewertung älter als 15 Jahre, Art kommt vor</small>	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
<p>Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</p> <p>Aufgrund ihrer Lebensweise und Nahrungszusammensetzung benötigen Fischotter große, zusammenhängende Gewässersysteme, die aus unterschiedlichsten Gewässertypen zusammengesetzt sein können. Das Spektrum reicht von großen Seen über Flüsse bis hin zu kleinen Teichen und Bächen. Im typischen Fall umfasst der Lebensraum eines Fischotters 30-40 km Gewässerläufe oder Ufer stehender Gewässer. Männchen können pro Nacht bis zu 20 km im Wasser und an Land zurücklegen, benötigen dabei aber regelmäßig, ca. alle 1.000 Meter, einen Unterschlupf (z.B. Baumwurzeln von Erlen, Weiden an Ufern). Innerhalb des Aktivitätsraumes werden regelmäßig ca. 20 Unterschlüpf genutzt, Bauten werden jedoch keine angelegt. Der Otter gilt in Bezug auf die Gewässertypen, die er besiedeln kann, als „euryök“, d.h. er nimmt von Mittelgebirgsbächen über Tieflandbäche, von größeren Seen bis hin zu anmoorigen Gewässern alles an, was in Bezug auf Wasserqualität, Strukturvielfalt und Nahrungsangebot seinen Bedürfnissen entspricht. (PETERSEN et al. 2004, HOFMANN 2001)</p>		
<p>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen</p> <p>Das Hauptvorkommen des Fischotters in Deutschland befindet sich in den nordöstlichen Bundesländern Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und Sachsen. In westlicher Richtung nehmen die Nachweise ab. Das Verbreitungsgebiet reicht von Schleswig-Holstein über Norddeutschland einschließlich Niedersachsen bis in den Thüringer Wald, den Oberpfälzer Wald und Bayerischen Wald im Süden. Vereinzelt Vorkommen sind aus dem Westen und Süden Niedersachsens, dem Norden Thüringens und Rheinland-Pfalz bekannt. In Niedersachsen breitet sich der Fischotter seit den 1990er Jahren verstärkt aus dem Bereich der Elbe im Wendland in Richtung Westen und Süden aus. Das Hauptverbreitungsgebiet stellen die Elbe- und Aller-Einzugsgebiete mit ihren Nebenflüssen dar. (NLWKN 2010b)</p>		
<p>Verbreitung im Untersuchungsraum</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p>		
<p>Der Fischotter konnte trotz intensiver Nachsuche nicht nachgewiesen werden. Dennoch ist der Bereich der fischreichen Ilmenau für den Fischotter geeignet. Er kann die Ilmenau als Lebensraum sowie auch als Wanderkorridor benutzen (UNTERLAGE 19.4).</p>		

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
<ul style="list-style-type: none"> • Talbrücke über die Ilmenau 2.1 V_{FFH} 	
<p>Der Fischotter konnte im Bereich der Ilmenau trotz intensiver Nachsuche nicht nachgewiesen werden. Die Inanspruchnahme von Fortpflanzungsstätten im Bereich des Baufeldes kann aufgrund der fehlenden Nachweise sowie der verbauten Uferbereiche ausgeschlossen werden, so dass auch Individuenverluste in Zusammenhang mit der Vorbereitung des Baufeldes nicht zu erwarten sind.</p> <p>Der Fischotter unterliegt aufgrund seiner außerordentlich mobilen Lebensweise einem besonderen Kollisionsrisiko, insbesondere im Bereich der Querung der Ilmenau, die potenziell eine Bedeutung als Ausbreitungskorridor besitzt (UNTERLAGE 19.4). Aufgrund der ausreichenden Dimensionierung des Brückenbauwerkes über die Ilmenau, die auch eine Querung an Land ermöglicht, kann eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ausgeschlossen werden.</p>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<ul style="list-style-type: none"> • Talbrücke über die Ilmenau 2.1 V_{FFH} • Bauzeitenregelungen 1.5 V_{CEF} 	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein	
<p>Störungen für den Fischotter sind durch die Zerschneidung von Wanderwegen möglich, da die Ilmenau eine potenziell hohe Bedeutung als Ausbreitungskorridor besitzt. Aufgrund der mobilen Lebensweise des Fischotters kann sich die Zerschneidung von Ausbreitungskorridoren erheblich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken. Durch die vorgesehenen Maßnahmen zur gefahrlosen Querung der Trasse können die potenziellen Ausbreitungs- und Wanderwege des Fischotters jedoch beibehalten werden. Störungen durch die Querung der Ilmenau, die sich erheblich auf die lokale Population auswirken, können daher ausgeschlossen werden.</p> <p>Temporär sind Störungen des Fischotters durch die Bautätigkeiten (Verlärmung, optische Störung, eingeschränkte Durchgängigkeit des Gewässers bzw. der Uferbereiche) möglich. Da die Ilmenau jedoch aktuell nur eine potenzielle Bedeutung als Ausbreitungskorridor besitzt und die Störungen nur temporär erfolgen, zudem während des Zeitraums von Anfang Oktober bis Ende Februar ein Nachtbauverbot vorgesehen ist und auch im Winter sich Bauaktivitäten während der Dunkelheit nicht über die ganze Nacht erstrecken, werden erhebliche Störungen ausgeschlossen.</p>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF}) <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF}) <input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Der Fischotter konnte im Bereich der Ilmenau trotz intensiver Nachsuche nicht nachgewiesen werden. Die Inanspruchnahme von Fortpflanzungsstätten im Bereich des Baufeldes kann aufgrund der fehlenden Nachweise sowie der verbauten Uferbereiche ausgeschlossen werden.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja (Pkt. 4 ff.)	
4. Prüfen der <u>fachlichen</u> Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
<i>Keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>	
5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____	
6. Fazit Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen <input checked="" type="checkbox"/> zur Vermeidung (V_{CEF}) <input type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF}) <input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS}) sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.	
Falls nicht zutreffend:	
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.	

2 Vögel

2.1 Artbezogene Betrachtung

2.1.1 Baumpieper (*Anthus trivialis*)

Durch das Vorhaben betroffene Art Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste - Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (V) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (V)	Einstufung Erhaltungszustand (<i>nicht bekannt</i>) <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Der Baumpieper ist eine Vogelart der halboffenen Landschaftstypen, wie z.B. Lichtungen, Kahlschläge, Parklandschaften, Waldränder, Feldgehölze oder Heide- und Moorflächen mit einzelnen Gehölzen. Benötigt werden Bäume und Sträucher als Singwarten und eine gute ausgebildete, reich strukturierte Krautschicht für den Niststandort und die Nahrungssuche (Insekten, Raupen, Spinnen, u.a.). Sehr dicht bewachsene und schattige Flächen werden gemieden (BAUER et al. 2005). Der Baumpieper bildet kleine Reviere, die in optimalen Habitaten durchschnittlich ca. 0,15-0,25 ha groß sind. Weitere Angaben durchschnittlicher Revierrößen liegen bei 0,9 bis 1 ha. Dabei können die Männchen auch 2 Reviere gleichzeitig verteidigen (BAUER et al. 2005). Die Nester liegen zumeist am Rand des Revieres (GLUTZ v. BLOTZHEIM & BAUER 1985). Die Art ist ein Langstreckenzieher, der in den Savannen West- und Ostafrikas überwintert. Die Rückkehr in die Brutgebiete erfolgt im Mittel in der 1. bis 3. Aprildekade (BAUER et al. 2005). Der Baumpieper weist eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit auf, die artspezifische Effektdistanz wird bei GARNIEL & MIERWALD (2010) mit 200 m angegeben.		
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen Der bundesweite Bestand des Baumpiepers beläuft sich laut Roter Liste BRD (SÜDBECK et al. 2007) auf ca. 500.000 - 700.000 Brutpaare, was als häufig bewertet wird. In Niedersachsen wird der Bestand auf ca. 100.000 Brutpaare geschätzt, was ebenfalls als häufig eingestuft wird. Langfristig (1900-2005) waren starke Bestandsabnahmen (> 50 %) zu verzeichnen, kurzfristig (1980-2005) betrug die Bestandsabnahme ca. 20 % (KRÜGER & OLTMANNS 2007).		
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Der Baumpieper wurde im Untersuchungsgebiet mit einem Revier nachgewiesen (UNTERLAGE 19.4). Dieses befindet sich an einem Waldrand im Übergang zu einer Ackerfläche südlich der B 216 (Neu Hagen, Gewerbegebiet Bilmer Berg und Bereiche um die AS B 216, UNTERLAGE 19.4).		

Durch das Vorhaben betroffene Art Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>)
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen • Bauzeitenregelungen 1.5 V _{CEF} Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen Das Revierzentrum des Baumpiepers wurde im Bereich der vorgesehenen Fahrbahn an der AS B 216, bzw. innerhalb des Baufeldes nachgewiesen. Da somit auch wahrscheinliche Niststätten in Anspruch genommen werden, sind Individuenverluste in Zusammenhang mit der Vorbereitung des Baufeldes möglich. Diese können jedoch mit Hilfe der vorgesehenen Maßnahme vermieden werden. Hinweise auf eine besondere Kollisionsgefährdung des Baumpiepers sind bislang nicht bekannt (vgl. GARNIEL & MIERWALD 2010, ERRITZOE et al. 2003). Zudem ist davon auszugehen, dass der Trassennahbereich aufgrund der optischen und akustischen Störreize sowie der dann ungünstigen Habitatausstattung gemieden oder in ausreichender Höhe überflogen wird. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos entsteht nicht. Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <input type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein Das nachgewiesene Revier des Baumpiepers wird anlagebedingt in Anspruch genommen. Darüber hinaus gehende Störungen sind nicht zu erwarten. Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF}) <input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Das Revierzentrum des Baumpiepers wurde im Bereich der vorgesehenen Fahrbahn an der AS B 216, bzw. innerhalb des Baufeldes nachgewiesen. Von einer Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das Vorhaben ist auszugehen. Ausweichmöglichkeiten bestehen im räumlichen Zusammenhang nicht. In nördlicher und westlicher Richtung schließt das Gewerbegebiet „Bilmer Berg“, bzw. das Industriegebiete „Lüneburger Hafen“ an. Die in östlicher Richtung anschließenden Waldränder werden ebenfalls durch das Vorhaben in Anspruch genommen, bzw. durch verkehrsbedingte Störungen beeinträchtigt. Auch ist die Umsetzung von CEF-Maßnahmen nicht möglich, da aufwertbare Flächen im räumlichen Zusammenhang nicht zur Verfügung stehen. Eine Beschädigung, bzw. Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Baumpiepers kann daher nicht ausgeschlossen werden.

Durch das Vorhaben betroffene Art Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>)
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <div style="text-align: right;"><input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</div>
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? <input type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit <div style="text-align: right;"><input checked="" type="checkbox"/> ja (Pkt. 4 ff.)</div>
4. Prüfen der <u>fachlichen</u> Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG
Ausnahmegrund liegt vor <input checked="" type="checkbox"/> ja Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage __1__, Kap. _2__ dargestellt.
anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht <input checked="" type="checkbox"/> ja
Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Unterlage __1__, Kap. _3__ dargestellt.
Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene? <div style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</div> <input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (A _{FCS} bzw. E _{FCS})
<p>Eine genaue Abgrenzung der lokalen Population des Baumpiepers kann aufgrund der bestehenden Datenlage nicht vorgenommen werden. Aufgrund der nahezu flächendeckenden Verbreitung des Baumpiepers im Untersuchungsraum kann die lokale Population großräumig abgegrenzt werden (vgl. MUNLV 2007). Eine Abgrenzung auf der Ebene des Gemeindegebietes (vgl. LANUV 2010) ist im vorliegenden Fall nicht sinnvoll, da in nördlicher und westlicher Richtung das Stadtgebiet von Lüneburg als Grenze für die lokale Population angesehen werden kann. Zudem ist davon auszugehen, dass das am südlichen Ende des Abschnittes 1 nachgewiesene Revier und die im Abschnitt 2 nachgewiesenen Reviere einer lokalen Population angehören. Im folgenden Abschnitt verläuft die Trasse durch verschiedene Gemeindegebiete. Näherungsweise können aufgrund der geringen Besiedlung großflächiger Offenlandbereiche folgende Grenzen herangezogen werden: Im Norden das Stadtgebiet von Lüneburg, im Nordosten die größeren zusammenhängenden Offenlandbereiche bei Reinstorf, im Osten und Südosten die Offenlandbereiche bei Dahlenburg und Altenmedingen, im Süden das Offenland bei Römstedt und Barum, im Westen die Offenlandbereiche bei Natendorf, zwischen Bienenbüttel und Barnstedt sowie bei Melbeck und Embsen. Die Größe der Lokalspopulation kann nicht bestimmt werden. Die Siedlungsdichte im Untersuchungsraum der A 39 im Landkreis Uelzen (s. KOHLER & WELLMANN 2010) (6.600 ha) liegt bei 4,0 Rev. / km², bzw. bezogen auf die Waldbereiche bei 8,4 Rev. / km². Im Vergleich mit Literaturwerten sind diese als hoch zu bewerten (durchschnittliche SD-Werte in Mitteleuropa bei Untersuchungsräumen von über 1km² 3,4 Rev. / km², großflächig bei über 100 km² 0,2-8,6 Rev. / km², BAUER et al. 2005; in Niedersachsen großflächig, d.h. bei > 50 km² durchschnittlich 1 bis 4 Paare / km², mit einer Bandbreite von 0,1 bis 10 Paaren / km², ZANG 2001a).</p> <p>Die Qualität der Bruthabitate ist im Bereich der besiedelten Waldränder gut ausgeprägt und angesichts der Vielzahl an Kiefernforsten auf sandigen Böden ausreichend vorhanden. Der Zustand der Population kann in Anlehnung an die aktuell hohen Siedlungsdichtewerte ebenfalls als gut bewertet werden. Beeinträchtigungen entstehen hauptsächlich durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung, die zum Teil direkt bis an die Waldränder heranreicht. Häufig ist jedoch bereits ein zwischen den Ackerflächen und Waldrändern gelegener unbefestigter Wirtschaftsweg ausreichend um geeignete Strukturen für den Baumpieper im Bereich des Waldrandes zu erhalten. Insgesamt kann der Erhaltungszustand der lokalen Population aktuell als gut bewertet werden.</p>

Durch das Vorhaben betroffene Art

Baumpieper (*Anthus trivialis*)

Durch die Störung, bzw. den störungsbedingten Verlust eines einzelnen Reviers im Abschnitt 1 ist aufgrund der Größe der lokalen Population und des aktuell günstigen Erhaltungszustandes nicht mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu rechnen. Da häufig instabile Biotope besiedelt werden (Windwürfe, Kahlschläge, Aufforstungsflächen), ist die Brutplatztreue mehrjähriger Vögel nicht stark ausgeprägt (GLUTZ v. BLOTZHEIM & BAUER 1985), eine Besiedlung neuer Lebensräume ist daher möglich. Großräumig betrachtet ist davon auszugehen, dass im Bereich der lokalen Population hinreichende Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

Darüber hinaus werden durch die für die Heidelerche vorgesehenen Maßnahmen 7.1 A_{FCS} und 7.2 A_{FCS} zur Anlage einer Heide und eines lichten Laubwaldrandes auch für den Baumpieper geeignete Habitate zur Verfügung gestellt, so dass zusätzliches Besiedlungspotenzial für mindestens 1 bis 2 Reviere der Art geschaffen wird. Dies wirkt sich stützend auf den Erhaltungszustand der lokalen Population aus.

Der Erhaltungszustand der Populationen im Naturraum kann in Anlehnung an die aktuell nicht bestehende Gefährdung des Baumpiepers (s. Rote Liste Niedersachsen und für den Landkreis Uelzen, BARDUHN & KÖHLER 2011) als günstig eingestuft werden. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass Hinweise auf einen rückläufigen Bestandstrend bestehen, weshalb der Baumpieper in den aktuellen Roten Listen in die Vorwarnliste aufgenommen worden ist (KACZMARECK & WIEHE 2005, BARDUHN & KÖHLER 2011), so dass zukünftig eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes im Naturraum nicht auszuschließen ist.

Da jedoch vorhabensbedingt keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten ist, wird auch eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen im Naturraum ausgeschlossen.

Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/ Kompensationsmaßnahmen? ja nein

5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle

Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____

Durch das Vorhaben betroffene Art

Baumpieper (*Anthus trivialis*)

6. Fazit

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- zur Vermeidung (V_{CEF})
- zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})
- weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})

sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

- treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmerebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- Die Ausnahmerebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

2.1.2 Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

Durch das Vorhaben betroffene Art Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste - Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand (<i>nicht bekannt</i>)
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (V)	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (V)	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
<p>Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</p> <p>Der Bluthänfling ist ein verbreiteter Brut- und Jahresvogel sowie regelmäßiger Durchzügler und Wintergast in Deutschland. Biotop des Bluthänflings sind sonnige, offene mit Hecken, Sträuchern und jungen Nadelbäumen bewachsene Flächen mit kurzer aber samentragender Krautschicht. Die Art kommt regelmäßig im Siedlungsbereich in Gärten und Parkanlagen vor (BAUER et al. 2005).</p> <p>Die Brutperiode dauert von März bis Juli, seltener August. Die Nistplatzwahl erfolgt durch das Weibchen, wobei jedes Jahr neue Nistplätze gewählt werden. Auch zwischen Erst- und Zweitbrut erfolgt häufig ein Wechsel des Brutstandortes. Das Nest wird in dichten Hecken und Büschen von Laub- und Nadelhölzern in einer Höhe von meist weniger als 2 m angelegt. Der Legebeginn ist frühestens Anfang April, die Hauptzeit im Mai. Es werden 1-2 Jahresbruten mit 4-6 Eiern durchgeführt. Auf die Brutdauer von 10-14 Tagen folgt eine Nestlingszeit von 12-17 Tagen. Nach Verlassen des Nestes werden die jungen Bluthänflinge noch 1-2 Wochen von den Altvögeln geführt. Zur Brutzeit sind Bluthänflinge territorial, die Nahrungshabitate können aber über 1.000 m vom Nest entfernt liegen (BAUER et al. 2005).</p> <p>Der Bluthänfling weist eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit auf, die artspezifische Effektdistanz wird bei GARNIEL & MIERWALD (2010) mit 200 m angegeben.</p> <p>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen</p> <p>Für Deutschland wird der Bestand auf 440.000 bis 580.000 Brutpaare geschätzt (SÜDBECK et al. 2007).</p> <p>In Niedersachsen wird der Bestand auf ca. 80.000 Brutpaare geschätzt, was als häufig eingestuft wird. Sowohl lang- (1900-2005) als auch kurzfristig (1980-2005) waren Bestandsabnahmen von über 20 % zu verzeichnen (KRÜGER & OLT-MANN 2007).</p> <p>Verbreitung im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Der Bluthänfling konnte mit insgesamt 4 Revieren im Untersuchungsgebiet festgestellt werden. Diese befinden sich auf Brachflächen (1 Revier nördlich der Trasse, 3 Reviere südlich der Trasse) am Rand des Gewerbegebietes Bilmer Berg (s. UNTERLAGE 19.4).</p>		

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
<p>Eine direkte Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Bluthänflings erfolgt nicht, so dass Individuenverluste in Zusammenhang mit der Vorbereitung des Baufeldes ausgeschlossen werden können.</p> <p>Einzelne kollisionsbedingte Individuenverluste sind nicht vollständig auszuschließen. Aufgrund der großen Barriere- und Störwirkung einer Autobahn und der Störungsempfindlichkeit des Bluthänflings (artspezifische Effektdistanz 200 m) ist jedoch davon auszugehen, dass der Trassenbereich gemieden oder in ausreichender Höhe gequert wird. Zudem befinden sich keine für die Art geeigneten Nahrungsquellen im Trassenbereich, so dass eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ausgeschlossen werden kann.</p>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein	
<p>Die nachgewiesenen Reviere des Bluthänflings befinden sich innerhalb des 100- bis 200 m-Wirkbandes zum Fahrbahnrand, innerhalb dessen aufgrund der von der Autobahn ausgehenden akustischen und visuellen Störreize von einer Abnahme der Habitateignung auszugehen ist. Das nördlich der B 216 nachgewiesene Revier befindet sich außerhalb der Effektdistanz zur bestehenden B 4, bzw. B 216, so dass es durch den Bau der A 39 in diesem Bereich zu einer Neubelastung für das Revier kommt. Bei der für den Planfall prognostizierten Verkehrsstärke ist von einer 30 %igen Abnahme der Habitateignung auszugehen.</p> <p>Für die südlich der B 216, bzw. westlich der geplanten AS B 216 nachgewiesenen Reviere ist aufgrund des Trassenverlaufs abseits der bestehenden B 216 ebenfalls von einer Neubelastung auszugehen. Allerdings befinden sich die Reviere lediglich innerhalb der Effektdistanz zur verlegten B 216, auf der eine Verkehrsbelastung von 11.000 bis 12.900 Kfz / 24 h prognostiziert wird, die zu einer 10 %igen Abnahme der Habitateignung innerhalb des 100-200 m-Wirkbandes führt. Aufgrund der sehr geringen Zusatzbelastung und der geringen Lärmempfindlichkeit des Bluthänflings ist jedoch nicht von einer Aufgabe des betroffenen Reviers auszugehen.</p> <p>Da der Bluthänfling häufig in Kleingruppen brütet und die Abstände zwischen den Nestern sehr gering sein können, zudem die Art in der Lage ist, jährlich neue Brutplätze zu wählen, ist von hinreichenden Ausweichmöglichkeiten für ein Brutpaar auszugehen. Aufgrund der Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit der Art in Zusammenhang mit der vorhandenen Habitat-ausstattung im Untersuchungsraum sowie aufgrund der nur sehr geringen Zusatzbelastung kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ausgeschlossen werden. Erhebliche Störungen liegen nicht vor.</p> <p>Darüber hinaus werden durch die Maßnahmen des LBP zur Anlage einer Dornenhecke (5.1 A_{CEF}) auch geeignete Bruthabitate für den Bluthänfling im räumlichen Umfeld neu zur Verfügung gestellt.</p>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF}) <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF}) <input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Die Reviere des Bluthänflings wurden in ausreichendem Abstand zur Trasse nachgewiesen, so dass eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ausgeschlossen werden kann.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja (Pkt. 4 ff.)	
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
<i>Keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>	
5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____	
6. Fazit Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen <input type="checkbox"/> zur Vermeidung (V_{CEF}) <input type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF}) <input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS}) sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.	
Falls nicht zutreffend:	
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.	

2.1.3 Eisvogel (*Alcedo atthis*)

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste - Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand (NLWKN 2010a)
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. ()	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (3)	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
<p>Der Eisvogel ist Stand- und Jahresvogel in den Niederungen Nordwest-Mitteleuropas und ansonsten Teilzieher. Er besiedelt langsam fließende oder stehende Gewässer mit guten Sichtverhältnissen und reichem Angebot an Kleinfischen. Wichtig ist weiterhin ein Angebot an Sitzwarten für die Ansitzjagd. Das Nest wird in Brutröhren angelegt, die am Gewässer aber auch mehrere hundert Meter entfernt liegen können. Zur Anlage der Niströhre werden Abbruchkanten mit Bodenmaterial in mindestens 50 cm Höhe benötigt. In Frage kommen z. B. Prallhänge und Steilufer von Gewässern, Wegböschungen, Hohlwege, Materialentnahmestellen aber auch Wurzelteller (BAUER et al. 2005). Die Brutzeit des Eisvogels beginnt im Februar/März und dauert bis Ende August. Der Legebeginn ist frühestens Anfang März, die letzten Gelege erfolgen im August. Im Regelfall werden 2 Jahresbruten durchgeführt. Eisvögel legen 6-7 Eier, die über einen Zeitraum von 18-23 Tagen bebrütet werden. Die anschließende Nestlingszeit beträgt 23-27 Tage. Die Nahrungssuche erfolgt am Gewässer. Der Eisvogel ist tagaktiv und fliegt meist geradlinig niedrig über dem Wasser. Über Land ist die Flughöhe meist höher (BAUER et al. 2005).</p> <p>Der Eisvogel weist eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit auf, die artspezifische Effektdistanz wird bei GARNIEL & MIERWALD (2010) mit 200 m angegeben.</p>		
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen		
<p>Für Deutschland wird ein Bestand von 5.600 bis 8.000 Paaren (SÜDBECK et al. 2007). In Niedersachsen wird der Bestand auf ca. 700 Brutpaare geschätzt, was als selten eingestuft wird. Langfristig (1900-2005) hat es Bestandsabnahmen von mehr als 50 % gegeben. Kurzfristig (1980-2005) gab es keine Bestandsabnahmen von mehr als 20 % (KRÜGER & OLT-MANN 2007). Die Art kommt in Niedersachsen mit Ausnahme der ostfriesischen Inseln in allen naturräumlichen Regionen Niedersachsens vor. Verbreitungsschwerpunkte liegen in den naturräumlichen Regionen Ems-Hunte-Geest, Lüneburger Heide (Wendland), Weser-Aller-Flachland sowie östliche Börden und Bergland. Als Folge von Flussregulierungen, Verschmutzungen und Uferverbau wurde die Art an die Oberläufe der Fließgewässer und an Abgrabungen und Teichwirtschaften verdrängt. Im tiefliegenden Küstenbereich sowie in höheren Lagen des Weser-Leineberglandes existieren nur wenige punktuelle Vorkommen aufgrund mangelnder Gewässer mit günstigen Brutplatzstrukturen (NLWKN 2010a).</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
<p>Der Eisvogel konnte während der Brutzeit im Untersuchungsgebiet festgestellt werden. Da während der Kartierungen auch mindestens ein „diesjähriger“ Jungvogel beobachtet werden konnte (bei der Nahrungssuche am Regenrückhaltebecken zwischen den Gleisstrecken westlich der B 4) wird von einer Brut in der näheren Umgebung des Untersuchungsgebietes ausgegangen. Weitere Brutzeitbeobachtungen liegen von der Ilmenau und dem Raderbach vor.</p>		

Durch das Vorhaben betroffene Art Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
<p>Der Eisvogel konnte im Untersuchungsgebiet lediglich als Nahrungsgast nachgewiesen werden. Gebrütet hat die Art vermutlich in der näheren Umgebung. Individuenverluste in Zusammenhang mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten können daher ausgeschlossen werden.</p> <p>Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisikos im Bereich der Illmenau kann aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch die B 4 sowie der ausreichenden Dimensionierung des Brückenbauwerkes über die Illmenau, das ein Unterfliegen der Trasse ermöglicht, ausgeschlossen werden. Im Bereich des Raderbaches wurde der Eisvogel mit einer Beobachtung im Juni als Nahrungsgast nachgewiesen. Ein Unterfliegen der B 4 ist aufgrund der geringen Dimensionierung sowie der Versandung der Unterführung bereits derzeit nicht möglich. Da der Raderbach in diesem Bereich kein Bruthabitat des Eisvogels darstellt und die Art nur vereinzelt als Nahrungsgast nachgewiesen wurde, ist keine regelmäßige Nutzung / Querung des Bereiches gegeben ist. Somit ist im Zusammenhang mit den bestehenden Vorbelastungen nicht von einer signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos auszugehen.</p>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein	
<p>Da die Brutvögel der näheren Umgebung das Untersuchungsgebiet zur Nahrungssuche nutzen, können bau- oder betriebsbedingte Störungen einzelner Individuen durch Lärm oder optische Störreize nicht vollständig ausgeschlossen werden. Innerhalb des Nahrungshabitates ist der Eisvogel jedoch gegenüber verkehrsbedingten Störungen relativ unempfindlich. Zudem liegen alle Nachweise der Art im Vorbelastungsbereich der B 4. Da der Eisvogel eine nur untergeordnete Lärmempfindlichkeit aufweist, ist nicht davon auszugehen, dass es durch die Zunahme des Verkehrs zu zusätzlichen Störungen kommt. Störungen im Bereich der Baumaßnahme an Querungsbauwerken der Fließgewässer können zu einer Meidung der dort befindlichen Nahrungshabitate führen. Es ist jedoch von hinreichenden Ausweichmöglichkeiten in der näheren Umgebung auszugehen. Zudem erfolgen die baubedingten Störungen zeitlich befristet und nicht permanent. Störungen, die sich erheblich in Bezug auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken, können daher ausgeschlossen werden.</p>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF}) <input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Der Eisvogel wurde im Untersuchungsgebiet lediglich als Nahrungsgast nachgewiesen, wahrscheinliche Brutplätze befinden sich in der näheren Umgebung. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kann somit ausgeschlossen werden.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja (Pkt. 4 ff.)
4. Prüfen der <u>fachlichen</u> Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
<i>Keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>	
5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____	
6. Fazit	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
<input type="checkbox"/> zur Vermeidung (V _{CEF}) <input type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (A/E _{CEF}) <input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E _{FCS})	
sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.	
<input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.	
Falls nicht zutreffend:	
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.	

2.1.4 Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste - Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand (NLWKN 2010a)
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (3)	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (3)	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
<p>Die Feldlerche besiedelt offene Gelände mit weitgehend freiem Horizont auf trockenen bis wechselfeuchten Böden und niedriger sowie abwechslungsreich strukturierter Gras- und Krautschicht. Sie bevorzugt karge Vegetation mit offenen Stellen. Typische Bruthabitate sind durch Ackerland oder extensive Weiden geprägt, wobei höhere Dichten in reich strukturierter Feldflur erreicht werden. Bevorzugt wird Sommergetreide, in Wintergetreide, Raps, Hackfrüchten und Mais sind die Siedlungsdichten und der Bruterfolg geringer (BAUER et al. 2005).</p> <p>Die Brutzeit beginnt mit der Balz und Paarbildung im Februar und dauert bis August. Das Nest wird am Boden angelegt. Optimale Bedingungen liegen bei einer Vegetationshöhe von 15-25 cm und einer Bodenbedeckung von 20-50% vor. Spärlich bewachsene Flächen werden gerne als Landeplatz genutzt von wo aus die Tiere dann in die deckungsreicheren Bestände laufen. Zumeist werden 2 Jahresbruten durchgeführt. Die Gelegegröße schwankt zwischen 2-5 Eiern. Nach einer Brutdauer von 11-12 Tagen werden die Jungvögel noch mindestens 15-20 Tage von den Adulten bis zur vollen Flugfähigkeit geführt. Erst ab einem Alter von 25-30 Tagen sind die Jungen unabhängig von den Altvögeln. (BAUER et al. 2005)</p> <p>Von Straßen ausgehende akustische und visuelle Störreize können für die Feldlerche innerhalb der artspezifischen Effektdistanz von (je nach Verkehrsstärke) bis zu 500 m wirksam sein (GARNIEL & MIERWALD 2010).</p>		
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen		
<p>Nach SÜDBECK et al. (2007) umfasst der Brutbestand in Deutschland 2.100.000-3.200.000 Brutpaare, wobei eine Abnahme des Brutbestandes zu verzeichnen ist. In Niedersachsen wird der Bestand auf ca. 180.000 Brutpaare geschätzt, was als häufig eingestuft wird. Sowohl lang- (1900-2005) als auch kurzfristig (1980-2005) waren starke Bestandsabnahmen von über 50 % zu verzeichnen (KRÜGER & OLTMANNS 2007). Die Feldlerche ist in Niedersachsen nahezu flächendeckend verbreitet, lediglich in großflächig bewaldeten oder bebauten Bereichen fehlt sie (NLWKN 2010a).</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
<p>Die Feldlerche wurde im Untersuchungsgebiet mit insgesamt 5 Revieren nachgewiesen. Davon befinden sich zwei Reviere im Bereich um die BAB-Anschlussstelle Lüneburg-Nord und drei Reviere im Bereich um die AS B 216 (UNTERLAGE 19.4).</p>		

Durch das Vorhaben betroffene Art

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

 ja nein Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- Bauzeitenregelungen 1.5 V_{CEF}

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?

 ja nein Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Im Bereich der AS Lüneburg-Nord wurde ein Revier der Feldlerche in unmittelbarer Nähe zum Baufeld verortet, so dass aufgrund des geringen Abstandes des Revierzentrums zum Baufeld vorsorglich von Individuenverlusten auszugehen ist. Weiterhin werden im Bereich der AS B 216 mindestens zwei Reviere der Art in Anspruch genommen. Individuenverluste in Zusammenhang mit der Zerstörung von (potenziellen) Fortpflanzungs- und Ruhestätten können jedoch aufgrund der Vorbereitung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit der Feldlerche vermieden werden.

Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos kann aufgrund der Störungswirkung der Autobahn und des zu erwartenden Meideverhaltens der Feldlerchen (d.h. entweder ausreichender Abstand oder Überflug in ausreichender Höhe) ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

 ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

 ja nein Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF}) Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Die zwei im Bereich der AS Lüneburg-Nord nachgewiesenen Reviere der Feldlerche befinden sich innerhalb des 100m-Wirkbandes zur bestehenden B 4 und zur vorgesehenen Trassierung der A 39. Die Abnahme der Habitateignung in diesem Bereich ist von der Verkehrsstärke abhängig. Nach GARNIEL & MIERWALD (2010) sind im vorliegenden Fall aufgrund des Ausbaus der B 4 die bestehenden Vorbelastungen zu berücksichtigen. Gemäß der aktuellen Verkehrsberechnungen (SSP 2010) besteht im Bereich westlich der AS Lüneburg-Nord im Bezugsfall eine Vorbelastung von ca. 38.500 Kfz/24h. Für den Planfall wird von einer Verkehrsstärke von 49.700 Kfz/24h ausgegangen. Nach GARNIEL & MIERWALD (2010) ist somit aufgrund der gleich bleibenden Verkehrsstärkenklasse nicht mit einem zusätzlichen störungsbedingten Verlust der Habitateignung zu rechnen. Für eines der im Bereich der AS B 216 nachgewiesenen Reviere führen die Störungen aufgrund der dort erfolgenden Neubelastungen zu einer mittelbaren Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten, so dass eine Bewertung unter *Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten* erfolgt.

Erhebliche Störungen können ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

 ja nein

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})	
<input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<p>Im Bereich der AS Lüneburg-Nord wurde ein Revier der Feldlerche in unmittelbarer Nähe zum Baufeld verortet, so dass aufgrund der Nähe des Revierzentrums zum Baufeld vorsorglich von einer Beschädigung bzw. Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieses Reviers auszugehen ist. Weiterhin werden im Bereich der AS B 216 mindestens zwei Reviere der Art in Anspruch genommen. Es ist somit von einer direkten Zerstörung der Fortpflanzungsstätten für drei Reviere der Feldlerche auszugehen.</p> <p>Ein weiteres im Bereich der AS B 216 nachgewiesenes Revier der Feldlerche befindet sich innerhalb des 100-300 m-Wirkbandes zum Vorhaben, innerhalb dessen es bei der für den Planfall prognostizierten Verkehrsstärke (SSP 2010) zu einem 50%igen Verlust der Habitataignung kommt. Aufgrund des Trassenverlaufs ist in diesem Fall von einer Neubelastung auszugehen, die zu einer störungsbedingten Aufgabe des Reviers führt.</p> <p>Insgesamt sind somit 4 Reviere von einer Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen. Da im Untersuchungsraum geeignete Habitatstrukturen für die Feldlerche nur in sehr geringem Umfang zur Verfügung stehen, zudem davon auszugehen ist, dass die vorhandene Siedlungsdichte der bestehenden Habitatausstattung entspricht, ist nicht von hinreichenden Ausweichmöglichkeiten im räumlichen Zusammenhang auszugehen. Auch ist die Umsetzung von CEF-Maßnahmen nicht möglich, da aufwertbare Flächen im räumlichen Zusammenhang nicht zur Verfügung stehen. Eine Beschädigung, bzw. Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerche kann daher nicht ausgeschlossen werden.</p>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
	<input type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit <input checked="" type="checkbox"/> ja (Pkt. 4 ff.)
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Ausnahmegrund liegt vor	<input checked="" type="checkbox"/> ja
Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage __1__, Kap. __2__ dargestellt.	
anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht	<input checked="" type="checkbox"/> ja
Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen	
Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Unterlage __1__, Kap. __3__ dargestellt.	
Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes	
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (A_{FCS} bzw. E_{FCS})	

Durch das Vorhaben betroffene Art

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Für den Untersuchungsraum der A 39 im Abschnitt 1 ist von zwei durch das Stadtgebiet von Lüneburg getrennten lokalen Populationen auszugehen.

Als Grenze für die lokale Population im südlichen Abschnitt kann der zusammenhängende Offenlandbereich südlich der B 216, östlich des Elbe-Seiten-Kanals, westlich bis zur B 4 / B 209 und südlich bis zum Medinger Forst herangezogen werden. Die Größe dieser lokalen Population wird auf Grundlage der vorhandenen Kartierungsergebnisse für den ersten und zweiten Abschnitt der A 39 in diesem Bereich auf ca. 40 bis 50 Reviere geschätzt. Die Qualität der Bruthabitate ist aufgrund des großflächigen Offenlandbereiches, der jedoch flächendeckend intensiv landwirtschaftlich genutzt wird, als mittel bis schlecht zu bewerten. Der Zustand der Population kann nicht abschließend bewertet werden, da Angaben zum Bestandstrend nicht vorliegen. In Anlehnung an die Einstufung in der regionalisierten Roten Liste (Tiefland Ost) als gefährdet, wird der Zustand als mittel bis schlecht eingestuft. Zudem sind durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung sowie die zerschneidende Wirkung der Siedlungsbereiche und Verkehrsinfrastruktur zahlreiche Beeinträchtigungsfaktoren gegeben. Insgesamt ist somit von einem schlechten Erhaltungszustand der lokalen Population auszugehen.

Im nördlichen Abschnitt ist die lokale Population aufgrund der größeren zusammenhängenden Offenlandbereiche und der nicht vorhandenen klaren Grenzen wie Wald- und größeren Siedlungsgebieten sowie der flächendeckenden Verbreitung der Art großräumiger abzugrenzen. Da keine Bestandsdaten für diesen Bereich vorliegen, kann die Größe der lokalen Population nicht bestimmt werden. In Anlehnung an die Einstufung in der regionalisierten Roten Liste (Tiefland Ost) als gefährdet sowie die Bewertung für die lokale Population im südlichen Abschnitt und der auch hier grundsätzlich vorhandenen Beeinträchtigungsfaktoren der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und der Siedlungsbereiche bzw. Verkehrsinfrastruktur, ist auch hier insgesamt von einem schlechten Erhaltungszustand der lokalen Population auszugehen.

Durch die Störung, bzw. den störungsbedingten Verlust eines Reviers sowie den zusätzlichen Verlust von drei Revieren durch Flächeninanspruchnahme kann eine weitere Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population nicht ausgeschlossen werden.

Der Erhaltungszustand der Populationen im Naturraum ist aufgrund der Einstufung der Feldlerche als gefährdet in der landesweiten Roten Liste (sowie auch in der regionalisierten Einstufung für die Region Tiefland Ost) und der landesweit sowohl lang- als auch kurzfristig stark abnehmenden Bestandstrends (KRÜGER & OLTMANN 2007, ZANG 2001c) als ungünstig zu bewerten. Aufgrund der nicht auszuschließenden Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population wird vorsorglich eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen im Naturraum angenommen. Es werden daher Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes ergriffen:

- Anlage Blühflächen 9 A_{FCS}

Durch die vorgesehenen Maßnahmen zur Anlage von Blühflächen werden geeignete Bruthabitate für die Feldlerche aufgewertet, durch die eine Steigerung der Siedlungsdichte erzielt wird. Aufgrund des ausreichenden Maßnahmenumfanges von 2 Blühflächen von je 0,5 ha Größe, kann von hinreichenden Brutmöglichkeiten für vier weitere Reviere der Feldlerche ausgegangen werden. Eine weitere Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population und somit auch der Populationen im Naturraum kann somit ausgeschlossen werden, so dass die Entwicklung zu einem günstigen Erhaltungszustand weiterhin möglich ist.

Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/ Kompensationsmaßnahmen? ja nein

5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle

Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____

Durch das Vorhaben betroffene Art

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

6. Fazit

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- zur Vermeidung (V_{CEF})
- zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})
- weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})

sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

- treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmerebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- Die Ausnahmerebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

2.1.5 Feldsperling (*Passer montanus*)

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste - Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (V) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (V)	Einstufung Erhaltungszustand (<i>nicht bekannt</i>) <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
<p>Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</p> <p>Der Feldsperling brütet hauptsächlich im landwirtschaftlich genutzten Umfeld von Siedlungen, kann aber auch einerseits, wenn Haussperlinge fehlen, in Siedlungen und andererseits in lichte Baumbestände und Wälder oder geschlossene Wälder mit angrenzenden spärlich bewachsenen Flächen vordringen. Typische Brutplätze sind unter anderem Feldgehölze, Windschutzstreifen und Hecken, Obst- und Kleingärten und der Baumbewuchs um Einzelhöfe. Mitunter werden aber auch Alleen, Waldränder, Ruderalvegetation, lichte Auwälder oder gewässerbegleitende Gehölze, oft fernab von Siedlungen aber auch bis in dichter bebaute Stadtbereiche angenommen. Die Nahrungssuche erfolgt, meist im Schwarm, auf dem Boden oder in Bäumen und Büschen. Die Nahrungssuche am Boden findet meist nahe an Deckung bietenden Strukturen statt, so dass diese bei Störung direkt aufgesucht werden können. Die Nahrung besteht hauptsächlich aus Sämereien, vor allem Gras- und Getreidekörner sowie von zahlreichen anderen Pflanzen wie Brennnessel oder Knöterich. Kurz vor der Brutzeit werden auch Spinnen und andere Wirbellose gefressen; die Nestlingsnahrung besteht zunächst aus kleineren (z. B. Blattläuse), später aus größeren Insekten (Raupen, Heuschrecken, Käfer). Eine wesentliche Gefährdungsursache des Feldsperlings ist die Intensivierung der Landwirtschaft, durch die es zu Nahrungseingüssen und Brutplatzverlusten kommen kann. (BAUER et al. 2005).</p> <p>Die Brutzeit des Feldsperlings beginnt mit dem Legebeginn ab Mitte März bis Anfang April. Nestbauaktivitäten können schon im vorangegangenen Herbst beginnen. Ende August ist die Brutperiode im Allgemeinen abgeschlossen. Der Feldsperling legt 3-7 Eier und ist ein klassischer Höhlenbrüter, der eine Vielzahl unterschiedlicher Höhlentypen besiedelt. Die Brutdauer beträgt 11-14 Tage, die Nestlingszeit 16-18 Tage. Jungvögel können nach Verlassen des Nestes noch zwei Wochen von den Altvögeln geführt werden (BAUER et al. 2005).</p> <p>Der Feldsperling weist keine besondere Empfindlichkeit gegenüber von Straßen ausgehenden Störungen auf, so dass die artspezifische Effektdistanz (GARNIEL & MIERWALD 2010) lediglich 100 m beträgt.</p>		
<p>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen</p> <p>Der bundesweite Bestand des Feldsperlings beläuft sich laut Roter Liste BRD (SÜDBECK et al. 2007) auf ca. 1.000.000-1.600.000 Brutpaare, was als häufig bewertet wird. In Niedersachsen wird der Bestand auf ca. 100.000 Brutpaare geschätzt. Die Art ist somit häufiger Brutvogel. Es waren jedoch langfristig (1900-2005) Bestandsabnahmen von über 50 % und kurzfristige Bestandsabnahmen (1980-2005) von über 20 % zu verzeichnen (KRÜGER & OLTMANN 2007).</p>		
<p>Verbreitung im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Der Feldsperling wurde mit ca. 10 Brutpaaren im Bereich der Siedlung „Moorfeld“ nachgewiesen (UNTERLAGE 19.4).</p>		

Durch das Vorhaben betroffene Art

Feldsperling (*Passer montanus*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- Bauzeitenregelungen 1.5 V_{CEF}

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Eine direkte Inanspruchnahme der Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann für zwei Brutpaare des Feldsperlings bei Moorfeld nicht vollständig ausgeschlossen werden, da sich die ermittelten Reviere randlich innerhalb der für das Bau Feld vorgesehenen Fläche befinden und die genaue Lage des Brutplatzes nicht bekannt ist. Individuenverluste können jedoch durch die Vorbereitung des Bau Feldes außerhalb der Brutzeit des Feldsperlings ausgeschlossen werden.

Gemäß ERRITZOE et al. (2003) gehört der Feldsperling zu den häufigsten Kollisionsopfern in Mitteleuropa. Jedoch ist bei sehr großen und stark befahrenen Straßen wie Autobahnen aufgrund der Störungs- und Barrierewirkung der Trasse von einem Meideverhalten bzw. Überfliegen in ausreichender Höhe auszugehen (vgl. hierzu auch REICHHOLF 2003). Die Kollisionsgefährdung des Feldsperlings resultiert zudem daraus, dass häufig im Bereich von Straßen nach Nahrung gesucht wird. Dies betrifft vor allem kleinere Straßen; im Bereich der Autobahn sind durch die Gestaltung der Straßenebenenflächen mit dichten Gehölzpflanzungen keine geeigneten Nahrungsquellen für die Art vorhanden. Somit kann eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Ca. drei Reviere des Feldsperlings wurden innerhalb des 100 m-Wirkbandes zur Trasse nachgewiesen. Aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch die B 4 ist jedoch von Gewöhnungseffekten gegenüber den verkehrsbedingten Störungen auszugehen. Durch die Zunahme der Verkehrsstärke von 48.700 / Kfz / 24 im Bezugsfall auf >50.000 Kfz / 24 im Planfall ist gem. GARNIEL & MIERWALD (2010) eine theoretische zusätzliche Abnahme der Habitataignung von 20 % gegeben. Im vorliegenden Fall werden jedoch im Planfall die Störungen gegenüber der Ist-Situation gemindert, da die Kleingartenanlage im Bereich der Siedlung Moorfeld zukünftig durch einen Lärmschutzwall geschützt wird und somit sowohl visuell als auch akustische verkehrsbedingte Störreize maßgeblich reduziert werden (vgl. Verlauf der 58 dB(A)_{tags}-Isophone im Ist-Zustand und im Planfall, Unterlage 19.2.1). Da der Feldsperling zudem eine nur sehr geringe Empfindlichkeit gegenüber verkehrsbedingten Störungen aufweist, bereits eine Gewöhnung an der Verkehr der B 4 stattgefunden hat und die Art zudem eine hohe Nistplatztreue aufweist, ist nicht von einer Aufgabe der bestehenden Brutplätze aufgrund der geringen Erhöhung der Verkehrsstärke auszugehen.

Die weiteren innerhalb des 100 m-Wirkbandes nachgewiesenen Brutpaare sind durch eine direkte Inanspruchnahme der Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen, darüber hinaus gehende Störungen sind nicht zu erwarten.

Erhebliche Störungen werden ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<p>Eine direkte Inanspruchnahme potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann für zwei Brutpaare des Feldsperlings bei Moorfeld nicht vollständig ausgeschlossen werden, da sich die ermittelten Reviere randlich innerhalb der für das Baufeld vorgesehenen Fläche befinden und die genaue Lage des Brutplatzes nicht bekannt ist. Die durch das Baufeld beanspruchten Böschungen der bestehenden B 4 weisen als potenzielle Brutplätze nur eine geringe Eignung auf und sind aktuell bereits einer hohen Lärmbelastung ausgesetzt. Nördlich der Siedlung befinden sich aufgrund der geeigneten Habitatausstattung im direkten Umfeld Ausweichmöglichkeiten für die potenziell betroffenen Individuen des Feldsperlings (maximal zwei Brutpaare) im direkten räumlichen Zusammenhang. Geeignete Ausweichmöglichkeiten befinden sich auch östlich der geplanten BAB A 39, im Bereich der durch Hecken und Feldgehölze gegliederten landwirtschaftlichen Nutzflächen (Grünland und Acker) sowie in den Ortsrandlagen. Aufgrund der Fähigkeit des Feldsperlings Nester jährlich neu anzulegen und Revierwechsel vorzunehmen, ist eine Verlagerung einzelner Reviere möglich. Da Feldsperlinge zudem in der Lage sind, ihre Nester in geringen Abständen zueinander anzulegen, ist ein Ausweichen grundsätzlich auch in bereits vom Feldsperling besiedelten Bereichen möglich. Aufgrund der zahlreichen Ausweichmöglichkeiten im direkten räumlichen Zusammenhang ist davon auszugehen, dass die Inanspruchnahme der Gehölze im Böschungsbereich der bestehenden B 4 nicht zu einem Verlust der betroffenen Reviere führt, sondern eine Umsiedlung in die angrenzenden genannten Bereiche erfolgt, so dass die Funktion der potenziell betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.</p> <p>Darüber hinaus wird durch die Maßnahme des LBP zur Anlage von Buntbrachen (9 A_{CEF}) an anderer Stelle zusätzliches Lebensraumpotenzial (Optimierung der Nahrungsverfügbarkeit) für den Feldsperling geschaffen.</p>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja (Pkt. 4 ff.)	
4. Prüfen der <u>fachlichen</u> Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
<i>Keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>	
5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____	

Durch das Vorhaben betroffene Art

Feldsperling (*Passer montanus*)

6. Fazit

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- zur Vermeidung (V_{CEF})
- zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})
- weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})

sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

- treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

2.1.6 Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste - Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand (<i>nicht bekannt</i>)
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. ()	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (3)	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
<p>Der Gartenrotschwanz besiedelt bevorzugt reich strukturierte Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und –weiden sowie Auengehölze, Feldgehölze, Alleen und lichte Mischwälder. Das Nest wird in Halbhöhlen in 2-3 m Höhe über dem Boden angelegt. Als Höhlenbrüter ist er auf Altbaumbestände angewiesen, gern werden aber auch künstliche Nisthilfen angenommen. Das Brutgeschäft beginnt ab Mitte April, mit einer 12-14 Tage langen Brutzeit. Nach 13-15 Tagen werden die Jungen flügge, das anschließende Führen der Jungen dauert lediglich weitere 7-8 Tage. Gartenrotschwänze sind typische Insektenfresser, die in der Kronenschicht der Bäume jagen. Am Boden werden Spinnen aufgenommen, sporadisch werden auch Beeren und Früchte gefressen (BAUER et al. 2005).</p> <p>Der Gartenrotschwanz weist keine besondere Empfindlichkeit gegenüber von Straßen ausgehenden Störungen auf, so dass die artspezifische Effektdistanz (GARNIEL & MIERWALD 2010) lediglich 100 m beträgt.</p>		
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen		
<p>Der Brutbestand in Deutschland wird auf 110.000-160.000 Paare geschätzt (SÜDBECK et al. 2007). In Niedersachsen wird der Bestand auf ca. 13.000 Brutpaare geschätzt, was als häufig eingestuft wird. Langfristig (1900-2005) waren starke Bestandsabnahmen (> 50 %) zu verzeichnen, kurzfristig (1980-2005) betrug die Bestandsabnahme ca. 20 % (KRÜGER & OLTMANN 2007).</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
<p>Der Gartenrotschwanz wurde mit einem Revier nahe der AS B 216 nachgewiesen. Weiterhin wird er als potenzieller und zumindest ehemaliger Brutvogel im Bereich der Kleingartensiedlung „Moorfeld“ angegeben (UNTERLAGE 19.4). Aufgrund der existierenden Altnachweise sowie der hohen Habitateignung des Bereiches für den Gartenrotschwanz (s. UNTERLAGE 19.4) sowie der möglichen Bestandsschwankungen wird im Folgenden von einem weiteren Revier ausgegangen.</p>		

Durch das Vorhaben betroffene Art

Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Der Brutnachweis des Gartenrotschwanzes wurde in hinreichender Entfernung zur Trasse erbracht, so dass Individuenverluste in Zusammenhang mit der Vorbereitung des Baufeldes ausgeschlossen werden können. Potenzielle Brutplätze im Bereich der Siedlung Moorfeld werden durch das Vorhaben ebenfalls nicht in Anspruch genommen. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ist aufgrund der bestehenden Vorbelastung im Bereich der B 216 sowie der Trassenführung der A 39 abseits des Brutplatzes im Bereich der AS B 216 (mind. 300 m Entfernung und getrennt durch B 216) nicht zu erwarten. Im Bereich der Siedlung Moorfeld ist eine Querung der Trasse im Rahmen von Nahrungsflügen denkbar. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos entsteht hierdurch jedoch nicht.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Das Revier des Gartenrotschwanzes an der AS B 216 befindet sich im Vorbelastungsbereich der B 216, auf der aktuell eine Verkehrsbelastung von 19.100 - 12.800 Kfz/24 h (Lage vor und nach der AS an die L 221) besteht (SSP 2010). Die Trasse der A 39 schwenkt schon vor der AS an die L 221 nach Süden und verläuft somit in einiger Entfernung (ca. 300 m) zum Brutplatz des Gartenrotschwanzes, so dass aufgrund der geringen Empfindlichkeit des Gartenrotschwanzes gegenüber verkehrsbedingten Störungen (Effektdistanz 100 m, GARNIEL & MIERWALD 2010) keine zusätzlichen Störungen für dieses Revier entstehen. Das mögliche Revier im Bereich der Siedlung Moorfeld liegt im Vorbelastungsbereich der B 4, auf der im Bezugsfall eine Verkehrsbelastung von ca. 48.700 Kfz/24 h besteht (SSP 2010). Für den Planfall ist eine Belastung von 59.900 Kfz/24 h zu erwarten (SSP 2010), so dass gemäß GARNIEL & MIERWALD (2010) aufgrund der Erhöhung der Verkehrsstärkenklasse mit einer zusätzlichen Abnahme der Habitateignung von 20 % zu rechnen ist. Im Bereich der Kleingartenanlage der Siedlung Moorfeld werden jedoch die verkehrsbedingten Störungen durch die Anlage eines Lärmschutzwalles auch gegenüber der Ist-Situation maßgeblich reduziert; so dass zusätzliche verkehrsbedingte Störungen und somit auch eine störungsbedingte Verschlechterung der Habitateignung für diesen Bereich auszuschließen sind. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann daher ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
<input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Das Revier des Gartenrotschwanzes im Bereich der Anschlussstelle B 216 befindet sich in hinreichender Entfernung zur Trasse und zum Baufeld, so dass eine Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden kann. Der genaue Brutplatz im Bereich der Siedlung Moorfeld ist nicht bekannt, da das Revier 2008 nicht nachgewiesen werden konnte. Aufgrund der nur geringfügigen Flächeninanspruchnahme durch den Ausbau der vorhandenen B 4 sowie der Habitatausstattung im südlich angrenzenden Bereich ist jedoch davon auszugehen, dass die Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja (Pkt. 4 ff.)
4. Prüfen der <u>fachlichen</u> Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
<i>Keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>	
5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____	

Durch das Vorhaben betroffene Art

Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)

6. Fazit

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- zur Vermeidung (V_{CEF})
- zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})
- weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})

sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

- treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

2.1.7 **Girlitz (*Serinus serinus*)**

Durch das Vorhaben betroffene Art Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste - Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand (<i>nicht bekannt</i>)
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. ()	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (V)	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
<p>Der Girlitz brütet bevorzugt in halboffener und mosaikartig gegliederter Landschaft mit lockerem Baumbestand, Gebüschgruppen, freien Flächen mit niedriger Vegetation, aber auch vor allem im Sommer mit samentragender Staudenschicht. Vielfach findet man ihn in der Nähe menschlicher Siedlungen und dort vor allem in verstreut stehenden Nadelbäumen in Parks, Gärten, Alleen, Industriegelände u. a. Außerhalb von Siedlungen sind geschützte und klimatisch begünstigte Expositionen bei der Habitatwahl entscheidend. Die Nahrung ist hauptsächlich herbivor und granivor, z. B. werden im Frühjahr Samen von Kräutern und Stauden wie Löwenzahn, Hirtentäschel oder Knöterich gefressen. Die Nahrungssuche erfolgt am Boden und zwar dort auf möglichst vegetationsfreien Flächen aber auch z. B. turnend innerhalb samentragender Stauden oder in Bäumen. Der Neststand ist auf Bäumen, in Sträuchern oder Rankpflanzen in Siedlungen auch häufig auf Koniferen. Das Nest wird in <1-12 m Höhe angelegt (BAUER et al. 2005).</p> <p>Mit der Ankunft am Brutplatz von Ende Februar bis Mitte März beginnt die Brutperiode. Der Legebeginn der Erstbrut schwankt zwischen Mitte April und Mitte Mai. Die 3-6 Eier werden 12-14 Tagen bebrütet; die Nestlingsdauer beträgt weitere 14-16 Tage. Nach dem Verlassen des Nestes werden die Jungvögel noch ca. 9 Tage von den Altvögeln versorgt und verlassen das Brutrevier nach etwa 14 Tagen (BAUER et al. 2005).</p> <p>Der Girlitz weist eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit auf, die artspezifische Effektdistanz wird bei GARNIEL & MIERWALD (2010) mit 200 m angegeben.</p>		
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen		
<p>Der bundesweite Bestand des Girlitz beläuft sich laut Roter Liste BRD (SÜDBECK et al. 2007) auf ca. 210.000-350.000 Brutpaare, was als häufig bewertet wird. In Niedersachsen wird der Bestand auf ca. 25.000 Brutpaare geschätzt und ebenfalls als häufig bewertet. Sowohl lang- (1900 bis 2005) als auch kurzfristig (1980 bis 2005) waren Bestandsabnahmen von über 20 % zu verzeichnen (KRÜGER & OLTMANN 2007).</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Der Girlitz wurde mit zwei Revieren im Bereich um die AS B 216 nachgewiesen (UNTERLAGE 19.4).		

Durch das Vorhaben betroffene Art Girlietz (<i>Serinus serinus</i>)
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen • Bauzeitenregelungen 1.5 V _{CEF} Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen Im Bereich der AS B 216 wird ein Revier des Girlietz randlich in Anspruch genommen, so dass Individuenverluste möglich sind. Durch die Vorbereitung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit des Girlietz können diese jedoch ausgeschlossen werden. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ist nicht zu erwarten, da bei sehr großen und stark befahrenen Straßen wie Autobahnen aufgrund der Störungs- und Barrierewirkung der Trasse von einem Meideverhalten bzw. Überfliegen in ausreichender Höhe auszugehen ist (vgl. hierzu auch REICHHOLF 2003). Eine Kollisionsgefährdung würde zudem daraus resultieren, dass häufig im Bereich von Straßen nach Nahrung gesucht wird. Dies betrifft vor allem kleinere Straßen; im Bereich der Autobahn sind durch die Gestaltung der Straßenebenenflächen mit Gehölzpflanzungen keine geeigneten Nahrungsquellen für die Art vorhanden. Somit kann eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <input type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein Ein Revier des Girlietz befindet sich innerhalb des 100 m-Wirkbandes zum Fahrbahnrand der zu verlegenden B 216. In diesem Bereich ist bei der für die B 216 prognostizierten Verkehrsstärke von 11.000 bis 12.900 Kfz/24 h gem. der Angaben in GARNIEL & MIERWALD (2010) von einer 40 %igen Abnahme der Habitateignung auszugehen. Aufgrund der Lage des Reviers innerhalb des Gewerbegebietes und im 200m-Wirkband zur bestehenden B 216 mit einer Verkehrsbelastung von > 20.000 Kfz / 24 h im Bezugsfall ist davon auszugehen, dass durch den Bau der A 39 und der AS an die B 216 eine im Verhältnis geringe Zusatzbelastung entsteht, die für das vorhandene Revier nicht zu einer Aufgabe des bestehenden Revierstandortes führt. Vielmehr ist das Vorhandensein geeigneter Brut- und Nahrungshabitate für die Beibehaltung des Brutstandortes entscheidend. Durch die Störung eines einzelnen Reviers in einem bereits vorbelasteten Bereich ist keine erhebliche Störung der lokalen Population des Girlietz gegeben. Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF}) <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)	
<p>Ein Revier des Girlitzes wird randlich in Anspruch genommen, so dass vorsorglich eine Beschädigung / Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht vollständig auszuschließen ist. Die Reviere des Girlitz werden jährlich neu besetzt, so dass eine Umsiedlung in andere geeignete Habitate möglich ist. Für die häufig im Siedlungsbereich, auch in Gewerbe- und Industriegebieten siedelnde Art ist von hinreichenden Ausweichmöglichkeiten im räumlichen Zusammenhang auszugehen. Die Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt somit unter Berücksichtigung der Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit der Art im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass durch die Entsiegelung der B 216 nördlich der geplanten Anschlussstelle (4.6 A) sowie die Maßnahmen des LBP zur Anlage eines Magerrasens und angrenzender naturnaher Gehölzstrukturen im Bereich der bestehenden AS B 216 / L 221 (5.1 A_{CEF}, 5.2 A, 5.3 A) auch neue Brut- und Nahrungshabitate für den Girlitz entstehen.</p>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja (Pkt. 4 ff.)	
4. Prüfen der <u>fachlichen</u> Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
<i>Keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>	
5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____	
6. Fazit	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
<input checked="" type="checkbox"/> zur Vermeidung (V _{CEF})	
<input type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (A/E _{CEF})	
<input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E _{FCS})	
sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.	
<input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.	
Falls nicht zutreffend:	
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.	

2.1.8 Grauschnäpper (*Muscicapa striata*)

Durch das Vorhaben betroffene Art Grauschnäpper (<i>Muscicapa striata</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste - Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand (<i>nicht bekannt</i>)
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. ()	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (V)	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
<p>Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</p> <p>Der Grauschnäpper brütet in lichten Misch-, Laub- und Nadelwäldern an Rändern und Lichtungen, nicht jedoch in geschlossenen Beständen. Zudem werden halboffene bis offene Landschaften mit Gehölzen, Alleen, Obstbauflächen oder anderen Baumgruppen besiedelt. Auch Siedlungen, Friedhöfe oder Parkanlagen werden hierbei besiedelt. Das Nest wird meist in Nischen oder weit offenen Halbhöhlen, aber auch frei angelegt. In Wäldern können dies Stammausschläge, Astlöcher, Bruchstellen, Astgabeln u.ä. sein, im Siedlungsbereich kommen Mauerlöcher, Querbalken, Fensterläden, sowie Rankenpflanzen an Gebäuden und Mauern in Frage. Zudem werden auch halboffene Nistgeräte oder sogar alte Nester anderer Arten angenommen. Als Nahrung benötigt der Grauschnäpper hauptsächlich fliegende Insekten, die in meist kurzem und wendigem Jagdflug von freien Sitzwarten aus in der Luft gefangen werden. Die Nahrungssuche erfolgt meist in einem Radius von ca. 100 m um das Nest. Der Grauschnäpper ist saisonal monogam, wobei jedoch auch Bigynie, zum Teil als Folge der Polyterritorialität schon belegt wurde. Durch die ausgeprägte Brutortstreue sind Wiederverpaarungen möglich. Der Grauschnäpper ist ein Langstreckenzieher, dessen Überwinterungsgebiete in Afrika liegen. Die Ankunft im Brutgebiet erfolgt im Mai, wobei die Männchen zuerst im Brutgebiet ankommen. Es werden 1-2 Jahresbruten durchgeführt. Die Brutzeit ist in der Regel im August abgeschlossen. Gefährdungsursachen sind die Zerstörung der Lebensräume durch Ausräumung der offenen Landschaft, z.B. durch Entfernen von Feldgehölzen sowie intensive Durchforstungen, die das Angebot an Totholz reduzieren. In den Siedlungen kommt es durch Neubau oder Renovierung zum Verlust geeigneter Brutnischen. (BAUER et al. 2005)</p> <p>Gegenüber Straßenverkehr weist der Grauschnäpper eine untergeordnete Empfindlichkeit auf, die artspezifische Effektdistanz liegt bei 100 m (GARNIEL & MIERWALD 2010).</p>		
<p>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen</p> <p>In Deutschland wird der Bestand des Grauschnäppers auf ca. 230.000 bis 320.000 Brutpaare geschätzt, was als häufig bewertet wird (SÜDBECK et al. 2007). In Niedersachsen werden ca. 40.000 Brutpaare angenommen, was ebenfalls als häufig bewertet wird. Langfristig (1900-2005) gab es jedoch Bestandsabnahmen von über 50 %, der kurzfristige Bestandstrend (1980-2005) weist Abnahmen von über 20 % auf (KRÜGER & OLTMANN 2007).</p>		
<p>Verbreitung im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Der Grauschnäpper wurde mit insgesamt 13 Revieren im Bereich der Ilmenau und angrenzenden Flächen (2 Reviere), Lüner Holz (4 Reviere), in der Siedlung Moorfeld (1 Revier), im Bereich Neue Forst und Stadtkoppel (5 Reviere) und am Gewerbegebiet Bilmer Berg, bzw. um die AS B 216 (1 Revier) nachgewiesen.</p>		

Durch das Vorhaben betroffene Art

Grauschnäpper (*Muscicapa striata*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

 ja nein Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- Bauzeitenregelungen 1.5 V_{CEF}

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?

 ja nein Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Eine direkte Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann für ein Revier des Grauschnäppers nicht ausgeschlossen werden. Damit in Zusammenhang stehende Individuenverluste können jedoch durch die Vorbereitung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit des Grauschnäppers ausgeschlossen werden.

Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ist aufgrund der bestehenden Vorbelastung und der kleinen Aktionsräume der Art nicht zu erwarten. Zudem ist davon auszugehen, dass die Trasse aufgrund der von ihr ausgehenden akustischen und visuellen Störreize gemieden oder in hinreichender Höhe überflogen wird.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

 ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

 ja nein Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF}) Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Sieben Reviere des Grauschnäppers befinden sich innerhalb der ersten 100 m zum Fahrbahnrand. Diese befinden sich an der Ilmenau, im Bereich der AS an die B 209, im Radergehege, im Bereich der Siedlung Moorfeld und im Bereich Neue Forst, Stadtkoppel. Zwischen der AS B 209 und der AS Bleckeder Landstraße liegt die Verkehrsbelastung durch die bestehende B 4 im Bezugsfall bereits bei 48.700, bzw. 48.800 Kfz / 24h, so dass eine hohe Vorbelastung besteht. Durch die dennoch eintretende Erhöhung der Verkehrsstärkenklasse (> 50.000 Kfz / 24 h im Planfall) gem. GARNIEL & MIERWALD (2010) ist eine theoretische zusätzliche Abnahme der Habitataignung von ca. 20 % gegeben. Fünf Reviere befinden sich in diesem Bereich innerhalb des 100 m-Wirkbandes. Diese Ermittlung des Betroffenheitsumfanges entspricht einem sehr konservativen Ansatz, da der Grauschnäpper eine nur sehr geringe Empfindlichkeit gegenüber verkehrsbedingten Störungen aufweist (GARNIEL & MIERWALD 2010). Unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastung, der nur geringen Zusatzbelastung, bzw. der in Teilabschnitten sogar abnehmenden Lärmbelastung (vgl. Unterlage 19.2.1) sowie unter Einbeziehung der vertieften Raumanalyse nach GARNIEL & MIERWALD (2010) ist nur von geringfügigen Störungen einzelner Reviere des Grauschnäppers auszugehen. So ist für die Reviere im Lüner Holz durch die tiefe Einschnittslage der Trasse und die abnehmende Lärmbelastung nicht von einer relevanten Zusatzbelastung auszugehen. Für das Revier nördlich der AS Bleckeder Landstraße ist durch die Anlage eines Lärmschutzwalls eine Reduzierung verkehrsbedingter Störungen gegenüber dem Ist-Zustand gegeben.

Die Zunahme der Verkehrsstärke führt somit für den gegenüber Lärm unempfindlichen Grauschnäpper aufgrund der hohen Vorbelastung nur zu einer geringfügigen Zusatzbelastung einzelner Reviere. Direkt angrenzend an die betroffenen Reviere sind weitere geeignete Gehölzbestände vorhanden, insbesondere im Lüner Holz und in den Bereichen Neue Forst / Stadtkoppel. Durch die geringe Zusatzbelastung ist nicht mit einer Aufgabe der Reviere zu rechnen. Allenfalls ist aufgrund des geringen Betroffenheitsumfanges sowie der beschriebenen Ausweichmöglichkeiten und der Eigenschaft der Art, jährlich neue Nester anzulegen, von kleinräumigen Verlagerungen der Reviere auszugehen. Eine Verschlechterung des Erhal-

Durch das Vorhaben betroffene Art Grauschnäpper (<i>Muscicapa striata</i>)
tungszustandes der lokalen Population des Grauschnäppers kann daher ausgeschlossen werden. Erhebliche Störungen liegen nicht vor. Darüber hinaus werden durch die Maßnahmen des LBP und die FCS-Maßnahmen für die Heidelerche zur Anlage eines naturnahen feuchten Laubwaldes (6.2 E) und angrenzendem feuchten Extensivgrünland (6.3 A) sowie die Anlage eines naturnahen Laubwaldes (8 E und 7.3 E) mit lichtem Laubwaldrand (7.2 A _{FCS}) und angrenzender Heide (7.1 A _{FCS}) mittel- bis langfristig auch für den Grauschnäpper neue geeignete Bruthabitate geschaffen.
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF}) <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt
Ein Revier des Grauschnäppers wurde innerhalb des Baufeldes im Bereich der AS B 216 nachgewiesen, so dass eine Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden kann. Die Gehölzbestände im Baufeld an der AS B 216 werden nur in sehr geringem Umfang in Anspruch genommen. Direkt angrenzend an das betroffene Revier sind weitere geeignete Gehölzbestände vorhanden. Durch die geplante Entsiegelung der B 216 können zudem mittelfristig weitere geeignete Bruthabitate für den Grauschnäpper entstehen. Durch die geringe Flächeninanspruchnahme ist nicht mit einer Aufgabe des Reviers zu rechnen. Vielmehr ist aufgrund des geringen Betroffenheitsumfanges sowie der beschriebenen Ausweichmöglichkeiten und der Eigenschaft der Art, jährlich neue Nester anzulegen, von einer kleinräumigen Verlagerungen des Reviers auszugehen. Die Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte kann somit aufgrund des geringen Betroffenheitsumfanges und der Habitatausstattung im Untersuchungsraum im räumlichen Zusammenhang gewahrt werden. Darüber hinaus werden durch die Maßnahmen des LBP und die FCS-Maßnahmen für die Heidelerche zur Anlage eines naturnahen feuchten Laubwaldes (6.2 E) und angrenzendem feuchten Extensivgrünland (6.3 A) sowie die Anlage eines naturnahen Laubwaldes (8 E und 7.3 E) mit lichtem Laubwaldrand (7.2 A _{FCS}) und angrenzender Heide (7.1 A _{FCS}) mittel- bis langfristig auch für den Grauschnäpper neue geeignete Bruthabitate geschaffen.
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja (Pkt. 4 ff.)
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG
<i>Keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>
5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____

Durch das Vorhaben betroffene Art

Grauschnäpper (*Muscicapa striata*)

6. Fazit

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- zur Vermeidung (V_{CEF})
- zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})
- weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})

sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

- treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

2.1.9 Grünspecht (*Picus viridis*)

Durch das Vorhaben betroffene Art Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste - Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand (NLWKN 2010a)
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. ()	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (3)	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
<p>Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</p> <p>Der Grünspecht ist ein ausgesprochener Kulturfolger, der viele vom Menschen geprägte Landschaftsräume nutzt: Parklandschaften, Offenland- und Wald-Mischlandschaften, Streuobstwiesen und selbst städtische Grünanlagen. Er nutzt ebenfalls ein weites Spektrum an Brutbäumen mit einer Präferenz für Laubholzarten; dabei werden auch Höhlen anderer Arten genutzt. Hinsichtlich der Nahrung ist der Grünspecht dagegen spezialisiert; er ernährt sich v.a. aus Ameisen, die größtenteils am Boden erbeutet werden. Im Winter werden z. T. auch andere Arthropoden sowie Regenwürmer und pflanzliche Nahrung aufgenommen. Das Angebot von mageren, ameisenreichen offenen bis halboffenen Nahrungshabitaten (Randbiotop, Wald-, Wiesen-, Acker- und Wegränder, Böschungen etc.) kann deshalb ein Mangelfaktor sein (BAUER et al. 2005).</p> <p>Der Grünspecht weist eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit auf, die artspezifische Effektdistanz wird bei GARNIEL & MIERWALD (2010) mit 200 m angegeben.</p> <p>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen</p> <p>In Deutschland wird ein Bestand von 40.000 - 51.000 Brutpaaren angenommen, was als mittelhäufig klassifiziert wird (SÜDBECK et al. 2007). In Niedersachsen wird der Bestand auf ca. 2.500 Brutpaare geschätzt und als mittelhäufig bewertet. Der Bestandstrend ist langfristig (1900 bis 2005) stark abnehmend (über 50 %), kurzfristig (1980 bis 2005) gab es Bestandsabnahmen von über 20 % (KRÜGER & OLTMANN 2007). Der Grünspecht ist vor allem im niedersächsischen Tiefland verbreitet, wobei die Fluss- und Seemarschen nicht mehr zum Brutgebiet gehören und die Bestände in der Stader Geest und der Ostfriesisch-Oldenburgischen Geest stark ausdünnen. In den mittleren, östlichen und südlichen Landesteilen besteht eine relativ geschlossene Verbreitung mit Ausnahme der Mittelgebirgslagen über 300 m ü NN. Schwerpunktorkommen existieren aktuell in der Lüneburger Heide, im Wendland, im Weser-Aller-Flachland sowie in der Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Niederung (NLWKN 2010a).</p> <p>Verbreitung im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Der Grünspecht wurde im Untersuchungsgebiet mehrfach während der Brutzeit nachgewiesen. Die Nachweise konnten im Lüner Holz und im Bereich Neue Forst / Stadtkoppel erbracht werden. Aufgrund der Nachweissituation wird von je einem Reviere im Lüner Holz und im Bereich Neue Forst / Stadtkoppel ausgegangen.</p>		

<p>Durch das Vorhaben betroffene Art Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)</p>
<p>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</p>
<p>Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</p> <p>Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen</p> <p>Da im Bereich der Grünspechtreviere im Lüner Holz und im Bereich „Neue Forst/Stadtkoppel“ der Bau der A 39 als Ausbau der B 4 erfolgt, werden nur geringfügig trassennahe Flächen in Anspruch genommen, für die ein Vorkommen von Bruthöhlen des Grünspechtes nicht zu erwarten ist. Individuenverluste in Zusammenhang mit der Vorbereitung des Baufeldes können daher ausgeschlossen werden.</p> <p>Einzelne kollisionsbedingte Individuenverluste können nicht vollständig ausgeschlossen werden, da aufgrund der Einzelnachweise davon auszugehen ist, dass insbesondere das Revier im Lüner Holz durch die Trasse zerschnitten wird. Aufgrund der bestehenden Zerschneidung und Vorbelastung durch die B 4 sowie der Einschnittslage der Trasse ist jedoch davon auszugehen, dass die Trasse in ausreichender Höhe überflogen wird, so dass keine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos entsteht.</p> <p>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</p> <p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})</p> <p><input type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein</p> <p>Verkehrsbedingte Störungen können für den Grünspecht innerhalb der artspezifischen Effektdistanz von 200 m wirksam sein (GARNIEL & MIERWALD 2010). Im Lüner Holz sowie im Bereich „Neue Forst / Stadtkoppel“ befinden sich alle Nachweise des Grünspechtes innerhalb des 200m-Wirkbandes zur bestehenden B 4, so dass zur Ermittlung möglicher Beeinträchtigungen die bestehende Vorbelastung zu berücksichtigen ist. Für die entsprechenden Bereiche sind im Bezugsfall Verkehrsstärken von 48.700, bzw. 48.800 Kfz/24 h prognostiziert (SSP 2010), so dass es im Planfall (> 50.000 Kfz / 24 h) zu einer Erhöhung der Verkehrsstärkenklasse nach GARNIEL & MIERWALD (2010) kommt. Zusätzliche Belastungen durch betriebsbedingte Störungen betragen nach GARNIEL & MIERWALD (2010) im 100m-Wirkband 20 % und im 200m-Wirkband 10 %. Baubedingte Störungen können ebenfalls nicht vollständig ausgeschlossen werden. Da Grünspechte jedoch in der Regel sehr große Reviere bilden (200 bis 300 ha vgl. MUNLV 2007) ist davon auszugehen, dass lediglich Revierrand- oder -teilmbereiche durch die Störungen betroffen sind, zumal im Trassennahbereich keine Hinweise auf Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Art bestehen. Zudem ist hinsichtlich des kritischen Schallpegels trotz erhöhter Verkehrsbelastung aufgrund der vorgesehenen Maßnahmen zum Lärmschutz von einer Verbesserung auszugehen. Da der innerhalb der 58 dB(A)-Isophone verlärmte Bereich durch das Vorhaben nicht größer, sondern geringer wird, entstehen keine zusätzlichen Beeinträchtigungen durch Lärm. Die Lärmbelastung wird im Bereich der Reviere des Grünspechtes verringert. Die Erhöhung der Fahrbahnbreite wird aufgrund des bereits bestehenden Zerschneidungseffektes ebenfalls nicht zu einer Aufgabe der Reviere führen. Weiterhin entstehen keine zusätzlichen visuellen Störreize. Eine Aufgabe der Reviere, bzw. eine Beeinträchtigung während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten mit Auswirkungen auf den Bruterfolg kann daher nicht prognostiziert werden.</p> <p>Störungen, die sich erheblich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken, werden ausgeschlossen.</p>

Durch das Vorhaben betroffene Art Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF}) <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF}) <input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Da im Bereich der Grünspechtreviere im Lüner Holz und im Bereich „Neue Forst/Stadtkoppel“ der Bau der A 39 als Ausbau der B 4 erfolgt, werden nur geringfügig trassennahe Flächen in Anspruch genommen, für die ein Vorkommen von Bruthöhlen des Grünspechtes ausgeschlossen wird. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist daher nicht gegeben.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja (Pkt. 4 ff.)
4. Prüfen der <u>fachlichen</u> Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
<i>Keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>	
5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____	

Durch das Vorhaben betroffene Art

Grünspecht (*Picus viridis*)

6. Fazit

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- zur Vermeidung (V_{CEF})
- zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})
- weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})

sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

- treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

2.1.10 Haubenlerche (*Galerida cristata*)

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Haubenlerche (<i>Galerida cristata</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste - Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand (NLWKN 2010a)
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (1)	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (1)	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
<p>In Mitteleuropa gilt die Haubenlerche als Kulturfolger und bevorzugt Offenlandlebensräume. Sie tritt in sandig-lehmigen Bereichen mit lückiger Vegetation und freien Bodenstellen auf, oftmals in der Nähe menschlicher Siedlungen. Bevorzugt werden lehmige Sandböden, auch in stärker strukturiertem Gelände. Typische Habitate in Mitteleuropa sind spärlich bewachsene Ruderal- und Rasenflächen, Brachäcker, frühe Stadien der Vegetationsentwicklung auf Bauland, Industrie- und Verkehrsanlagen, Schulhöfen, Einkaufsmärkten, Park- und Sportplätzen, mitunter auch auf sandigen Äckern und Brandheiden. Gefährdungsfaktoren sind die derzeitige Atlantisierung des Klimas, sowie Nahrungsmangel und Habitatverlust, z.B. durch die monotone Begrünung in den innerstädtischen Freiflächen, die intensive Freizeitnutzung und die Intensivierung der Landwirtschaft (BAUER et al. 2005). Haubenlerchen brüten häufig direkt an Straßen und auf Verkehrsinseln und sind dabei gegenüber Passanten und Verkehr unempfindlich (SÜDBECK et al. 2005). GARNIEL & MIERWALD (2010) geben deshalb eine maximale Effektdistanz von lediglich 100 m an. Aufgrund der häufigen Nähe von Brutplätzen zu Straßen besteht ein potenziell hohes Kollisionsrisiko (GARNIEL & MIERWALD 2010).</p>		
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen		
<p>Die Haubenlerche ist in Deutschland ein regelmäßiger aber seltener Brutvogel. Der Bestand wird auf 5.200 bis 7.500 Brutpaare geschätzt. Aufgrund stark abnehmender Bestandstrends ist sie als bundesweit „vom Aussterben bedroht“ eingestuft worden (SÜDBECK et al. 2007). In Niedersachsen wird der Bestand auf weniger als 80 Brutpaare geschätzt. Sowohl der langfristige (1900-2005) als auch der kurzfristige (1980-2005) Bestandstrend sind stark abnehmend (> 50 %). Niedersachsen wurde von der Haubenlerche erst in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts besiedelt. Zur Zeit der größten Ausbreitung war das Land fast flächendeckend besiedelt, die massiven Bestandsrückgänge setzten allerdings in den 1960er Jahren ein. Heute bestehen Vorkommen nur noch in den kontinental geprägten östlichen Landesteilen (Region Hannover, Wolfsburg, Landkreis Hildesheim, Lüneburg, Uelzen, Lüchow-Dannenberg und Gifhorn). In den restlichen Landesteilen sind die Bestände nahezu erloschen (NLWKN 2010a).</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Die Haubenlerche wurde mit einem Revier im Bereich des Gewerbegebietes Bilmer Berg nachgewiesen (UNTERLAGE 19.4).		

Durch das Vorhaben betroffene Art

Haubenlerche (*Galerida cristata*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Haubenlerche werden durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen, so dass Individuenverluste in Zusammenhang mit der Vorbereitung des Baufeldes ausgeschlossen werden.

Da die Haubenlerche sich häufig in der Nähe von Straßen aufhält besteht für die Art ein potenziell hohes Kollisionsrisiko. Aufgrund der für die Haubenlerche unattraktiven Gestaltung der Straßennebenflächen kann jedoch vermieden werden, dass sich die Haubenlerche bevorzugt im Trassenbereich aufhält, so dass keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos erfolgt.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Haubenlerchen brüten häufig direkt an Straßen und auf Verkehrsinseln und sind dabei gegenüber Passanten und Verkehr unempfindlich (SÜDBECK et al. 2005). GARNIEL & MIERWALD (2010) geben deshalb eine Effektdistanz von lediglich 100 m an. Aufgrund dieser Unempfindlichkeit und des Nachweises des Reviers in einer Entfernung von ca. 200 m zum Vorhaben, werden Störungen ausgeschlossen. Zudem kann durch die Maßnahmen des LBP zur Anlage eines Sandmagerrasens angrenzend an das Gewerbegebiet (5.2 A) der Lebensraum der Haubenlerche optimiert werden.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Haubenlerche werden aufgrund der hinreichenden Entfernung des nachgewiesenen Reviers zum Vorhaben nicht in Anspruch genommen.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

Durch das Vorhaben betroffene Art Haubenlerche (<i>Galerida cristata</i>)	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja (Pkt. 4 ff.)
4. Prüfen der <u>fachlichen</u> Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
<i>Keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>	
5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____	
6. Fazit	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
<input type="checkbox"/> zur Vermeidung (V_{CEF})	
<input type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})	
<input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})	
sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.	
<input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.	
Falls nicht zutreffend:	
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.	

2.1.11 Haussperling (*Passer domesticus*)

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste - Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand (<i>nicht bekannt</i>)
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (V)	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (V)	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
<p>Der Haussperling ist ein häufiger Brutvogel in Städten und Dörfern, auch an Einzelhöfen mit Pferde- und Kleintierhaltung. Bis vor wenigen Jahrzehnten war er in Europa die dominante Art im geschlossen bebauten Siedlungsbereich. Die Nahrung besteht hauptsächlich aus Sämereien, vor allem von Getreide, aber auch von wild wachsenden Gräsern, Binsen, Gänsefuß, Knöterich, Miere u. a. Weiterhin werden auch grüne Pflanzenteile wie Knospen oder Haushaltsabfälle, Brot, Vogelfutter u. v. m. angenommen. Nestlinge werden zudem fast vollständig mit Insekten und deren Entwicklungsstadien gefüttert. Die Gefährdungsursachen für den Haussperling sind sehr vielfältiger Art. Unter Anderem sind entscheidend: Die Ausräumung und Monotonisierung der Landschaft und Verdrängung der Landwirtschaft aus den Siedlungsbereichen, Modernisierung und verlustfreier Ablauf des Getreideanbaus, der Lagerung von Getreide und der Viehhaltung, sowie Umstellung auf Wintergetreide, übertriebene Reinlichkeit in Siedlungsbereichen, Sanierung von Gebäuden, Aufgabe der Kleintierhaltung, Zunahme der Bodenversiegelung und der drastische Rückgang von Öd- und Brachflächen im Winter. Durch die genannten Veränderungen kommt es für den Haussperling zu einem Verlust möglicher Brutplätze und zu Nahrungsengpässen (BAUER et al. 2005).</p> <p>Die Brutperiode des Haussperlings fängt mit dem Legebeginn ab Mitte März an. Nestbauaktivitäten können das ganze Jahr über beobachtet werden. Der Neststand ist vielseitig, z. B. in Höhlen, Spalten und tiefen Nischen an Bauwerken, in Baumhöhlen, aber auch als Untermieter in Storchen oder Greifvogelnestern. Höhlen werden als Brutstandort präferiert, bei Mangel an Höhlen werden aber auch Freinester angelegt. Nistkästen werden sehr gut angenommen. Das Gelege mit 4-6 Eiern wird 10-14 Tage bebrütet. Die Juvenilen verlassen dann nach 14-16 Tagen das Nest und werden noch etwa zwei Wochen von den Altvögeln geführt. Ende August bis Mitte September endet die Brutperiode, in der 2-3 Jahresbruten durchgeführt werden (BAUER et al. 2005).</p> <p>Gegenüber verkehrsbedingten Störungen weist der Haussperling eine geringe Empfindlichkeit auf, Lärm am Brutplatz ist für die Art unbedeutend. Dementsprechend ordnen GARNIEL & MIERWALD (2010) der Art eine artspezifische Effektdistanz von lediglich 100 m zu.</p>		
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen		
<p>Der bundesweite Bestand des Haussperlings beläuft sich laut Roter Liste BRD (SÜDBECK et al. 2007) auf ca. 5.600.000-11.000.000 Brutpaare, was als häufig bewertet wird. In Niedersachsen wird der Bestand auf ca. 750.000 Brutpaare geschätzt und als häufig eingestuft. Langfristig (1900-2005) gab es allerdings Bestandsabnahmen von über 50 %, kurzfristig (1980-2005) waren die Bestandsabnahmen mit über 20 % etwas geringer.</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
<p>Der Haussperling gehört im Untersuchungsgebiet zu den häufigsten nachgewiesenen Arten. Der Brutbestand beläuft sich auf ca. 120 Brutpaare. Die meisten Haussperlinge (ca. 70 Brutpaare) konnten innerhalb der Siedlung Moorfeld nachgewiesen werden. Hier gehört er neben Amsel und Grünfink zu den deutlich dominanten Arten.</p>		

Durch das Vorhaben betroffene Art

Haus Sperling (*Passer domesticus*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- Bauzeitenregelungen 1.5 V_{CEF}

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Nördlich der AS Bleckeder Landstraße werden durch die Anlage eines Lärmschutzwalls Fortpflanzungs- und Ruhestätten für ca. 5 Brutpaare des Haus Sperlings in Anspruch genommen. Individuenverluste können jedoch durch die Vorbereitung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit des Haus Sperlings vermieden werden.

Gemäß ERRITZOE et al. (2003) gehört der Haus Sperling zu den häufigsten Kollisionsopfern in Mitteleuropa. Jedoch ist aufgrund der Störungs- und Barrierewirkung der Trasse von einem Meideverhalten bzw. Überfliegen in ausreichender Höhe auszugehen (vgl. hierzu auch REICHHOLF 2003). Zudem resultiert die Kollisionsgefährdung des Haus Sperlings daraus, dass häufig im Bereich von Straßen nach Nahrung gesucht wird. Dies betrifft aber vor allem kleinere Straßen; im Bereich der Autobahn werden jedoch aufgrund der Gestaltung der Straßenebenenflächen mit dichten Gehölzpflanzungen keine geeigneten Nahrungsquellen für die Art vorhanden sein. Somit kann eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Einige Vorkommen des Haus Sperlings befinden sich innerhalb der ersten 100 m zum Fahrbahnrand, innerhalb derer mit betriebsbedingten Störungen zu rechnen ist. Allerdings sind aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch die B 4 nicht für alle Bereiche zusätzliche betriebsbedingte Störungen gegeben (keine Erhöhung der Verkehrsstärkenklasse zwischen Bezugsfall und Planfall von der AS Lüneburg-Nord bis zur AS B 209 (SSP 2010) und somit durch den Ausbau zur A 39 in diesen Bereichen keine Erhöhung der Verkehrsstärkenklasse nach GARNIEL & MIERWALD 2010). Südlich der AS B 209 ist aufgrund der Erhöhung der Verkehrsstärkenklasse von 48.700, bzw. 48.800 Kfz/24h im Bezugsfall auf 56.900 Kfz/24h im Planfall mit einer Zusatzbelastung zu rechnen, durch die es nach GARNIEL & MIERWALD (2010) zu einer Abnahme der Habitateignung von ca. 20 % kommen kann. Innerhalb des 100m-Wirkbandes befinden sich in diesem Abschnitt ca. 10-12 Brutpaare des Haus Sperlings. Für die Brutpaare im Bereich der AS Bleckeder Landstraße ist allerdings zu berücksichtigen, dass in diesem Bereich hohe Lärmschutzwälle bestehen, die im Zuge des Ausbaus erhalten und angepasst werden, so dass für diesen Bereich durch die ohnehin geringe Steigerung der Lärmintensität im Sinne der vertieften Raumanalyse nach GARNIEL & MIERWALD (2010) keine zusätzlichen Beeinträchtigungen für den Haus Sperling entstehen.

Die weiteren potenziell betroffenen Reviere befinden sich innerhalb des Gewerbegebiets „Bilmer Berg“. Hier weisen die vorhandenen Gebäude eine abschirmende Wirkung auf. Insgesamt ist somit davon auszugehen, dass aufgrund der geringen Zusatzbelastungen, der Unempfindlichkeit des Haus Sperlings gegenüber verkehrsbedingten Störungen sowie der gegebenen Habitatausstattung des Untersuchungsraumes keine zusätzlichen Störungen für die vorhandenen Brutpaare der Art entstehen. Auch negative Auswirkungen möglicher baubedingter Störungen werden aufgrund der Unempfindlichkeit der häufig auch in Großstädten siedelnden Art ausgeschlossen.

Durch das Vorhaben betroffene Art Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)
Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann ausgeschlossen werden. Erhebliche Störungen liegen nicht vor. Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF}) • Anlage von Nisthilfen für den Haussperling (4.9 A _{CEF}) <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt
Nördlich der AS Bleckeder Landstraße werden durch die Anlage eines Lärmschutzwalls Fortpflanzungs- und Ruhestätten für maximal 5 Brutpaare des Haussperlings in Anspruch genommen. Da davon auszugehen ist, dass der Haussperling an den Gebäuden des Kasernengeländes brütet kann nicht mit hinreichender Sicherheit von genügenden Ausweichmöglichkeiten für fünf Brutpaare ausgegangen werden. Durch die Anlage von Nisthilfen werden jedoch im räumlichen Zusammenhang geeignete Fortpflanzungsstätten ohne zeitliche Funktionslücke neu zur Verfügung gestellt. Die Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann daher aufgrund der vorgesehenen Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt werden. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja (Pkt. 4 ff.)
4. Prüfen der <u>fachlichen</u> Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG
<i>Keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>
5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____

Durch das Vorhaben betroffene Art

Haus Sperling (*Passer domesticus*)

6. Fazit

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- zur Vermeidung (V_{CEF})
- zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})
- weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})

sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

- treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmerebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- Die Ausnahmerebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

2.1.12 Heidelerche (*Lullula arborea*)

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste - Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand (NLWKN 2010a)
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (V)	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (3)	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
<p>Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</p> <p>Die Heidelerche brütet in halboffenen Landschaften, bevorzugt auf Sandböden mit vegetationsfreien Flächen und höchstens ca. 20 % Verbuschung. Dies können z.B. frühe Sukzessionsstadien auf Windwurfflächen oder Kahlschlägen, Brandflächen, Heiden oder militärischen Übungsgeländen sein. Ebenso werden auch lichte Wälder oder trockene Waldrandbereiche mit angrenzenden Äckern, magere Wiesen und Weiden oder Ruderalfluren besiedelt. Wichtig ist das Vorhandensein geeigneter Nahrungsflächen und Sing-, bzw. Beobachtungswarten. Die Nahrung besteht im Sommer hauptsächlich aus Insekten, im Frühjahr werden auch Grasspitzen, kleine Knospen oder Blätter genommen. Die Heidelerche ist ein Zugvogel, der überwiegend in Süd- und Westeuropa überwintert. Die Rückkehr und Ankunft im Brutgebiet erfolgt abhängig von der Witterung zwischen Anfang / Mitte Februar und Mitte März. Der Legebeginn erfolgt in der Regel ab Mitte April. Die Art ist im Regelfall saisonal monogam, durch Reviertreue kommt es allerdings auch häufig zu Wiederverpaarungen. Die Reviergrößen liegen in Deutschland durchschnittlich bei 0,5 bis 0,79 ha, die Nester verschiedener Reviere können in sehr geringen Abständen (geringste Abstände ca. 40 m) voneinander liegen. Gefährdungsursache ist vor allem die Intensivierung der Landwirtschaft, die eine starke Reduzierung geeigneter Brutplätze und der Nahrungsquellen zur Folge hat. Zudem erfolgt in Frankreich und den Mittelmeerländern eine intensive Verfolgung.</p> <p>Die Heidelerche weist eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit auf, jedoch können auch optische Störreize wirksam sein. Als artspezifische Effektdistanz zu Straßen werden 300 m angegeben (GARNIEL & MIERWALD 2010).</p>		
<p>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen</p> <p>Der bundesweite Bestand der Heidelerche wird auf ca. 44.000-60.000 Brutpaare geschätzt. Für Niedersachsen werden ca. 6.250 Brutpaare angegeben (KRÜGER & OLTMANN 2007). Die oben genannten Gefährdungsursachen führten langfristig (1900 bis 2005) zu starken Bestandsabnahmen von über 50 %. Kurzfristig (1980-2005) konnten jedoch keine Bestandsabnahmen über 20 % mehr beobachten werden, lokal sind sogar leichte Bestandserholungen zu beobachten (KRÜGER & OLTMANN 2007, NLWKN 2010a). Die Verbreitung der Art in Niedersachsen hat ihren Schwerpunkt aufgrund ihres bevorzugten Vorkommens auf Sandböden vor allem im mittleren Niedersachsen. Sie ist in weiten Teilen der Geest verbreitet. Ursprünglich lagen ihre Vorkommen jedoch in allen naturräumlichen Regionen Niedersachsens. In Watten und Marschen, Börden und Bergländern ist sie allerdings sehr selten (NLWKN 2010a).</p>		
<p>Verbreitung im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p>		
<p>Die Heidelerche wurde im Untersuchungsgebiet mit insgesamt 5 Brutpaaren nachgewiesen. Diese befinden sich im Bereich um die BAB-Anschlussstelle Lüneburg-Nord und im Bereich Neu Hagen, Gewerbegebiet Bilmer Berg und um die AS B 216. Drei der Reviere befinden sich im Bereich des Gewerbegebietes „Bilmer Berg“ nördlich der B 216, bzw. westlich der AS B 216 (UNTERLAGE 19.4).</p>		

Durch das Vorhaben betroffene Art

Heidelerche (*Lullula arborea*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- Bauzeitenregelungen 1.5 V_{CEF}

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Eines der nachgewiesenen Reviere der Heidelerche (südlich der B 216 im Bereich der vorgesehenen AS B 216) wird vorhabensbedingt in Anspruch genommen, so dass Individuenverluste in Zusammenhang mit der Vorbereitung des Baufeldes möglich sind. Diese können jedoch mit Hilfe der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahme (Vorbereitung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit der Heidelerche) ausgeschlossen werden.

Aufgrund der Habitatansprüche sowie der Störungsempfindlichkeit der Heidelerche ist davon auszugehen, dass der trassennahe Bereich gemieden bzw. in ausreichender Höhe überflogen wird. Aufgrund dessen sowie aufgrund der bestehenden Vorbelastungen durch die B 4 bzw. B 216 wird eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Die Heidelerche weist eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit auf, jedoch können auch optische Störreize wirksam sein. Als artspezifische Effektdistanz zu Straßen werden 300 m angegeben (GARNIEL & MIERWALD 2010).

Die im Teiluntersuchungsgebiet VI (Neu Hagen, Gewerbegebiet Bilmer Berg und Bereiche um die AS B 216) nachgewiesenen Reviere befinden sich innerhalb des 300m-Wirkbandes zur B 216, so dass eine Vorbelastung durch Verkehrslärm und optische Störreize besteht. Aufgrund der Erhöhung der Verkehrsstärke von 33.700 Kfz/24 h im Bezugsfall auf 36.800 Kfz/24 h im Planfall (SSP 2010) ist gemäß GARNIEL & MIERWALD (2010) aufgrund der gleich bleibenden Verkehrsstärkenklasse nicht mit einer Zusatzbelastung zu rechnen. Für die nördlich der B 216 nachgewiesenen Reviere ist zudem zu berücksichtigen, dass die Trasse der A 39 in diesem Bereich nach Süden abschwimmt und die B 216 zurück gebaut wird. Zudem sind beide Reviere gegenüber den optischen Störreizen durch die straßenbegleitenden Gehölze an der B 216 sowie die Vorbelastungssituation abgeschirmt, so dass nicht von zusätzlichen Störungen dieser Reviere auszugehen ist. Das südlich der B 216 nachgewiesene Revier wird direkt in Anspruch genommen, so dass darüber hinaus gehende Störungen nicht zu erwarten sind.

Das Revier an der AS Lüneburg-Nord wurde im Vorbelastungsbereich der B 4 (ca. 200 m Abstand zum Fahrbahnrand) nachgewiesen. Hier wird bereits für den Bezugsfall von einer Verkehrsbelastung von > 50.000 Kfz/24 h ausgegangen (SSP 2010), so dass durch den Ausbau zur A 39 keine Erhöhung der Verkehrsstärkenklasse nach GARNIEL & MIERWALD (2010) erfolgen wird. Betriebsbedingte Störungen sind somit für dieses Revier nicht zu erwarten. Lediglich baubedingte Störungen können nicht vollständig ausgeschlossen werden. Aufgrund des Abstandes des Reviers zum Vorhaben von ca. 170 m zum Baufeld ist jedoch lediglich mit einer randlichen Störung von Revierteilbereichen, nicht jedoch mit einer störungsbedingten Aufgabe des Reviers zu rechnen. Zudem wurde das Vorkommen als „randliches Revier“ (in Bezug auf die Grenzen des Untersuchungsgebietes) gewertet, so dass das Revierzentrum bzw. der Brutplatz in größerer Entfernung zur Trasse zu vermuten ist. Erhebliche Störungen in Bezug auf den Erhaltungszustand der lokalen Population werden daher ausge-

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>)	
geschlossen.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})	
<input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Das südlich der B 216 im Bereich der vorgesehenen AS B 216 nachgewiesene Revier der Heidelerche wird durch das Vorhaben in Anspruch genommen, so dass von einer Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte auszugehen ist. Aufgrund der speziellen Habitatansprüche der Art sowie der Habitatausstattung und starken anthropogenen Überformung im räumlichen Umfeld sind keine Ausweichmöglichkeiten im räumlichen Zusammenhang vorhanden. CEF-Maßnahmen können im direkten räumlichen Umfeld ebenfalls nicht umgesetzt werden, so dass die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt werden kann.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit <input checked="" type="checkbox"/> ja (Pkt. 4 ff.)
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Ausnahmegrund liegt vor	<input checked="" type="checkbox"/> ja
Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage __1__, Kap. __2__ dargestellt.	
anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht	<input checked="" type="checkbox"/> ja
Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen	
Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Unterlage __1__, Kap. __3__ dargestellt.	
Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes	
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (A_{FCS} bzw. E_{FCS})	
<ul style="list-style-type: none"> • Anlage Heide 7.1 A_{FCS} • Anlage lichter Laubwaldrand 7.2 A_{FCS} 	
Eine genaue Abgrenzung der lokalen Population der Heidelerche kann aufgrund der bestehenden Datenlage nicht vorgenommen werden. Setzt man das Vorkommen der Heidelerche im Abschnitt 1 in Beziehung zu den ermittelten Vorkommen der Art im Abschnitt 2, kann von einer zusammenhängenden lokalen Population über die Abschnitte 1 und 2 ausgegangen werden. Dabei lässt sich in nördlicher und westlicher Richtung das Stadtgebiet von Lüneburg als Grenze für die lokale	

Durch das Vorhaben betroffene Art

Heidelerche (*Lullula arborea*)

Population heranziehen. Näherungsweise kann die lokale Population vergleichbar dem Baumpieper (s. Kap. 2.1.1) abgegrenzt werden. Dabei können aufgrund der geringen Besiedlung großflächiger Offenlandbereiche folgende Grenzen herangezogen werden: Im Norden das Statdgebiet von Lüneburg, im Nordosten die größeren zusammenhängenden Offenlandbereiche bei Reinstorf, im Osten und Südosten die Offenlandbereiche bei Dahlenburg und Altenmedingen, im Süden das Offenland bei Römstedt und Barum, im Westen die Offenlandbereiche bei Natendorf, zwischen Bienenbüttel und Barnstedt sowie bei Melbeck und Embsen. Die Größe der Lokalpopulation kann nicht bestimmt werden. Die Siedlungsdichte im Untersuchungsraum der A 39 im Landkreis Uelzen (s. KÖHLER & WELLMANN 2010) (6.600 ha) liegt bei 1,3 Rev. / 100 ha, bzw. bezogen auf die Waldbereiche bei 2,9 Rev. / 100 ha. Für den gesamten Landkreis werden etwa 1.000 Reviere vermutet, mit einer Siedlungsdichte von 0,69 Rev. / 100 ha, bzw. 2,1 Rev. / 100 ha in Bezug auf die Waldbereiche. Dies entspricht den für Niedersachsen angegebenen Literaturwerten (0,17 bis 1,4 Rev. / 100 ha im Naturraum Lüneburger Heide mit Wendland, ZANG 2001b), und ist mit Bezug zu den Werten für Niedersachsen als relativ hoch einzustufen.

Die Qualität der Bruthabitate ist im Bereich der besiedelten Waldränder gut ausgeprägt und angesichts der Vielzahl an Kiefernforsten auf sandigen Böden ausreichend vorhanden. Der Zustand der Population kann in Anlehnung an die aktuell hohen Siedlungsdichtewerte ebenfalls als gut bewertet werden. Beeinträchtigungen entstehen hauptsächlich durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung, die zum Teil direkt bis an die Waldränder heranreicht. Häufig ist jedoch bereits ein zwischen den Ackerflächen und Waldrändern gelegener unbefestigter (Sand-) Wirtschaftsweg ausreichend um geeignete Strukturen für die Heidelerche im Bereich des Waldrandes zu erhalten. Insgesamt kann der Erhaltungszustand der lokalen Population aktuell als gut bewertet werden (vgl. auch Einstufung in der Roten Liste des Landkreises Uelzen als ungefährdet, BARDUHN & KÖHLER 2011).

Landesweit ist allerdings in Anlehnung an die Einstufung in der Roten Liste als gefährdet (KRÜGER & OLTMANN 2007) von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen. In Niedersachsen hat es, wie auch in ganz Deutschland und Mitteleuropa, sehr starke Bestandsabnahmen gegeben, verbunden mit einem Arealverlust im Westen des Landes (NLWKN 2010a).

Aufgrund des Revierverschlusses der Heidelerche ohne Ausweichmöglichkeiten im räumlichen Zusammenhang in Verbindung mit den zusätzlich entstehenden Beeinträchtigungen im weiteren Verlauf der A 39 wird daher vorsorglich von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ausgegangen. Aufgrund der nicht auszuschließenden Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population wird vorsorglich eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen im Naturraum angenommen. Es werden daher Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes ergriffen. Durch die Anlage einer Heidefläche (7.1 A_{FCS}) und die Anlage eines lichten Laubwaldrandes (7.2 A_{FCS}) auf einer Fläche von insgesamt 2,03 ha werden zusätzliche Bruthabitate für mindestens ein Revier geschaffen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population und somit auch der Populationen im Naturraum ist somit vorhabensbedingt nicht zu erwarten.

Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/ Kompensationsmaßnahmen? ja nein

5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle

Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____

Durch das Vorhaben betroffene Art

Heidelerche (*Lullula arborea*)

6. Fazit

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- zur Vermeidung (V_{CEF})
- zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})
- weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})

sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

- treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmerebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- Die Ausnahmerebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

2.1.13 Kuckuck (*Cuculus canorus*)

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/>	FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste - Status m. Angabe
<input checked="" type="checkbox"/>	europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (V)
<input type="checkbox"/>	durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (3)
		Einstufung Erhaltungszustand (<i>nicht bekannt</i>)
		<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
		<input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
<p>Der Kuckuck hat eine vielseitige Habitatwahl. Bevorzugte Habitate können z. B. halboffene Waldlandschaften, halboffene Hoch- und Niedermoore oder offene Küstenlandschaften sein. Zur Eiablage werden deckungslose, offene Flächen mit geeigneten Sitzwarten bevorzugt. Der Kuckuck ist ein Brutschmarotzer, d. h., er verteilt seine Eier nach längerer Beobachtung gezielt auf Wirtsvogelarten, wobei ein Ei oder mehrere Eier des Wirtsvogels aus dem Nest entfernt werden können. Die Weibchen haben eine spezifische Wirtsprägung, so dass auch in Zwangssituationen kein Wirtswechsel stattfindet. Wirte sind in Mitteleuropa in der Regel Kleinvogel von Laubsänger- bis Drosselgröße, z. B. Bachstelze oder Teichrohrsänger. Aktionsräume und Reviergrößen des Kuckuck sind stark von der Dichte geeigneter Wirtsvögel abhängig und liegen zwischen 30 und 300 ha. Weibchen haben noch größere Aktionsraumgrößen bis hin zu mehreren km².</p> <p>Die Nahrung besteht fast ausschließlich aus Insekten, insbesondere Schmetterlingsraupen. Das Weibchen verzehrt auch regelmäßig Singvoegeleier. Die Nestlinge erhalten ein breites Spektrum der Nahrung der jeweiligen Wirtsvogel. Ein wesentlicher Gefährdungsfaktor ist die Intensivierung der Landwirtschaft: Durch das Ausräumen der Agrarlandschaft werden die Bestände der wichtigsten Wirtsvogelarten ausgedünnt. Weiterhin ist in intensiv landwirtschaftlich genutzten Bereichen die Insektdichte meist so gering, dass es zu Nahrungsengpässen kommt. Ein weiterer Gefährdungsfaktor ist die Jagd durch den Menschen, da der Kuckuck häufig mit dem Sperber verwechselt wird (BAUER et al. 2005).</p> <p>Der Kuckuck gehört zu den Vogelarten, die eine mittlere Lärmempfindlichkeit aufweisen. Verkehrsbedingte Störungen sind innerhalb der artspezifischen Effektdistanz von 300 m sowie im Bereich der Isophone des kritischen Schallpegels von 58 dB(A)_{tags} wirksam (GARNIEL & MIERWALD 2010).</p>		
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen		
<p>Der bundesweite Bestand des Kuckucks beläuft sich laut Roter Liste BRD (SÜDBECK et al. 2007) auf ca. 65.000-92.000 Brutpaare, was als mittelhäufig bewertet wird. In Niedersachsen wird der Bestand auf ca. 8.000 Brutpaare geschätzt und als mittelhäufig bewertet. Sowohl langfristig (1900-2005) als auch kurzfristig (1980-2005) hat es Bestandsabnahmen von über 20 % gegeben.</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
<p>Der Kuckuck wurde mit einem randlichen Revier (in Bezug auf die Grenzen des Untersuchungsgebietes) im Bereich der Siedlung Moorfeld nachgewiesen.</p>		

Durch das Vorhaben betroffene Art Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG
<p>Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</p> <p>Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input checked="checked" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input checked="checked" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bauzeitenregelungen 1.5 V_{CEF} <p>Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="checked" type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen</p> <p>Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Kuckucks können nicht lokalisiert werden (Nester der Wirtsarten). Individuenverluste im Zuge der Vorbereitung des Baufeldes sind daher nicht vollständig auszuschließen. Durch die vorgesehene Maßnahme (Vorbereitung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit von Vögeln) können diese jedoch vermieden werden. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos wird aufgrund der Nachweissituation (randliches Revier im Untersuchungsraum) sowie der vorhandenen Habitatausstattung (geeignete Habitate insbesondere auf nordöstlicher Seite der Trasse und somit keine häufigen Querungen der Trasse) ausgeschlossen. Weiterhin wird aufgrund der von der Straße ausgehenden akustischen und visuellen Störreize davon ausgegangen, dass der Nahbereich der Trasse gemieden wird.</p> <p>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="checked" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</p> <p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="checked" type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})</p> <p><input type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein</p> <p>Der Kuckuck wurde im Vorbelastungsbereich der B 4 mit einem randlichen Revier nachgewiesen. Da sich in diesem Bereich vom Bezugsfall zum Planfall eine Erhöhung der Verkehrsstärkenklasse nach GARNIEL & MIERWALD (2010) ergibt, ist mit zusätzlichen betriebsbedingten Störungen, bzw. einer Abnahme der Habitateignung innerhalb der ersten 100 m zum Fahrbahnrand von 20 % zu rechnen. Da es sich um den Randbereich eines Reviers handelt, der sich im Vorbelastungsbereich der B 4 befindet, ist durch die weitere Verringerung der Habitateignung um ca. 20 % nicht mit einer störungsbedingten Aufgabe des Reviers bzw. einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu rechnen. Erhebliche Störungen werden ausgeschlossen.</p> <p>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="checked" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)</p> <p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="checked" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})</p> <p><input checked="checked" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p>Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Kuckucks können nicht lokalisiert werden, da mehrere Wirtsvogelarten in Betracht kommen und deren Nester im Regelfall jährlich an einem anderen Ort liegen, so dass eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen ist. Als Wirtsvogelarten für den Kuckuck dienen oftmals häufi-</p>

Durch das Vorhaben betroffene Art Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)	
ge Arten wie z.B. Rotkehlchen oder Bachstelze. Diese legen jährlich neue Nester an. Zudem weist der Kuckuck einen großen Aktionsraum auf, so dass durch die nur randliche Betroffenheit des Reviers, bzw. die Betroffenheit potenzieller Wirtsvogelnester im Eingriffsbereich, keine Aufgabe des Reviers erfolgt. Die Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt daher im räumlichen Zusammenhang gewahrt.	
Darüber hinaus werden durch die Maßnahmen des LBP und die FCS-Maßnahmen für die Nachtigall bzw. die Heidelerche zur Anlage eines naturnahen feuchten Laubwaldes (6.2 E) mit dichtem Waldrand (6.1 A _{FCS}) und angrenzendem feuchten Extensivgrünland (6.3 A) sowie die Anlage eines naturnahen Laubwaldes (7.3 E) mit lichtem Laubwaldrand (7.2 A _{FCS}) und angrenzender Heide (7.1 A _{FCS}) mittel- bis langfristig auch für den Kuckuck neue geeignete Lebensräume geschaffen.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja (Pkt. 4 ff.)	
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Keine Ausnahmeprüfung erforderlich	
5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____	
6. Fazit Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen <input checked="" type="checkbox"/> zur Vermeidung (V _{CEF}) <input type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (A/E _{CEF}) <input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E _{FCS}) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Falls nicht zutreffend:	
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.	

2.1.14 Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)

Durch das Vorhaben betroffene Art Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste - Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand (<i>nicht bekannt</i>)
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. ()	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (3)	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
<p>Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</p> <p>Die Nachtigall brütet in unterholzreichen Laub- und Mischwäldern, bevorzugt an Waldsäumen, Bach- und Flussläufen sowie in Feldgehölzen mit dichtem Unterwuchs, Hecken, Gebüsch, Parkanlagen oder verwilderten Gärten. Bevorzugt werden sommerwarme und niederschlagsarme Gebiete. Die Nachtigall ist sowohl tag- als auch nachtaktiv, der Gesang ist in den Morgen- und Abendstunden am intensivsten. Nächtlicher Gesang ist im Regelfall auf unverpaarte Männchen zurück zu führen. Die Nachtigall ist ein Langstreckenzieher dessen Überwinterungsgebiete in Afrika liegen. Die Ankunft im Brutgebiet erfolgt ca. Anfang April bis Mai. Das Nest wird in dichter Krautschicht angelegt, meist nahe oder direkt am Gebüsch. Im Regelfall liegt das Nest direkt am Boden oder bis 30 cm (maximal 59 cm) hoch auf Astgabeln oder krautigen Stängeln. Das Ende der Brutperiode liegt zwischen Anfang und Ende Juli. Die Art ist im Regelfall saisonal monogam. Durch die hohe Reviertreue kommt es allerdings auch häufig zur Partnertreue. Die Reviere sind in Deutschland durchschnittlich lediglich 0,3-0,4 ha groß, Nester unterschiedlicher Reviere können weniger als 20 m voneinander entfernt liegen. Die hauptsächliche Gefährdungsursache ist der Verlust der geeigneten Lebensräume durch die Intensivierung der Landwirtschaft oder Bebauung (BAUER et al. 2005).</p> <p>Die Nachtigall weist eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit auf, GARNIEL & MIERWALD (2010) geben eine artspezifische Effektdistanz zu Straßen von 200 m an.</p> <p>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen</p> <p>In Deutschland ist die Nachtigall ein häufiger Brutvogel. Der Bestand wird auf 94.000-120.000 Brutpaare geschätzt (SÜDBECK et al. 2007). In Niedersachsen beträgt der Brutbestand ca. 6.000 Paare. Langfristig (1900-2005) hat es Bestandsabnahmen von über 50 % gegeben. Kurzfristig (1980-2005) ist der Bestand weiterhin abnehmend (über 20 %) (KRÜGER & OLTMANN 2007).</p> <p>Verbreitung im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Die Nachtigall wurde mit vier Revieren an der Ilmenau nachgewiesen. Dort besiedelt die Art die feuchten Ufergebüsche (UNTERLAGE 19.4).</p>		

Durch das Vorhaben betroffene Art Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen • Bauzeitenregelungen 1.5 V _{CEF} Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen Zwei Reviere der Nachtigall wurden im Bereich des Baufeldes an der Brücke über die Ilmenau nachgewiesen. Individuenverluste in Zusammenhang mit der Vorbereitung des Baufeldes sind daher möglich, können jedoch mit Hilfe der vorgesehenen Maßnahmen (Vorbereitung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit von Vögeln) ausgeschlossen werden. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos kann ausgeschlossen werden, da bereits eine Anpassung an die Vorbelastung der B 4 besteht und die Brücke aufgrund der ausreichenden Dimensionierung unterflogen werden kann. Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <input type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein Zwei Reviere der Nachtigall werden baubedingt in Anspruch genommen, so dass darüber hinaus gehende Störungen nicht zu erwarten sind. Das nördlich des Fischteiches nachgewiesene Revier befindet sich im 200 m-Wirkband der bestehenden B 4, so dass die existierenden Vorbelastungen zu berücksichtigen sind. Aktuell ist eine Verkehrsstärke von 41.300 Kfz/24h gegeben. Für den Bezugsfall wird eine Verkehrsbelastung von >50.000 Kfz/24h erwartet (SSP 2010), so dass bereits ohne die Umsetzung des Vorhabens mit einer Erhöhung der Verkehrsstärkenklasse nach GARNIEL & MIERWALD (2010) zu rechnen ist. Im Vergleich des Bezugsfalles zum Planfall ergibt sich eine nur geringe Erhöhung der Verkehrsstärke (keine Erhöhung der Verkehrsstärkenklasse nach GARNIEL & MIERWALD 2010), so dass für die Nachtigall aufgrund des Vorhabens nicht mit zusätzlichen störungsbedingten Beeinträchtigungen zu rechnen ist. Erhebliche Störungen werden ausgeschlossen. Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF}) <input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Zwei der drei im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Reviere der Nachtigall befinden sich innerhalb des Baufeldes an der Brücke über die Ilmenau, so dass von einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Nachtigall auszugehen ist. Hinreichen Ausweichmöglichkeiten im räumlichen Zusammenhang bestehen aufgrund der gegebenen Habitataus-

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)	
<p>stattung nicht, zudem ist davon auszugehen, dass die bestehende Siedlungsdichte der Habitatausstattung entspricht. Maßnahmen zur Entwicklung geeigneter Gebüschstrukturen als Bruthabitat für die Nachtigall können nicht ohne zeitliche Funktionslücke zur Verfügung gestellt werden. Aufgrund des erforderlichen Bauablaufs muss nach Planfeststellung mit dem Bau der Brücke begonnen werden.</p> <p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? <input type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit <input checked="" type="checkbox"/> ja (Pkt. 4 ff.)	
4. Prüfen der <u>fachlichen</u> Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
<p>Ausnahmegrund liegt vor <input checked="" type="checkbox"/> ja Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage __1__, Kap. __2__ dargestellt.</p> <p>anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht <input checked="" type="checkbox"/> ja</p> <p>Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Unterlage __1__, Kap. __3__ dargestellt.</p>	
<p>Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes</p> <p>Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (A_{FCS} bzw. E_{FCS})</p> <p>Eine genaue Abgrenzung der lokalen Population der Nachtigall kann aufgrund der bestehenden Datenlage nicht vorgenommen werden. Es ist jedoch das Vorkommen der Art an der Ilmenau im Stadtgebiet von Lüneburg im Sinne eines räumlich abgrenzbaren lokalen Bestandes als Grenze der lokalen Population zu betrachten. Der Erhaltungszustand wird in Anlehnung an die Faktoren Zustand der Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen beurteilt. Zur Größe der lokalen Population können keine Angaben gemacht werden. Nach KACZMARECK & WIEHE (2005) betrug jedoch die Anzahl singender Männchen der Nachtigall im gesamten Stadtgebiet von Lüneburg zwischen 1965 und 1991 nur in wenigen Jahren mehr als 15 Reviere. Die Habitatqualität ist aufgrund des stark anthropogen geprägten Uferbereiches entlang der Ilmenau und der fehlenden Naturnähe als ungünstig zu bewerten. Beeinträchtigungen bestehen aufgrund der Zerschneidung durch die Verkehr- und Siedlungsbereiche sowie durch die intensive Nutzung in den landwirtschaftlich genutzten Bereichen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population der Nachtigall wird dementsprechend als ungünstig bewertet. Durch die baubedingte Inanspruchnahme von zwei Revieren der Nachtigall kann eine weitere Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Der Erhaltungszustand der Populationen im Naturraum ist aufgrund der Einstufung der Nachtigall als gefährdet in der landesweiten Roten Liste (sowie auch in der regionalisierten Einstufung für die Region Tiefland Ost) und der landesweit sowohl lang- als auch kurzfristig abnehmenden Bestandstrends (KRÜGER & OLTMANN 2007) vorsorglich als ungünstig zu bewerten. Zudem ist die Nachtigall im Naturraum niemals häufig gewesen (KACZMARECK & WIEHE (2005). Aufgrund der nicht auszuschließenden Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population wird vorsorglich eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen im Naturraum angenommen. Es werden daher Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes ergriffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anlage dichter Waldrand feuchter Standorte 6.1 A_{FCS} 	

Durch das Vorhaben betroffene Art

Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)

Durch die vorgesehenen Maßnahmen zur Anlage eines dichten Laubwaldrandes feuchter Standorte (vgl. LANUV 2011, BAUER et al. 2005) können geeignete Bruthabitate für die Nachtigall im Bereich der durch das Vorhaben betroffenen lokalen Population hergestellt werden, so dass hinreichende Brutmöglichkeiten für zwei weitere Reviere zur Verfügung stehen. Eine weitere Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population und somit auch der Populationen im Naturraum kann somit ausgeschlossen werden, so dass die Entwicklung zu einem günstigen Erhaltungszustand weiterhin möglich ist.

Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/ Kompensationsmaßnahmen? ja nein

5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle

Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____

6. Fazit

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- zur Vermeidung (V_{CEF})
- zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})
- weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})

sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

- treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmerebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

Die Ausnahmerebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

2.1.15 Neuntöter (*Lanius collurio*)

Durch das Vorhaben betroffene Art Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste - Status m. Angabe <input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. () <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (3)	Einstufung Erhaltungszustand (NLWKN 2010a) <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
<p>Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</p> <p>Neuntöter bewohnen extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem, abwechslungsreichem Gebüschbestand und Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Besiedelt werden trockene Magerasen, Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, gebüschreiche Feuchtgebiete sowie Schlag- und Aufforstungsflächen in Waldgebieten. Ein Brutrevier kann je nach Habitatqualität eine Größe von 1-6 ha erreichen. Die Siedlungsdichte kann unter günstigen Bedingungen bis zu 2 Brutpaare auf 10 ha betragen. Das Nest wird in dichten hoch gewachsenen Büschen, bevorzugt in Dornsträuchern (z.B. Brombeere, Schwarzdorn, Weißdorn etc.) in einer Höhe von 1-2 m angelegt. (MUNLV 2007). Der Neuntöter ist ein Langstreckenzieher dessen Hauptüberwinterungsgebiete in Ost- und Süd-Afrika liegen. Die Rückkehr in die Brutgebiete erfolgt ab Anfang Mai. Die Art bildet monogame Saisonhehen, Wiederverpaarungen in Folge von Reviertreue sind jedoch möglich (BAUER et al. 2005).</p> <p>Der Neuntöter weist eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit auf. GARNIEL & MIERWALD (2010) geben eine artspezifische Effektdistanz zu Straßen von 200 m an.</p>		
<p>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen</p> <p>Der Neuntöter ist in Deutschland ein regelmäßiger Brutvogel extensiv genutzter Agrarlandschaftsbereiche. Der Bestand wird auf 120.000 bis 150.000 Brutpaare geschätzt und als häufig klassifiziert (SÜDBECK et al. 2007). In Niedersachsen wird aktuell von ca. 4.000 Brutpaaren ausgegangen. Langfristig (1900-2005) gab es Bestandsabnahmen von über 50 %, kurzfristig (1980-2005) sind Bestandsabnahmen von über 20 % zu verzeichnen (KRÜGER & OLTMANN 2007). Die Art kommt in allen naturräumlichen Regionen des Landes vor und ist ein flächendeckend auftretender Brutvogel, wobei allerdings die küstennahen Marschen und Inseln nur dünn und gelegentlich besiedelt werden. Schwerpunktorkommen befinden sich in den östlichen, am stärksten kontinental geprägten Landesteilen. Gebietsweise treten starke Bestandsschwankungen auf (NLWKN 2010a).</p>		
<p>Verbreitung im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Der Neuntöter wurde mit einem Revier im Bereich des Gewerbegebietes Bilmer Berg auf einer Brachfläche nördlich der B 216 nachgewiesen (Brutnachweis, UNTERLAGE 19.4).</p>		

Durch das Vorhaben betroffene Art Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen • Bauzeitenregelungen 1.5 V _{CEF} Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen Das Brutrevier des Neuntötters wurde im Bereich des Baufeldes an der AS der B 216 an die L 221 nachgewiesen, so dass Individuenverluste in Zusammenhang mit der Vorbereitung des Baufeldes möglich sind. Diese können jedoch mit Hilfe der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen werden. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ist zum Einen aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch die B 216, zum Anderen aufgrund des Trassenverlaufes (Abschwenken der Fahrbahn in Richtung Süden vor Erreichen des Revierzentrums) nicht zu erwarten. Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <input type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein Das Revier des Neuntötters wird anlage- und baubedingt in Anspruch genommen. Darüber hinaus gehende Störungen sind nicht zu erwarten. Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF}) • Anlage Dornenhecke 5.1 A _{CEF} <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Das Brutrevier des Neuntötters wurde im Bereich der geplanten Anschlussstelle an die L 221 nachgewiesen, so dass von einer Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszugehen ist. Aufgrund der umgebenden versiegelten Flächen des Industriegebietes Lüneburger Hafen ist nicht von hinreichenden Ausweichmöglichkeiten auszugehen. Durch die Anlage einer dornreichen Hecke können jedoch ohne zeitliche Funktionslücke neue Brutplätze für den Neuntöter innerhalb des betroffenen Reviers zur Verfügung gestellt werden, so dass die Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Langfristig dienen zudem die Maßnahmen des LBP zur Anlage einer weiteren Dornenhecke und eines Sandmagerrasens im Bereich der zu entsiegelnden Flächen

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	
der bestehenden Trasse B 216 (5.1 A und 5.3 A) einer Optimierung des Lebensraumes für den Neuntöter.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja (Pkt. 4 ff.)	
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
<i>Keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>	
5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____	
6. Fazit	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
<input checked="" type="checkbox"/> zur Vermeidung (V _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (A/E _{CEF})	
<input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E _{FCS})	
sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.	
<input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.	
Falls nicht zutreffend:	
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.	

2.1.16 Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

Durch das Vorhaben betroffene Art Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste - Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand (<i>nicht bekannt</i>)
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. ()	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. ()	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
<p>Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</p> <p>Der Schwarzspecht ist in seinem Vorkommen stark an Altwaldbestände gebunden (Alt- und Totholz, mit Ameisenvorkommen), wobei geschlossene, ausgedehnte Waldgebiete (v.a. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen) bevorzugt werden. Ein Brutpaar benötigt je nach Habitatqualität zwischen 250-400 ha Waldfläche. Die Reviergrößen sind bisweilen deutlich größer (500-1.500 ha/BP), da die Schlafbäume weit entfernt von den Hauptnahrungsgebieten liegen können. Schwarzspechthöhlen haben im Wald eine hohe Bedeutung für Folgenutzer wie zum Beispiel Hohlaube, Raufußkauz und Fledermäuse. Die bevorzugte Nahrung sind Ameisen, im Sommer auch Fliegen und Mücken sowie andere Arthropoden. Fichten- und Kiefernholzer sind als Nahrungshabitat von Bedeutung (MUNLV 2007, BAUER et al. 2005).</p> <p>Der Schwarzspecht gehört zu den lärmempfindlichen Vogelarten. Die Wirkungsschwellen bezüglich Verkehrslärm und weiterer von Straßen ausgehender Störungen liegen bei dem kritischen Schallpegel von 58 dB(A)_{tags} und der artspezifischen Effektdistanz von 300m (GARNIEL & MIERWALD 2010).</p>		
<p>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen</p> <p>Der Schwarzspecht ist in Deutschland ein regelmäßiger, mittelhäufiger Brutvogel. Der Bestand wird auf 30.000 bis 40.000 Brutpaare geschätzt (SÜDBECK et al. 2007). In Niedersachsen beträgt der Bestand ca. 4.000 Brutpaare. Die Bestandstrends sind sowohl langfristig (1990-2005) als auch kurzfristig (1980-2005) zunehmend (KRÜGER & OLTMANN 2007). Mit Ausnahme der Watten und Marschen ist der Schwarzspecht in allen naturräumlichen Regionen Niedersachsens vertreten. Die Bestandszunahmen der Art sind unter anderem durch die Arealausweitung in die älter werdenden Kiefernwälder der Heideaufforstungen des 19. Jahrhunderts im niedersächsischen Tiefland sowie nach Nordwest-Niedersachsen begründet. Aktuelle Schwerpunktorkommen liegen im Harz, im Ostbraunschweigischen Flach- und Hügelland, der oberen Allerniederung, im Schaumburger Wald, Drömling, Weser- und Leinebergland, Solling sowie in der Lüneburger Heide mit Wendland (NLWKN 2010a).</p>		
<p>Verbreitung im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p>		
<p>Der Schwarzspecht wurde während der Brutzeit mehrfach im Lüner Holz und im Bereich Neu Hagen, Gewerbegebiet Bilmer Berg bzw. um die AS B 216 nachgewiesen.</p>		

Durch das Vorhaben betroffene Art

Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

 ja nein Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?

 ja nein Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Da im Bereich des Schwarzspechtreviers im Lüner Holz der Bau der A 39 als Ausbau der B 4 erfolgt, werden nur geringfügig trassennahe Flächen in Anspruch genommen, für die ein Vorkommen von Brut- oder Schlafhöhlen des Schwarzspechtes ausgeschlossen wird. Im Bereich der Waldflächen an der B 216 südlich des Industriegebietes „Lüneburger Hafen“ sind die Beobachtungen des Schwarzspechtes den ausgedehnten Waldflächen des Bilmer Strauch zuzuordnen. Für die kleineren Waldflächen südlich der B 216 ist lediglich von einer Funktion als Nahrungshabitat auszugehen, so dass auch hier ein Vorkommen von Brut- oder Schlafhöhlen des Schwarzspechtes ausgeschlossen wird. Individuenverluste in Zusammenhang mit der Vorbereitung des Baufeldes sind daher nicht zu erwarten.

Einzelne kollisionsbedingte Individuenverluste können nicht vollständig ausgeschlossen werden, da aufgrund der Einzelnachweise davon auszugehen ist, dass das Revier im Lüner Holz durch die Trasse zerschnitten wird. Aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch die B 4 sowie der Einschnittslage der Trasse ist jedoch davon auszugehen, dass die Trasse in ausreichender Höhe überflogen wird, so dass eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ausgeschlossen werden kann. Für das randlich nachgewiesene Revier südlich der B 216 und des Industriegebietes „Lüneburger Hafen“ kann aufgrund des Abschnenkens der Trasse in Richtung der südlich gelegenen Offenlandbereiche sowie der anzunehmenden Orientierung der Individuen zu den großflächigen Waldbereichen des Bilmer Strauch eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

 ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

 ja nein Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF}) Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Der Schwarzspecht wurde im Lüner Holz innerhalb des 300m-Wirkbandes zur bestehenden B 4 sowie innerhalb der 58 dB(A)_{lags}-Isophone nachgewiesen, so dass die bestehenden Vorbelastungen zu berücksichtigen sind. Im Vergleich des Bezugsfalles (48.700 Kfz / 24h) zum Planfall (59.900 Kfz / 24h) ergibt sich eine Erhöhung der Verkehrsstärkenklasse, die zu einer geringen zusätzlichen Abnahme der Habitateignung um ca. 20 % führt (GARNIEL & MIERWALD 2010). Hinsichtlich der Isophone des kritischen Schallpegels ist jedoch von einer Verbesserung auszugehen. Für das Revier südlich des Industriegebietes „Lüneburger Hafen“ sind lediglich Teilbereiche eines Reviers betroffen. Für die kleineren Waldflächen südlich der B 216 ist lediglich von einer Funktion als Nahrungshabitat auszugehen, so dass ein Vorkommen von Brut- oder Schlafhöhlen im verlärmten Bereich nicht zu erwarten ist. Zudem stehen östlich des Elbe-Seitenkanals im Staatsforst Busschwald / Bilmer Strauch zahlreiche Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung, so dass nicht von einer Aufgabe des Reviers oder einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population auszugehen ist. Eine erhebliche Beeinträchtigung während der Fortpflanzungs- oder Aufzuchtzeiten kann hieraus nicht abgeleitet werden. Erhebliche Störungen liegen nicht vor.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

 ja nein

Durch das Vorhaben betroffene Art Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF}) <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF}) <input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Da im Bereich des Schwarzspechtreviers im Lüner Holz der Bau der A 39 als Ausbau der B 4 erfolgt, werden nur geringfügig trassennahe Flächen in Anspruch genommen, für die ein Vorkommen von Brut- oder Schlafhöhlen des Schwarzspechtes ausgeschlossen wird. Im Bereich der Waldflächen an der B 216 südlich des Industriegebietes „Lüneburger Hafen“ sind die Beobachtungen des Schwarzspechtes den ausgedehnten Waldflächen des Bilmer Strauch zuzuordnen. Für die kleineren Waldflächen südlich der B 216 ist lediglich von einer Funktion als Nahrungshabitat auszugehen, so dass auch hier ein Vorkommen von Brut- oder Schlafhöhlen des Schwarzspechtes ausgeschlossen wird. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist daher nicht gegeben.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja (Pkt. 4 ff.)	
4. Prüfen der <u>fachlichen</u> Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
<i>Keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>	
5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____	

Durch das Vorhaben betroffene Art

Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

6. Fazit

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- zur Vermeidung (V_{CEF})
- zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})
- weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})

sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

- treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

2.1.17 Star (*Sturnus vulgaris*)

Durch das Vorhaben betroffene Art Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste - Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand (<i>nicht bekannt</i>)
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. ()	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (V)	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
<p>Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</p> <p>Der Star besiedelt eine Vielzahl verschiedener Landschaftstypen, z.B. Parks mit Rasenflächen, Randbereiche oder Lichtungen geschlossener Laubwälder. Entscheidend ist ein ausreichendes Angebot an Nistmöglichkeiten für größere Individuenzahlen (Baumhöhlen oder Nistkästen) und für die Nahrungssuche geeignetes, kurzgrasiges Grünland in weniger als 500 m Entfernung zu den Nisthöhlen. Innerhalb der Brutansiedlungen werden nur kleine Nestterritorien verteidigt. Der Star ist in Europa Standvogel, Teilzieher oder Kurzstreckenzieher, nur die nordeuropäischen Wälder werden im Winter weitgehend geräumt. Der Legebeginn erfolgt frühestens ab Februar oder März, hauptsächlich aber ab Anfang April. Während der Brutsaison kommt es häufig zum Wechsel von Brutpartnern und Bruthöhlen, auch Polygynie ist nicht selten. Das Ende der Brutsaison liegt zwischen Anfang und Ende Juli. Gefährdungsfaktoren sind direkte Verfolgung in Winterquartieren und z.T. in Brutgebieten, die Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung, Unfälle durch Straßenverkehr und Leitungsdrähte sowie Störungen am Brutplatz (BAUER et al. 2005).</p> <p>Gegenüber Störungen durch Straßenverkehr ist der Star relativ unempfindlich. Die artspezifische Effektdistanz beträgt lediglich 100 m (GARNIEL & MIERWALD 2010).</p>		
<p>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen</p> <p>Der Bestand in Deutschland wird auf 2.300.000 bis 2.800.000 Brutpaare geschätzt und als häufig eingestuft (SÜDBECK et al. 2007). In Niedersachsen wird der Bestand auf 450.000 Brutpaare geschätzt. Sowohl langfristig (1900 bis 2005) als auch kurzfristig (1980 bis 2005) sind abnehmende Bestandstrends von über 20 % zu verzeichnen (KRÜGER & OLTMANNS 2007).</p>		
<p>Verbreitung im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p>		
<p>Der Star wurde im Untersuchungsgebiet mit insgesamt ca. 50 Revieren nachgewiesen. Die Nachweise verteilen sich folgendermaßen auf die Teiluntersuchungsgebiete: Ilmenau und angrenzende Flächen: ca. 5 Reviere, Lüner Holz: ca. 15 Reviere, Moorfeld: ca. 10 Reviere, Neue Forst und Stadtkoppel: ca. 15 Reviere, Neu Hagen, Gewerbegebiet Bilmer Berg und Bereiche um die AS B 216: ca. 5 Reviere.</p>		

Durch das Vorhaben betroffene Art

Star (*Sturnus vulgaris*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

 ja nein Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- Bauzeitenregelungen 1.5 V_{CEF}

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?

 ja nein Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Angrenzend an den Hundedressurplatz der Siedlung Moorfeld, an der Bahnunterführung im Bereich Neue Forst sowie südlich davon, angrenzend an einen Tennisplatz, werden Gehölzbestände mit Brutvorkommen des Stars durch das Vorhaben in Anspruch genommen. Individuenverluste in Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können jedoch durch die Vorbereitung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit des Stars ausgeschlossen werden.

Gemäß ERRITZOE et al. (2003) gehört der Star zu den häufigsten Kollisionsopfern in Mitteleuropa. Jedoch ist aufgrund der Störungs- und Barrierewirkung der Trasse von einem Meideverhalten bzw. Überfliegen in ausreichender Höhe auszugehen (vgl. hierzu auch REICHHOLF 2003). Zudem resultiert die Kollisionsgefährdung des Stars daraus, dass häufig im Bereich von Straßen nach Nahrung gesucht wird. Dies betrifft aber vor allem kleinere Straßen; im Bereich der Autobahn werden jedoch aufgrund der Gestaltung der Straßenebenenflächen mit dichten Gehölzpflanzungen keine geeigneten Nahrungsquellen für die Art vorhanden sein. Somit kann eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

 ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

 ja nein Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF}) Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Ca. 25 Brutpaare des Stars wurden innerhalb der ersten 100 m zum Fahrbahnrand nachgewiesen, innerhalb derer grundsätzlich mit einer störungsbedingten Abnahme der Habitategnung zu rechnen ist. Allerdings sind aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch die B 4 nicht für alle Bereiche zusätzliche betriebsbedingte Störungen gegeben. Zwischen der AS B 209 und der B 216 ist gem. GARNIEL & MIERWALD (2010) aufgrund der Erhöhung der Verkehrsstärke von 40.000 bis 50.000 Kfz / 24 h im Bezugsfall auf > 50.000 Kfz / 24 h im Planfall mit einer theoretischen zusätzlichen Abnahme der Habitategnung von 20 % zu rechnen. Da der Star jedoch eine nur sehr geringe Empfindlichkeit gegenüber verkehrsbedingten Störungen aufweist, bei den bereits aktuell hohen Verkehrsbelastungen eine Gewöhnung an der B 4 stattgefunden hat und die aktuell besiedelten Habitate eine gute Eignung aufweisen, ist nicht von einer Aufgabe der bestehenden Brutplätze aufgrund der geringen Erhöhung der Verkehrsstärke auszugehen, so dass unter Berücksichtigung der vertieften Raumanalyse nach GARNIEL & MIERWALD (2010) eine erhebliche Störung ausgeschlossen wird. Im Lüneer Holz werden die verkehrsbedingten Störungen durch die tiefe Einschnittslage der Trasse maßgeblich reduziert. Im Bereich der Siedlung Moorfeld erfolgt durch die Anlage eines Lärmschutzwalls auch gegenüber der Ist-Situation eine Reduzierung verkehrsbedingter Störungen. Im Bereich Neue Forst / Stadtkoppel werden optische und akustische Störreize durch die älteren Laubholzbestände wirksam abgeschirmt, zudem erfolgt in diesem Bereich auf der Westseite durch die Anlage einer Lärmschutzwand eine deutliche Reduzierung verkehrsbedingter Störungen gegenüber der Ist-Situation.

Aufgrund der Unempfindlichkeit der Art bewirken die Störungen somit keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population. Erhebliche Störungen liegen nicht vor.

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<p>Angrenzend an den Hundedressurplatz der Siedlung Moorfeld (3 Brutpaare), an der Bahnunterführung im Bereich Neue Forst (2 Brutpaare) sowie südlich davon, angrenzend an einen Tennisplatz (5 Brutpaare), werden Gehölzbestände mit Brutvorkommen des Stars (maximal 10 Brutpaare) durch das Vorhaben in Anspruch genommen. Die genaue Lage der Brutplätze wurde nicht ermittelt. Aufgrund dessen wird vorsorglich von einer Betroffenheit der genannten Brutpaare ausgegangen.</p> <p>Am Hundedressurplatz der Siedlung Moorfeld werden durch den Ausbau straßenbegleitende Gehölze in Anspruch genommen. Angrenzend befinden sich weitere ältere Baumbestände, die als Brutplatz für den Star eine höhere Eignung als die straßenbegleitenden Gehölze aufweisen. Aufgrund dessen ist allenfalls von randlichen Betroffenheiten auszugehen. Maßgeblich für die Brutansiedlung des Stars in diesem Bereich sind nicht nur die älteren Baumbestände sondern auch die direkt angrenzend vorhandenen Grünlandflächen, die vom Star für die Nahrungssuche benötigt werden. Dabei können die verschiedenen Brutpaare in geringen Abständen zueinander brüten (s. Teil 2 des Formblattes, Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen). Da die für den Star essenziellen Habitatstrukturen durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden, bleibt die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p> <p>Dies gilt in ähnlicher Weise für die an der Bahnunterführung Neue Forst und am Tennisplatz betroffenen Brutpaare. Geeignetes Nahrungshabitat ist hier z.B. das westlich der B 4 / B 209 gelegene Grünland. Insbesondere im Bereich Neue Forst besteht mit den älteren Laubwaldbeständen ein hohes Potenzial an geeigneten Brutplätzen. Von zahlreichen Ausweichmöglichkeiten in direkter Umgebung ist daher auszugehen. Aufgrund der Fähigkeit des Stars selbst innerhalb einer Brut-saison Bruthöhle und Partner zu wechseln, ist eine Verlagerung der betroffenen Reviere möglich. Da außerdem nur sehr kleine Nestterritorien verteidigt werden, sind Umsiedlungen grundsätzlich bei geeigneter Habitatausstattung auch in bereits von der Art besiedelten Bereichen möglich. Da die für den Star essenziellen Habitatstrukturen durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden, d.h. die Eignung als Bruthabitat erhalten bleibt, ist die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p> <p>Darüber hinaus werden durch die Maßnahmen des LBP und die FCS-Maßnahmen für die Heidelerche zur Anlage eines naturnahen feuchten Laubwaldes (6.2 E) und angrenzendem feuchten Extensivgrünland (6.3 A) sowie die Anlage eines naturnahen Laubwaldes (8 E und 7.3 E) mit lichtem Laubwaldrand (7.2 A_{FCS}) und angrenzender Heide (7.1 A_{FCS}) mittel- bis langfristig auch für den Star neue geeignete Nahrungs- und Bruthabitate geschaffen.</p>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja (Pkt. 4 ff.)
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Keine Ausnahmeprüfung erforderlich	

Durch das Vorhaben betroffene Art Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)
5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____
6. Fazit Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen <input checked="" type="checkbox"/> zur Vermeidung (V_{CEF}) <input type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF}) <input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS}) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Falls nicht zutreffend:
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

2.1.18 Teichhuhn (*Gallinula chloropus*)

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Teichhuhn (<i>Gallinula chloropus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste - Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand (<i>nicht bekannt</i>)
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (V)	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (V)	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
<p>Das Teichhuhn ist Bewohner strukturreicher Verlandungszonen und Uferbereiche an stillen oder langsam fließenden, meist nährstoffreichen Gewässern im Flachland. Neben natürlichen oder naturnahen Gewässern ist es auch häufig im Siedlungsbereich an Gräben, Parkteichen o.ä. zu sehen. Das Nest wird in der Ufervegetation versteckt, meist im, über oder am Wasser, manchmal jedoch auch ohne Deckung oder in Bäumen, angelegt. Zur Nahrungssuche werden auch Wiesen, Felder, Gärten oder Hangböschungen aufgesucht. Die Nahrung besteht sowohl aus pflanzlichen als auch aus tierischen Anteilen, z.B. Samen, Früchten, Insekten oder Mollusken. (BAUER et al. 2005)</p> <p>Gegenüber verkehrsbedingten Störungen weist das Teichhuhn eine nur geringe Empfindlichkeit auf, Lärm am Brutplatz ist für die Art unbedeutend. Die artspezifische Effektdistanz zu Straßen liegt bei 100 m (GARNIEL & MIERWALD 2010).</p>		
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen		
<p>Deutschlandweit wird der Bestand des Teichhuhns auf 31.000 - 43.000 Brutpaare geschätzt, was als mittelhäufig klassifiziert wird (SÜDBECK et al. 2007). In Niedersachsen wird der Bestand auf etwa 5.000 Brutpaare geschätzt. Langfristig (1900 bis 2005) hat es Bestandsabnahmen von über 20 % gegeben, kurzfristig (1980 bis 2005) ist der Bestand jedoch stabil (KRÜGER & OLTMANN 2007). Die Art ist in Niedersachsen in allen naturräumlichen Regionen vertreten, auch auf den Inseln und in den mittleren Lagen des Harzes. Verbreitungsschwerpunkte liegen in den grundwassernahen Landschaften des niedersächsischen Tieflandes. Im südlichen Niedersachsen liegen die Schwerpunkte in den Flusstälern. Verbreitungslücken bestehen in den trockensten Bereichen der Lüneburger Heide und Osteide. Häufig werden Parkteiche in städtischen Grünanlagen besiedelt (HECKENROTH & LASKE 1997).</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
<p>Das Teichhuhn wurde mit zwei Brutpaaren am Fischteich nördlich der Brücke über die Ilmenau und an der Ilmenau selbst, sowie einem Brutpaar am Teich südlich der AS Erbsdorfer Landstraße nachgewiesen.</p>		

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Teichhuhn (<i>Gallinula chloropus</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
• Bauzeitenregelungen 1.5 V _{CEF}	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Der Teich südlich der AS Erbsdorfer Landstraße grenzt randlich an das Baufeld an. Vorsorglich angenommene Individuenverluste können jedoch durch die Vorbereitung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit des Teichhuhns ausgeschlossen werden.	
Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ist nicht zu erwarten, da aufgrund der vorhandenen Habitatausstattung nicht mit häufigeren Querungen der Trasse zu rechnen ist.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein	
Zwei der drei nachgewiesenen Reviere des Teichhuhns befinden sich innerhalb der artspezifischen Effektdistanz von 100 m zum Vorhaben, aber auch bereits zur bestehenden B 4. Westlich der B 209 ist bereits im Bezugsfall eine Verkehrsbelastung von über 50.000 Kfz/24 h prognostiziert (SSP 2010). Somit ergibt sich durch den Ausbau zur A 39 für die Brutpaare an der Illmenau und an den Fischteichen an der Illmenau-Brücke keine Erhöhung der Verkehrsstärkenklasse nach GARNIEL & MIERWALD (2010). Zusätzliche betriebsbedingte Störungen entstehen allenfalls für das Brutpaar am Teich südlich der Erbsdorfer Landstraße, da sich dort eine Erhöhung der Verkehrsstärkenklasse von unter 50.000 Kfz / 24 h im Bezugsfall auf 56.900 Kfz / 24 h im Planfall ergibt. Gem. GARNIEL & MIERWALD (2010) führt dies zu einer zusätzlichen Abnahme der Habitategnung von ca. 20 %. Zudem sind vereinzelt baubedingte Störungen möglich, insbesondere für das Revier am Teich südlich der AS Erbsdorfer Landstraße. Im Bereich des Gewässers bestehen allerdings ausreichend Deckungsstrukturen sowie Ausweichmöglichkeiten, auch an der außerhalb des 100m-Wirkbandes gelegenen Uferseite. Zudem wird die Lärmbelastung durch die vorgesehenen Lärmschutzmaßnahmen stark verringert, so dass sich diesbezüglich für das Revier des Teichhuhns eine Verbesserung ergibt. Die vorgesehene Lärmschutzwand bewirkt darüber hinaus eine Abschirmung gegenüber sonstigen visuellen Störeffekten. Negative Auswirkungen im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population sind somit aufgrund der Unempfindlichkeit der häufig in Parkgewässern siedelnden Art, der bestehenden Vorbelastung sowie der Verringerung der Lärmbelastung trotz Erhöhung der Verkehrsstärke nicht zu erwarten. Erhebliche Störungen werden ausgeschlossen.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

Durch das Vorhaben betroffene Art Teichhuhn (<i>Gallinula chloropus</i>)	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF}) <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF}) <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Der Teich südlich der AS Erbsdorfer Landstraße, an dem ein Brutpaar des Teichhuhns festgestellt wurde, grenzt randlich an das Baufeld an, so dass eine Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht vollständig ausgeschlossen werden kann. Da jedoch das Gewässer und die angrenzende Ufervegetation erhalten bleiben und das Teichhuhn eine sehr geringe Störungsempfindlichkeit aufweist, ist nicht von einem Verlust des Brutstandortes auszugehen. Die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte bleibt daher im räumlichen Zusammenhang gewahrt.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja (Pkt. 4 ff.)	
4. Prüfen der <u>fachlichen</u> Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
<i>Keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>	
5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____	
6. Fazit	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
<input checked="" type="checkbox"/> zur Vermeidung (V_{CEF}) <input type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF}) <input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS}) sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.	
Falls nicht zutreffend:	
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.	

2.1.19 Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*)

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Teichrohrsänger (<i>Acrocephalus scirpaceus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste - Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand (<i>nicht bekannt</i>)
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. ()	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (V)	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
<p>Der Teichrohrsänger besiedelt bevorzugt Altschilfbestände oder Mischbestände mit Rohrkolben. Entscheidend ist die enge Bindung an vertikale Strukturelemente des Röhrichts mit einer hohen Halmdichte. Gelegentlich werden auch andere vertikal strukturierte Pflanzenbestände wie Rapsfelder, Brennesseln, Kratzdistelbestände o.ä. besiedelt. Der Teichrohrsänger ist ein Langstreckenzieher, dessen Hauptüberwinterungsgebiete in West- und Zentralafrika liegen. Die Rückkehr in die Brutgebiete erfolgt meist ab Ende April bis in den Mai. Es werden monogame Saisonehen gebildet, wobei bei hoher Siedlungsdichte auch Umverpaarungen möglich sind. Das Nest wird in der Regel in den Schilfrandbereichen an Schilfhalmern, ca. 60-80 cm über dem Boden oder dem Frühjahrswasserspiegel aufgehängt. Der Legebeginn erfolgt frühestens in der zweiten Maidekade und es erfolgen 1-2 Jahresbruten. Das Ende der Brutsaison liegt im Regelfall im August, bei späten Gelegen jedoch erst im September. Die Verteilung der Reviere in Schilfbeständen kann sehr ungleichmäßig sein. Als kleinste mittlere Nestabstände wurden 20-30 m nachgewiesen. Häufig kommt es zur Zusammenballung auf Kleinstflächen („semi-koloniales Brüten“). Gefährdungsursachen sind Röhrichtverluste durch Entwässerung, Gewässerbegradigung, Trockenlegung und Umbruch von Überschwemmungsflächen, Grabenbefestigung, intensive Böschungspflege, Bildung von Faulschlamm durch veränderte Gewässerführung, Flurbereinigung, Eutrophierung des Feuchtgrünlandes mit anschließender Verbuschung, Intensivierung der Teichwirtschaft, etc. (BAUER et al. 2005).</p> <p>Gegenüber Verkehrslärm weist der Teichrohrsänger eine untergeordnete Empfindlichkeit auf. Die artspezifische Effektdistanz zu Straßen beträgt 200 m (GARNIEL & MIERWALD 2010).</p>		
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen		
<p>In Deutschland wird der Bestand des Teichrohrsängers auf 170.000 bis 320.000 Brutpaare geschätzt und als häufig bewertet (SÜDBECK et al. 2007). In Niedersachsen beträgt der Bestand ca. 25.000 Brutpaare. Sowohl langfristig (1900 bis 2005) als auch kurzfristig (1980 bis 2005) sind abnehmende Bestandstrends zu verzeichnen. Verbreitet ist die Art in Niedersachsen in den grundwassernahen Landschaften in Küstennähe und an den Flussniederungen. Bedeutende lokale Vorkommen findet man in den Schilfgürteln der Flachwasserseen sowie in den Röhrichtflächen künstlich angelegter Gewässer (HECKENROTH & LASKE 1997).</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
<p>Der Teichrohrsänger wurde mit insgesamt 6 Revieren nachgewiesen. Vier Reviere befinden sich am Fischteich nördlich der Brücke über die Ilmenau. Zwei weitere Reviere wurden am Rückhaltebecken südlich des Kreuzungsbereiches B 4 / B 216 nachgewiesen.</p>		

Durch das Vorhaben betroffene Art Teichrohrsänger (<i>Acrocephalus scirpaceus</i>)
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen • Bauzeitenregelungen 1.5 V _{CEF} Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen Im Bereich der Brücke über die Ilmenau und des angrenzenden Fischteiches wird geringfügig Ufervegetation (Ruderalfluren) durch das Baufeld in Anspruch genommen. Da angrenzend, außerhalb des Baufeldes, ein Revier des Teichrohrsängers nachgewiesen wurde, ist vorsorglich von möglichen Individuenverlusten in Zusammenhang mit der Vorbereitung des Baufeldes auszugehen. Diese können jedoch durch die vorgesehene Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen werden. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ist nicht zu erwarten, da der Teichrohrsänger sehr kleine Aktionsräume aufweist und aufgrund der gegebenen Habitatausstattung nicht mit einer häufigeren Querung der Trasse zu rechnen ist. Zudem kann die Brücke über die Ilmenau aufgrund der ausreichenden Dimensionierung unterflogen werden. Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <input type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein Sämtliche Reviere des Teichrohrsängers wurden innerhalb der artspezifischen Effektdistanz von 200 m zum Vorhaben, aber auch zur bestehenden B 4 nachgewiesen. Im Bereich der Ilmenau ergibt sich zwischen dem Bezugsfall (50.400 Kfz / 24 h) und dem Planfall (61.500 Kfz / 24 h) keine Erhöhung der Verkehrsstärkenklasse, so dass Zusatzbelastungen für den Teichrohrsänger in diesem Bereich ausgeschlossen werden können. Südlich des Kreuzungsbereiches B 4 / B 216 ist zu berücksichtigen, dass die Verkehrsbelastungen auf der nach Süden abschwenkenden B 4 im Vergleich des Planfalles zum Bezugsfall sogar sinken. Zusätzliche betriebsbedingte Störungen können daher ausgeschlossen werden. Vereinzelt sind baubedingte Störungen möglich. Da die besiedelten Gewässer und deren Uferbereiche jedoch nicht beeinträchtigt werden, ist nicht von negativen Auswirkungen im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population auszugehen. Erhebliche Störungen werden ausgeschlossen. Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF}) <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Im Bereich der Brücke über die Ilmenau und des angrenzenden Fischteiches wird geringfügig Ufervegetation (Ruderalflur-

Durch das Vorhaben betroffene Art
Teichrohrsänger (<i>Acrocephalus scirpaceus</i>)
<p>ren) durch das Baufeld in Anspruch genommen. Da angrenzend, außerhalb des Baufeldes, ein Revier des Teichrohrsängers nachgewiesen wurde, ist vorsorglich davon auszugehen, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Anspruch genommen werden können. Aufgrund der sehr geringfügigen Flächeninanspruchnahme, der direkt angrenzend weiterhin vorhandenen Brutmöglichkeiten und der aus den geringen Aktionsräumen resultierenden Fähigkeit des Teichrohrsängers in sehr geringen Nestabständen zu brüten, ist davon auszugehen, dass im direkten Umfeld des nur potenziell betroffenen Reviers hinreichende Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Die Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte bleibt somit im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p> <p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja (Pkt. 4 ff.)
4. Prüfen der <u>fachlichen</u> Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG
<i>Keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>
5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____
6. Fazit
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen <input checked="" type="checkbox"/> zur Vermeidung (V _{CEF}) <input type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (A/E _{CEF}) <input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E _{FCS}) sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Falls nicht zutreffend:
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

2.1.20 Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*)

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Trauerschnäpper (<i>Ficedula hypoleuca</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/>	FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste - Status m. Angabe
<input checked="" type="checkbox"/>	europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. ()
<input type="checkbox"/>	durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (V)
		Einstufung Erhaltungszustand (<i>nicht bekannt</i>)
		<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
		<input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
<p>Der Trauerschnäpper brütet in lichten, alten und unterholzarmen Laub-, Misch- und Nadelwäldern. Nistkästen werden gerne angenommen, weshalb dies auch ein bestimmender Faktor bei der Habitatwahl sein kann. Somit werden bei entsprechendem Nisthöhlenangebot auch Parkanlagen, Friedhöfe, Streuobstwiesen oder Gärten besiedelt. In der Regel bleiben die Dichten im Nadelwald jedoch deutlich geringer als im Laubwald, insbesondere bei Fehlen von Nistkästen. Die Nahrung besteht vor allem aus fliegenden Insekten, z.B. Hautflüglern, Fliegen, Mücken, Schmetterlingen u.a. Diese werden vor allem im Flug aus der Luft geschnappt, während der Brutzeit aber auch von der Vegetation oder vom Boden aufgenommen. (BAUER et al. 2005)</p> <p>Gegenüber Verkehrslärm weist der Trauerschnäpper eine untergeordnete Empfindlichkeit auf. Die artspezifische Effektdistanz zu Straßen liegt bei 200 m (GARNIEL & MIERWALD (2010)).</p>		
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen		
<p>Der bundesweite Bestand des Trauerschnäppers beläuft sich laut Roter Liste BRD (SÜDBECK et al. 2007) auf ca. 180.000 - 250.000 Brutpaare, was als häufig bewertet wird. In Niedersachsen wird der Bestand auf ca. 45.000 Brutpaare geschätzt. Sowohl der lang- als auch der kurzfristige Bestandstrend (1900 bis 2005 bzw. 1980 bis 2005) ist abnehmend (KRÜGER & OLTMANN 2007). Die Art ist in Niedersachsen landesweit verbreitet. Lediglich auf den Inseln und in den Marschen bestehen nur sehr vereinzelt Brutvorkommen (HECKENROTH & LASKE 1997).</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
<p>Der Trauerschnäpper wurde im Untersuchungsgebiet mit insgesamt vier Revieren nachgewiesen. Diese befinden sich im Bereich der Siedlung Moorfeld (1 Revier nördlich angrenzend an die AS Erbsdorfer Landstraße) sowie südlich der AS Bleckeder Landstraße, östlich der bestehenden B 4 (2 Reviere) und westlich der bestehenden B 4 (1 Revier).</p>		

Durch das Vorhaben betroffene Art

Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

 ja nein Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?

 ja nein Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Die Nachweise des Trauerschnäppers befinden sich in hinreichendem Abstand zum Vorhaben, so dass Individuenverluste in Zusammenhang mit der Vorbereitung des Baufeldes ausgeschlossen werden können.

Der Trauerschnäpper verteidigt nur sehr kleine Reviere, in der Regel nur die unmittelbare Umgebung der Baumhöhle. Als Reviergrößen wurden Gebiete von 24 m im Durchmesser oder in einem Radius von 10-15 m um die Bruthöhle herum ermittelt. Aufgrund des somit sehr kleinen Aktionsradius und der gegebenen Habitatausstattung der jeweiligen Umgebung der Reviere ist nicht mit gehäuften Querungen der Trasse zu rechnen, so dass eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ebenfalls ausgeschlossen werden kann.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

 ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

 ja nein Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF}) Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Gegenüber Verkehrslärm weist der Trauerschnäpper eine untergeordnete Empfindlichkeit auf. Die artspezifische Effektdistanz zu Straßen liegt bei 200 m (GARNIEL & MIERWALD (2010)). Die Reviere des Trauerschnäppers wurden innerhalb der ersten 200 m zum Vorhaben, aber auch zur bestehenden B 4 nachgewiesen. Von der AS Lüneburg-Nord bis zur AS B 209 werden für den Bezugsfall über 50.000 Kfz/24 h prognostiziert, so dass sich für diesen Abschnitt durch den Ausbau zur A 39 keine Erhöhung der Verkehrsstärkenklasse nach GARNIEL & MIERWALD (2010) ergibt. Von dort bis zur AS an die B 216 führt jedoch die Zunahme der Verkehrsmenge von 48.800 bis 43.500 Kfz / 24 h im Bezugsfall auf 56.900 Kfz / 24 h im Planfall zu einer Erhöhung der Verkehrsstärkenklasse, so dass von einer theoretischen Abnahme der Habitataignung um ca. 20 % im 100m-Wirkband und 10 % im 200m-Wirkband auszugehen ist. Drei der vier nachgewiesenen Reviere des Trauerschnäppers befinden sich im 100m-Wirkband und eines im 200m-Wirkband. Für die innerhalb des 100 m-Wirkbandes gelegenen Reviere können zusätzliche Beeinträchtigungen durch verkehrsbedingte Störungen jedoch ausgeschlossen werden, da sich durch die vorgesehenen Lärmschutzmaßnahmen insgesamt eine Reduzierung verkehrsbedingter Störungen ergibt. Das Revier nördlich der AS Erbstorfer Landstraße liegt im Bereich des Tunnels, zudem werden die von der AS Erbstorfer Landstraße ausgehenden Störungen durch die Anlage einer Lärmschutzwand maßgeblich reduziert. Auch die nördlich und südlich der AS Bleckeder Landstraße befindlichen Reviere werden durch die vorgesehene Anlage von Lärmschutzwällen im Planfall geringeren verkehrsbedingten Störungen ausgesetzt sein als im Ist-Zustand. Zusätzliche verkehrsbedingte Störungen im 100 m-Band werden daher ausgeschlossen. Für das Revier im Bereich Neue Forst ist aufgrund der nur sehr geringen zusätzlichen Störungen im 200 m-Band sowie der abschirmenden Wirkung des Waldbestandes ebenfalls nicht von relevanten Zusatzbelastungen auszugehen, eine störungsbedingte Aufgabe des Reviers kann ausgeschlossen werden.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population des Trauerschnäppers ist daher nicht zu erwarten, erhebliche Störungen liegen nicht vor.

Durch das Vorhaben betroffene Art Trauerschnäpper (<i>Ficedula hypoleuca</i>)	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF}) <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF}) <input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Die Nachweise des Trauerschnäppers befinden sich in hinreichendem Abstand zum Vorhaben, so dass Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden können.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja (Pkt. 4 ff.)
4. Prüfen der <u>fachlichen</u> Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
<i>Keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>	
5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____	

Durch das Vorhaben betroffene Art

Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*)

6. Fazit

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- zur Vermeidung (V_{CEF})
- zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})
- weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})

sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

- treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

2.1.21 Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

Durch das Vorhaben betroffene Art Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste - Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand (<i>nicht bekannt</i>)
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. ()	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (V)	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
<p>Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</p> <p>Der Lebensraum des Turmfalken ist die offen strukturierte Kulturlandschaft. Die Nester befinden sich an Felswänden, Gebäuden und in alten Krähenestern. Als Kulturfolger nistet der Turmfalke auch in Siedlungen auf hochragenden Bauten, Ruinen, Brücken etc. Regelmäßig werden auch Nistkästen angenommen. Die Brut beginnt in der Regel in der ersten Aprilhälfte. Entscheidend für die Nahrungssuche sind Flächen mit niedriger Vegetation, wie Dauergrünland und Brachen. Bevorzugte Beutetiere sind Kleinnager, vor allem die Feldmaus, die er durch Spähflug (Rütteln) oder von einer Sitzwarte aus schlägt. Nach BAUER et al. (2005) beträgt die Siedlungsdichte in großräumigen Landschaftsausschnitten meist um 10 BP / 100 km², unter günstigen Ernährungsbedingungen werden höhere, bei hohem Waldanteil niedrigere Werte erreicht.</p> <p>Der Turmfalke weist eine geringe Lärmempfindlichkeit auf, bezüglich verkehrsbedingter Störungen sind visuelle Störreize entscheidend. Störungen sind innerhalb der Fluchtdistanz von 100 m zu erwarten (GARNIEL & MIERWALD 2010).</p>		
<p>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen</p> <p>Der Turmfalke ist neben dem Mäusebussard die zweithäufigste Greifvogelart in Deutschland. Es wird ein Bestand von 43.000 - 65.000 Brutpaaren angenommen (SÜDBECK et al. 2007). In Niedersachsen wird der Bestand auf ca. 4.500 Brutpaare geschätzt. Langfristig (1900 bis 2005) hat es abnehmende Bestandstrends gegeben. Kurzfristig (1980 bis 2005) ist der Bestandstrend gleich bleibend (KRÜGER & OLTMANNS 2007). Auch in Niedersachsen ist der Turmfalke nach dem Mäusebussard die zweit häufigste Greifvogelart. Das Verbreitungsgebiet ist geschlossen und relativ gleichmäßig. Lediglich in den größeren geschlossenen Waldgebieten bestehen Verbreitungslücken (HECKENROTH & LASKE 1997).</p>		
<p>Verbreitung im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Der Turmfalke wurde im Bereich des Gewerbegebietes Bilmer Berg nachgewiesen, wo er auch erfolgreich gebrütet hat. Der genaue Brutplatz ist allerdings nicht bekannt. Ein weiteres Brutpaar konnte außerhalb des Untersuchungsgebietes im Hafengebiet nachgewiesen werden.</p>		

Durch das Vorhaben betroffene Art Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Der genaue Brutplatz des Turmfalken konnte nicht nachgewiesen werden, dieser befand sich jedoch mit einiger Sicherheit innerhalb des Gewerbegebietes Bilmer Berg und nicht im Baufeld. Da dieses durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt wird, kann eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden, so dass Individuenverluste in Zusammenhang mit der Vorbereitung des Baufeldes nicht zu erwarten sind. Grundsätzlich gehört der Turmfalke zu den besonders kollisionsgefährdeten Vogelarten, die aus großen Entfernungen Straßen anfliegen können (GARNIEL & MIERWALD 2010, ERRITZOE 2003). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Trasse und die angrenzenden Flächen besonders günstige Bedingungen für die Nahrungssuche aufweisen, so dass der Gestaltung der Straßennebenflächen eine besondere Bedeutung zukommt. Die Anlage kurzgrasiger Böschungsbereiche, die für den Turmfalken attraktive Bereiche zur Nahrungssuche darstellen, wird vermieden, es erfolgt eine Abpflanzung der Trasse mit Gehölzen. Eine anlockende Wirkung der Straßennebenflächen ist somit nicht anzunehmen. Zudem stehen mit den Bracheflächen innerhalb des Gewerbegebietes attraktive Nahrungshabitate für die Art abseits der Trasse zur Verfügung. Einzelne kollisionsbedingte Individuenverluste können nicht vermieden werden. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ist jedoch aufgrund der Gestaltung der Straßennebenflächen nicht zu erwarten.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein	
Akustische oder visuelle Störreize sind für den Turmfalken innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz von 100 m wirksam. Da der genaue Brutplatz des Turmfalken nicht bekannt ist, können bau- oder betriebsbedingte Störungen nicht vollständig ausgeschlossen werden. Allerdings kann aufgrund der Ansiedlung innerhalb des Gewerbegebietes sowie der Vorbelastungen durch die bestehende B 216 eine gewisse Unempfindlichkeit gegenüber anthropogen bedingten Störreizen unterstellt werden. Aufgrund dessen sowie der Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit der Art ist nicht von negativen Auswirkungen im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population auszugehen. Erhebliche Störungen werden daher ausgeschlossen.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF}) <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF}) <input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt
Der genaue Brutplatz des Turmfalken konnte nicht nachgewiesen werden, dieser befand sich jedoch mit einiger Sicherheit innerhalb des Gewerbegebietes Bilmer Berg und somit außerhalb des Baufeldes. Da dieses durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt wird, kann eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja (Pkt. 4 ff.)
4. Prüfen der <u>fachlichen</u> Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG <i>Keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>
5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____
6. Fazit Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen <input type="checkbox"/> zur Vermeidung (V_{CEF}) <input type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF}) <input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS}) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Falls nicht zutreffend:
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

2.1.22 Waldlaubsänger (*Phylloscopus sibilatrix*)

Durch das Vorhaben betroffene Art Waldlaubsänger (<i>Phylloscopus sibilatrix</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste - Status m. Angabe <input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. () <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (V)	Einstufung Erhaltungszustand (<i>nicht bekannt</i>) <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
<p>Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</p> <p>Der Waldlaubsänger ist ein Charaktervogel des Buchen-Hochwaldes und überwintert in Afrika, südlich der Sahara. Das Innere nicht zu dichter, aber schattiger, nur schwach verkrauteter Laubmischwälder mit Singwarten unterhalb des geschlossenen Kronendachs ist der Lebensraum des Waldlaubsängers. Die Nester befinden sich in Buchen-Hochwäldern, die ein geschlossenes Kronendach besitzen. Der Bestand darf jedoch nicht zu dicht stehen, außerdem darf der Boden nur schwach verkrautet sein. Die Habitatansprüche stellen ab auf einen strukturreichen Raum unterhalb des Kronendaches, v.a. wegen der Sing- und Anflugwarten und genügend Freiraum, da ansonsten Singflüge behindert werden. Reine Althölzer vom Hallenwaldtyp, strukturarme (gleichaltrige) Altersklassenwälder und sehr dichte Jungbestände werden gemieden. Flächen mit stark ausgeprägter Strauchschicht sind als Bruthabitate nicht geeignet, weil dadurch der Zugang zum Nest am Boden erschwert wird. Das aus Halmen und Gras erbaute backofenförmige Nest ist gut am Boden in der Vegetation versteckt. Die Eier werden 12 bis 14 Tage lang vom Weibchen gewärmt. Die Jungvögel bleiben 12 bis 13 Tage im Nest. Die Nahrung besteht aus Insekten und Spinnen, Weichtieren, Beeren, Insekten und deren Larven in den Baumkronen. Die Hauptbrutzeit ist Mai bis Juli. (BAUER et al. 2005)</p> <p>Waldlaubsänger entfernen sich nur kurze Strecken von ihrem Nest, daher sind die Reviergrößen mit 0,1- 0,2 ha (BAUER et al. 2005) nur gering. Innerhalb des Reviers kommt es regelmäßig in den Folgejahren zu einer erneuten Nestanlage, so dass von regelmäßig genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszugehen ist. Zum Beispiel konnte während eines langjährigen Beringungsprojektes in Westfalen-Lippe bei 50 % der wieder gefangenen Waldlaubsänger-Männchen Brutortstreue nachgewiesen werden, über 90% waren gebietstreu (LIPPEK 2009). Die Nester errichtet der Waldlaubsänger jedes Jahr neu. Die Jungvögel werden nach Verlassen des Nestes noch im Revier des Waldlaubsängers geführt, so dass eine enge ökologisch-funktionale Verflechtung zwischen dem Nest und seinem Umfeld besteht (BAUER et al. 2005). Bezüglich verkehrsbedingter Störungen weist der Waldlaubsänger eine untergeordnete Empfindlichkeit auf. Die artspezifische Effektdistanz zu Straßen beträgt 200 m (GARNIEL & MIERWALD 2010).</p>		
<p>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen</p> <p>Für Deutschland wird ein Bestand von 280.000 bis 400.000 Brutpaaren angenommen. Die Art ist noch häufig, weist aber in jüngerer Zeit starke Bestandseinbrüche auf (SÜDBECK et al. 2007). In Niedersachsen wird der Bestand auf ca. 35.000 Brutpaare geschätzt. Sowohl langfristig (1900 bis 2005) als auch kurzfristig (1980 bis 2005) ist der Bestandstrend abnehmend (KRÜGER & OLTMANN 2007). Hinsichtlich der Verbreitung spiegelt der Waldlaubsänger die Verbreitung der Wälder in Niedersachsen wider. So gibt es zum Beispiel keine oder nur sehr vereinzelt Brutvorkommen der Art in den Watten und Marschen oder auf den Inseln (dort nur als Folge von Aufforstungen). Weitere Verbreitungslücken existieren in den waldarmen Börden. Verbreitungsschwerpunkte sind die Lüneburger Heide und das Wendland sowie das Osnabrücker Hügelland und das Weser-Leine-Bergland (HECKENROTH & LASKE 1997).</p>		
<p>Verbreitung im Untersuchungsraum</p> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich		
Der Waldlaubsänger wurde mit zwei Brutpaaren im Bereich Neue Forst / Stadtkoppel östlich der B 4 nachgewiesen. Ein		

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Waldlaubsänger (<i>Phylloscopus sibilatrix</i>)	
weiteres Revier wurde am Rande des Untersuchungsgebietes im Radergehege nördlich der B 4 nachgewiesen.	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Die Reviere des Waldlaubsängers wurden in hinreichender Entfernung zur Trasse festgestellt, so dass Individuenverluste in Zusammenhang mit der Vorbereitung des Baufeldes ausgeschlossen werden können.	
Verluste einzelner Individuen aufgrund betriebsbedingter Kollisionen können nicht vollständig ausgeschlossen werden. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ist jedoch aufgrund der Lebensweise des Waldlaubsängers sowie der Besiedlung relativ kleiner Reviere nicht zu erwarten.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein	
Die zwei Reviere des Waldlaubsängers im Bereich Neue Forst / Stadtkoppel wurden innerhalb der ersten 200 m zum Fahrbahnrand der geplanten A 39, aber auch schon zur bestehenden B 4 nachgewiesen. In diesem Bereich werden für den Bezugsfall 48.800 Kfz/24 h prognostiziert, so dass sich für diesen Abschnitt durch den Ausbau zur A 39 eine Erhöhung der Verkehrsstärkenklasse nach GARNIEL & MIERWALD (2010) ergibt, die theoretisch zu einer 10 %igen Abnahme der Habitategnung innerhalb des 200m-Wirkbandes führt. Aufgrund der sehr geringen Abnahme der Habitategnung ist jedoch nicht von einer Aufgabe eines der bestehenden Reviere auszugehen. Zudem erfolgt aufgrund der vorgesehenen Maßnahmen zum Lärmschutz eine Verbesserung hinsichtlich der Lärmbelastung im Bereich Neue Forst / Stadtkoppel, so dass z.B. das südliche der beiden ermittelten Revierzentren im Planfall nicht mehr innerhalb der 58 dB(A)-Isophone liegt. Durch die geringfügige Verbreiterung der Fahrbahn ist zudem nicht mit einer Erhöhung der bereits bestehenden Zerschneidungswirkung oder mit einer Erhöhung anderer visueller Störreize zu rechnen. Zusatzbelastungen durch betriebsbedingte Störungen sind daher nicht zu erwarten. Baubedingte Störungen werden ebenfalls aufgrund der hinreichenden Entfernung der Reviernachweise zum Vorhaben ausgeschlossen. Erhebliche Störungen liegen nicht vor.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Waldlaubsänger (<i>Phylloscopus sibilatrix</i>)	
<input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Die Reviere des Waldlaubsängers wurden in hinreichender Entfernung zur Trasse festgestellt, so dass eine Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden kann.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja (Pkt. 4 ff.)
4. Prüfen der <u>fachlichen</u> Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
<i>Keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>	
5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____	
6. Fazit	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
<input type="checkbox"/> zur Vermeidung (V _{CEF})	
<input type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (A/E _{CEF})	
<input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E _{FCS})	
sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.	
<input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.	
Falls nicht zutreffend:	
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.	

2.1.23 Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)

Durch das Vorhaben betroffene Art Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste - Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand (<i>nicht bekannt</i>)
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. ()	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (3)	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
<p>Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</p> <p>Die Zwergtaucher erscheinen als Durchzügler und Wintergäste ab September, erreichen maximale Bestandszahlen im November/Dezember und ziehen im März/April wieder ab. Bevorzugte Rast- und Überwinterungsgebiete sind kleine bis mittelgroße Stillgewässer sowie mittlere bis größere Bäche und Flüsse.</p> <p>Der Zwergtaucher brütet an kleinen bis kleinsten, stehenden oder langsam fließenden Binnengewässern mit ausgeprägter Verlandungszone. Bevorzugt werden kleine Teiche, Heideweiher, Moor- und Feuchtwiesentümpel, Abgrabungs- und Bergsenkungsgewässer, Klärteiche sowie Fließgewässer mit geringer Fließgeschwindigkeit. Das Nest wird meist freischwimmend auf untergetauchten oder schwimmenden Pflanzen angebracht. Die Fortpflanzungszeit beginnt im April und endet im August/ September. Die Nahrung besteht hauptsächlich aus Insekten und deren Larven, kleinen Mollusken, Krebsen, Kaulquappen und vor allem im Winterhalbjahr aus kleinen Fischen. (GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER 1987)</p> <p>Gegenüber verkehrsbedingten Störungen ist der Zwergtaucher relativ unempfindlich. Die artspezifische Effektdistanz zu Straßen beträgt 100 m (GARNIEL & MIERWALD 2010).</p> <p>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen</p> <p>Die Anzahl der Brutpaare in Deutschland ist gem. SÜDBECK et al. (2007) mit ca. 7.300 - 9.400 Brutpaaren anzugeben. In Niedersachsen wird der Bestand auf ca. 600 Brutpaare geschätzt. Langfristig (1900 bis 2005) hat es Bestandsabnahmen gegeben, kurzfristig (1980 bis 2005) ist der Bestand jedoch stabil (KRÜGER & OLTMANN 2007). Die Art ist in Niedersachsen landesweit als Brutvogel verbreitet, mit Ausnahme des Harzes und der Inseln. Aufgrund der Bevorzugung kleinerer Stillgewässer mit verinselten Schilf-, Seggen- oder Schwadenröhrichten findet man ihn auf Heidekolken, in Teichgebieten, aber auch an Sand- und Kiesabgrabungen, mitunter auch auf Parkteichen städtischer Grünanlagen (HECKENROTH & LASKE 1997).</p> <p>Verbreitung im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Der Zwergtaucher besetzt ein Revier im Rückhaltebecken westlich der B 4 an der Anschlussstelle der B 216.</p>		

Durch das Vorhaben betroffene Art

Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Der Brutplatz des Zwergtauchers (Rückhaltebecken westlich der B 4 an der Anschlussstelle der B 216) wird durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen, so dass Individuenverluste in Zusammenhang mit der Vorbereitung des Baufeldes ausgeschlossen werden können.

Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos wird ausgeschlossen, da zum Einen aufgrund der Verhaltensweisen und Habitatansprüche des Zwergtauchers die Wahrscheinlichkeit häufiger Querungen der Trasse nicht gegeben ist und zum Anderen die das Gewässer umgebenden Gehölzbestände ein niedriges Einfliegen in den Trassenbereich verhindern.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Der Zwergtaucher wurde in weniger als 100 m Entfernung zur bestehenden B 4 nachgewiesen. Betriebsbedingte Störungen werden ausgeschlossen, da für diesen Abschnitt die Verkehrsbelastung im Planfall im Vergleich zum Bezugsfall sinkt. Baubedingte Störungen werden aufgrund der geringen Empfindlichkeit der Art sowie der abschirmenden Wirkung der vorhandenen Gehölzbestände ebenfalls ausgeschlossen. Erhebliche Störungen liegen nicht vor.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Brutplatz des Zwergtauchers (Rückhaltebecken westlich der B 4 an der Anschlussstelle der B 216) wird durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen, so dass eine Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden kann.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

Durch das Vorhaben betroffene Art <i>Zwergtaucher (Tachybaptus ruficollis)</i>
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja (Pkt. 4 ff.)
4. Prüfen der <u>fachlichen</u> Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG <i>Keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>
5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____
6. Fazit Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen <input type="checkbox"/> zur Vermeidung (V_{CEF}) <input type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF}) <input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS}) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Falls nicht zutreffend:
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

2.2 Artgruppenbezogene Prüfung

2.2.1 Brutvögel Wald

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvögel Wald		
<p>Amsel (<i>Turdus merula</i>), Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>), Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>), Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>), Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>), Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>), Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>), Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>), Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>), Kleiber (<i>Sitta europaea</i>), Gartenbaumläufer (<i>Certhia brachydactyla</i>), Waldbaumläufer (<i>Certhia familiaris</i>), Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>), Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>), Tannenmeise (<i>Parus ater</i>), Weidenmeise (<i>Parus montanus</i>), Sumpfmeise (<i>Parus palustris</i>), Eichelhäher (<i>Garrulus glandarius</i>), Haubenmeise (<i>Parus cristatus</i>), Schwanzmeise (<i>Aegithalos caudatus</i>), Wintergoldhähnchen (<i>Regulus regulus</i>), Sommergoldhähnchen (<i>Regulus ignicapillus</i>), Kernbeißer (<i>Coccothraustes coccothraustes</i>), Gimpel (<i>Pyrrhula pyrrhula</i>), Hohltaube (<i>Columba oenas</i>), Dohle (<i>Corvus monedula</i>)</p>		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste - Status m. Angabe <input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. () <input type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. ()	Einstufung Erhaltungszustand <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
<p>Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</p> <p>Brutvögel Laub-, Nadel- und Mischwälder</p> <p>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen</p> <p>Allgemein häufige und weit verbreitete Arten</p> <p>Verbreitung im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Häufigste Brutvogelarten des Untersuchungsgebietes: Amsel (135 Reviere), Zilpzalp (108 Reviere), Kohlmeise (105 Reviere), Mönchsgrasmücke (104 Reviere), Rotkehlchen (94 Reviere), Zaunkönig (81 Reviere)</p>		

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvögel Wald

Amsel (*Turdus merula*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*), Kohlmeise (*Parus major*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Kleiber (*Sitta europaea*), Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Waldbaumläufer (*Certhia familiaris*), Buntspecht (*Dendrocopos major*), Rabenkrähe (*Corvus corone*), Tannenmeise (*Parus ater*), Weidenmeise (*Parus montanus*), Sumpfmeise (*Parus palustris*), Eichelhäher (*Garrulus glandarius*), Haubenmeise (*Parus cristatus*), Schwanzmeise (*Aegithalos caudatus*), Wintergoldhähnchen (*Regulus regulus*), Sommergoldhähnchen (*Regulus ignicapillus*), Kernbeißer (*Coccothraustes coccothraustes*), Gimpel (*Pyrrhula pyrrhula*), Hohltaube (*Columba oenas*), Dohle (*Corvus monedula*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- Bauzeitenregelungen 1.5 V_{CEF}

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Verletzungen oder Verluste von Einzelindividuen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können aufgrund der Vorbereitung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit von Vögeln ausgeschlossen werden.

Einzelne kollisionsbedingte Individuenverluste können nicht vollständig ausgeschlossen werden. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ist jedoch aufgrund der bestehenden Vorbelastungen sowie der Gestaltung der Straßenebenenflächen (Verzicht auf attraktive Beerensträucher auf der der Trasse zugewandten Seite, um ein gehäuftes Einfliegen in den Trassenbereich nicht zu fördern) auszuschließen. Im Bereich des Lüner Holzes ist durch die Einschnittslage der Trasse keine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos gegeben. Darüber hinaus ist für einige Arten aufgrund der von der Trasse ausgehenden akustischen und visuellen Störreize sowie der Habitatansprüche von einer Meidung des Trassennahbereiches auszugehen (z.B. Hohltaube, Buntspecht, Haubenmeise, Winter- und Sommergoldhähnchen).

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Betriebsbedingte Störungen einzelner Individuen können nicht vollständig ausgeschlossen werden. Da jedoch insbesondere im Abschnitt von der AS Lüneburg-Nord bis zur AS B 209 vom Bezugsfall zum Planfall keine Erhöhung der Verkehrsstärkenklasse nach GARNIEL & MIERWALD (2010) erfolgt (vgl. SSP 2010) und im weiteren Verlauf die Erhöhung der Verkehrsstärke nur sehr gering ist, zudem in weiten Bereichen eine Vermeidung von Störungen durch die Errichtung von Lärmschutzwällen und die Verwendung von offenporigem Asphalt gegeben ist, sowie aufgrund der Häufigkeit und Unempfindlichkeit der Arten (vgl. Effektdistanzen nach GARNIEL & MIERWALD 2010), kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der Arten durch betriebsbedingte Störungen ausgeschlossen werden. Baubedingte Störungen durch akustische bzw. visuelle Störreize können für einzelne Individuen nicht ausgeschlossen werden. Durch die Störungen bedingte Verlagerungen einzelner Reviere können darüber hinaus nicht ausgeschlossen werden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der Arten ist jedoch aufgrund der Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit der häufig auch in Siedlungen und Städten brütenden Arten nicht zu erwarten. Die Hohltaube weist

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvögel Wald

Amsel (*Turdus merula*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*), Kohlmeise (*Parus major*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Kleiber (*Sitta europaea*), Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Waldbaumläufer (*Certhia familiaris*), Buntspecht (*Dendrocopos major*), Rabenkrähe (*Corvus corone*), Tannenmeise (*Parus ater*), Weidenmeise (*Parus montanus*), Sumpfmeise (*Parus palustris*), Eichelhäher (*Garrulus glandarius*), Haubenmeise (*Parus cristatus*), Schwanzmeise (*Aegithalos caudatus*), Wintergoldhähnchen (*Regulus regulus*), Sommergoldhähnchen (*Regulus ignicapillus*), Kernbeißer (*Coccothraustes coccothraustes*), Gimpel (*Pyrrhula pyrrhula*), Hohltaube (*Columba oenas*), Dohle (*Corvus monedula*)

als einzige Art dieser Gruppe eine hohe Störungsempfindlichkeit auf (Effektdistanz 500 m, GARNIEL & MIERWALD 2010). Die Art wurde jedoch lediglich in der näheren Umgebung des Untersuchungsgebietes als Brutvogel nachgewiesen, so dass Störungen, die zur Aufgabe eines Brutplatzes führen, aufgrund der Entfernung der Brutnachweise zur Trasse in Zusammenhang mit den bestehenden Vorbelastungen ausgeschlossen werden. Erhebliche Störungen liegen nicht vor.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
- Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Durch die Inanspruchnahme von einzelnen Gehölzen können Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Aufgrund der im LBP vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (6.1 A_{FCS}, 6.2 E, 7.2 A_{FCS}, 7.3 E, 8 E) in Zusammenhang mit der weiterhin vorhandenen Lebensraumausstattung im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang (z.B. Lüner Holz, Neue Forst / Stadtkoppel, Siedlung „Moorfeld“) sowie der betroffenen Arten, die jährlich bzw. mehrfach im Jahr neue Nester anlegen, bleibt die ökologische Funktion der potenziell betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? nein Prüfung endet hiermit
 ja (Pkt. 4 ff.)

4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

Keine Ausnahmeprüfung erforderlich

5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle

Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvögel Wald

Amsel (*Turdus merula*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*), Kohlmeise (*Parus major*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Kleiber (*Sitta europaea*), Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Waldbaumläufer (*Certhia familiaris*), Buntspecht (*Dendrocopus major*), Rabenkrähe (*Corvus corone*), Tannenmeise (*Parus ater*), Weidenmeise (*Parus montanus*), Sumpfmeise (*Parus palustris*), Eichelhäher (*Garrulus glandarius*), Haubenmeise (*Parus cristatus*), Schwanzmeise (*Aegithalos caudatus*), Wintergoldhähnchen (*Regulus regulus*), Sommergoldhähnchen (*Regulus ignicapillus*), Kernbeißer (*Coccothraustes coccothraustes*), Gimpel (*Pyrrhula pyrrhula*), Hohltaube (*Columba oenas*), Dohle (*Corvus monedula*)

6. Fazit

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- zur Vermeidung (V_{CEF})
- zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})
- weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})

sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

- treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

2.2.2 Brutvögel Hecken / Gebüsche

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvögel Hecken, Gebüsche Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>), Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>), Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>), Sumpfrohrsänger (<i>Acrocephalus palustris</i>), Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>), Gelbspötter (<i>Hippolais icterina</i>), Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste - Status m. Angabe <input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. () <input type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. ()	Einstufung Erhaltungszustand <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen Brutvögel Hecken und Gebüsche		
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen Allgemein häufige und weit verbreitete Arten		
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich		
Heckenbraunelle: 46 Reviere, Dorngrasmücke: 36 Reviere, Gartengrasmücke: 20 Reviere, Sumpfrohrsänger: 15 Reviere, Klappergrasmücke: 9 Reviere, Gelbspötter: 2 Reviere, Stieglitz: Brutzeitfeststellung, n.q.		

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvögel Hecken, Gebüsche

Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Gelbspötter (*Hippolais icterina*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- Bauzeitenregelungen 1.5 V_{CEF}

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Verletzungen oder Verluste von Einzelindividuen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können aufgrund der Vorbereitung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit von Vögeln ausgeschlossen werden.

Einzelne kollisionsbedingte Individuenverluste können nicht vollständig ausgeschlossen werden. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ist jedoch aufgrund der bestehenden Vorbelastungen sowie der Gestaltung der Straßenebenenflächen (Verzicht auf attraktive Beerensträucher auf der der Trasse zugewandten Seite, um ein gehäuftes Einfliegen in den Trassenbereich nicht zu fördern) auszuschließen. Zudem ist aufgrund der von der Trasse ausgehenden Störungen sowie der Habitatansprüche der Arten von einer Meidung des Trassennahbereiches auszugehen (z.B. Gelbspötter, Sumpfrohrsänger).

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Betriebsbedingte Störungen einzelner Individuen können nicht vollständig ausgeschlossen werden. Da jedoch insbesondere im Abschnitt von der AS Lüneburg-Nord bis zur AS B 209 vom Bezugsfall zum Planfall keine Erhöhung der Verkehrsstärkenklasse nach GARNIEL & MIERWALD (2010) erfolgt (vgl. SSP 2010) und im weiteren Verlauf die Erhöhung der Verkehrsstärke nur sehr gering ist, zudem in weiten Bereichen eine Vermeidung von Störungen durch die Errichtung von Lärmschutzwällen und die Verwendung von offenporigem Asphalt gegeben ist, sowie aufgrund der Häufigkeit und Unempfindlichkeit der Arten (vgl. Effektdistanzen nach GARNIEL & MIERWALD 2010), kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der Arten durch betriebsbedingte Störungen ausgeschlossen werden. Baubedingte Störungen durch akustische bzw. visuelle Störreize können für einzelne Individuen nicht ausgeschlossen werden. Durch die Störungen bedingte Verlagerungen einzelner Reviere können darüber hinaus nicht ausgeschlossen werden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der Arten ist jedoch aufgrund der Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit der Arten nicht zu erwarten. Erhebliche Störungen liegen nicht vor.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvögel Hecken, Gebüsche	
Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>), Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>), Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>), Sumpfrohrsänger (<i>Acrocephalus palustris</i>), Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>), Gelbspötter (<i>Hippolais icterina</i>), Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF}) <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<p>Durch die Inanspruchnahme von einzelnen Gehölzen können Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht vollständig ausgeschlossen werden.</p> <p>Aufgrund der im LBP vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (5.1 A_{CEF}, 5.3 A), in Zusammenhang mit der weiterhin vorhandenen Lebensraumausstattung im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang (Feldgehölze, Hecken, Baumreihen, z.B. entlang der Illmenau oder des Raderbaches, im Siedlungsbereich „Moorfeld“ oder im Bereich der Feldflur südlich der Dahlenburger Landstraße) sowie der betroffenen Arten, die jährlich bzw. mehrfach im Jahr neue Nester anlegen, bleibt die ökologische Funktion der potenziell betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p> <p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <div style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</div> </p>	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja (Pkt. 4 ff.)
4. Prüfen der <u>fachlichen</u> Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Keine Ausnahmeprüfung erforderlich	
5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____	

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvögel Hecken, Gebüsche

Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Gelbspötter (*Hippolais icterina*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*)

6. Fazit

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- zur Vermeidung (V_{CEF})
- zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})
- weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})

sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

- treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

2.2.3 Brutvögel Siedlungen, Grünanlagen, Parkanlagen

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvögel Siedlungen, Grünanlagen, Parkanlagen

Amsel (*Turdus merula*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*), Kohlmeise (*Parus major*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Kleiber (*Sitta europaea*), Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Buntspecht (*Dendrocopus major*), Rabenkrähe (*Corvus corone*), Sumpfmeise (*Parus palustris*), Eichelhäher (*Garrulus glandarius*), Schwanzmeise (*Aegithalos caudatus*), Gimpel (*Pyrrhula pyrrhula*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Bachstelze (*Motacilla alba*), Elster (*Pica pica*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Mauersegler (*Apus apus*), Türkentaube (*Streptopelia decaocto*), Misteldrossel (*Turdus viscivorus*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Dohle (*Corvus monedula*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste - Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. ()	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. ()	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Brutvögel der Siedlungen, Grünanlagen und Parkanlagen im städtischen Bereich

Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen

Allgemein häufige und weit verbreitete Arten

Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Häufigste Brutvogelarten des Untersuchungsgebietes: Amsel (135 Reviere), Zilpzalp (108 Reviere), Kohlmeise (105 Reviere), Mönchsgrasmücke (104 Reviere), Rotkehlchen (94 Reviere), Zaunkönig (81 Reviere)

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvögel Siedlungen, Grünanlagen, Parkanlagen

Amsel (*Turdus merula*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*), Kohlmeise (*Parus major*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Kleiber (*Sitta europaea*), Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Buntspecht (*Dendrocopus major*), Rabenkrähe (*Corvus corone*), Sumpfmeise (*Parus palustris*), Eichelhäher (*Garrulus glandarius*), Schwanzmeise (*Aegithalos caudatus*), Gimpel (*Pyrrhula pyrrhula*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Bachstelze (*Motacilla alba*), Elster (*Pica pica*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Mauersegler (*Apus apus*), Türken- taube (*Streptopelia decaocto*), Misteldrossel (*Turdus viscivorus*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Dohle (*Corvus monedula*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ja nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
- Bauzeitenregelungen 1.5 V_{CEF}

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ja nein

- Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Verletzungen oder Verluste von Einzelindividuen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können aufgrund der Vorbereitung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit von Vögeln ausgeschlossen werden.

Einzelne kollisionsbedingte Individuenverluste können nicht vollständig ausgeschlossen werden. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ist jedoch aufgrund der bestehenden Vorbelastungen sowie der Gestaltung der Straßenebenenflächen (Verzicht auf attraktive Beerensträucher auf der der Trasse zugewandten Seite, um ein gehäuftes Einfliegen in den Trassenbereich nicht zu fördern) auszuschließen.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ja nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
- Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Betriebsbedingte Störungen einzelner Individuen können nicht vollständig ausgeschlossen werden. Da jedoch insbesondere im Abschnitt von der AS Lüneburg-Nord bis zur AS B 209 vom Bezugsfall zum Planfall keine Erhöhung der Verkehrsstärke nach GARNIEL & MIERWALD (2010) erfolgt (vgl. SSP 2010) und im weiteren Verlauf die Erhöhung der Verkehrsstärke nur sehr gering ist, zudem in weiten Bereichen eine Vermeidung von Störungen durch die Errichtung von Lärmschutzwällen und offenporigem Asphalt gegeben ist, sowie aufgrund der Häufigkeit und Unempfindlichkeit der Arten (vgl. Effektdistanzen nach GARNIEL & MIERWALD 2010), kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der Arten durch betriebsbedingte Störungen ausgeschlossen werden. Zudem ist für die im Siedlungsbereich brütenden Arten und Individuen von einer abschirmenden Wirkung des bebauten Bereiches gegenüber den von der Straße ausgehenden bau- und betriebsbedingten Störungen auszugehen. Baubedingte Störungen durch akustische bzw. visuelle Störreize können für einzelne Individuen nicht ausgeschlossen werden. Durch die Störungen bedingte Verlagerungen einzelner Reviere können darüber hinaus nicht ausgeschlossen werden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der Arten ist jedoch aufgrund der Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit der häufig auch in Siedlungen und Städten brütenden Arten nicht zu erwarten. Erhebliche Störungen liegen nicht vor.

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvögel Siedlungen, Grünanlagen, Parkanlagen	
<p>Amsel (<i>Turdus merula</i>), Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>), Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>), Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>), Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>), Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>), Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>), Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>), Kleiber (<i>Sitta europaea</i>), Gartenbaumläufer (<i>Certhia brachydactyla</i>), Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>), Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>), Sumpfmeise (<i>Parus palustris</i>), Eichelhäher (<i>Garrulus glandarius</i>), Schwanzmeise (<i>Aegithalos caudatus</i>), Gimpel (<i>Pyrrhula pyrrhula</i>), Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>), Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>), Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>), Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>), Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>), Elster (<i>Pica pica</i>), Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>), Mauersegler (<i>Apus apus</i>), Türkentaube (<i>Streptopelia decaocto</i>), Misteldrossel (<i>Turdus viscivorus</i>), Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>), Dohle (<i>Corvus monedula</i>)</p>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)</p> <p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p>Durch die Inanspruchnahme von einzelnen Gehölzen können Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht vollständig ausgeschlossen werden.</p> <p>Aufgrund der im LBP vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (5.1 A_{CEF}, 5.3 A, 6.1 A_{FCS}, 6.2 E, 7.2 A_{FCS}, 7.3 E, 8 E) in Zusammenhang mit der weiterhin vorhandenen Lebensraumausstattung, insbesondere in den Siedlungsbereichen aber auch in den Waldbereichen und sonstigen Gehölzstrukturen, im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang sowie der betroffenen Arten, die jährlich bzw. mehrfach im Jahr neue Nester anlegen, bleibt die ökologische Funktion der potenziell betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p> <p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja (Pkt. 4 ff.)
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
<i>Keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>	
5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____	

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvögel Siedlungen, Grünanlagen, Parkanlagen

Amsel (*Turdus merula*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*), Kohlmeise (*Parus major*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Kleiber (*Sitta europaea*), Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Buntspecht (*Dendrocopus major*), Rabenkrähe (*Corvus corone*), Sumpfmeise (*Parus palustris*), Eichelhäher (*Garrulus glandarius*), Schwanzmeise (*Aegithalos caudatus*), Gimpel (*Pyrrhula pyrrhula*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Bachstelze (*Motacilla alba*), Elster (*Pica pica*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Mauersegler (*Apus apus*), Türkentaube (*Streptopelia decaocto*), Misteldrossel (*Turdus viscivorus*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Dohle (*Corvus monedula*)

6. Fazit

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- zur Vermeidung (V_{CEF})
- zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})
- weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})

sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

- treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

2.2.4 Brutvögel Offenland

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvögel Offenland		
Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste - Status m. Angabe <input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. () <input type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. ()	Einstufung Erhaltungszustand <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen Brutvogel der offenen Landschaftsbereiche Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen Allgemein häufige und weit verbreitete Art Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Goldammer: 22 Reviere		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen • Bauzeitenregelungen 1.5 V _{CEF} Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen Verletzungen oder Verluste von Einzelindividuen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können aufgrund der Vorbereitung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit von Vögeln ausgeschlossen werden. Einzelne kollisionsbedingte Individuenverluste können nicht vollständig ausgeschlossen werden. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ist jedoch aufgrund der bestehenden Vorbelastungen sowie der Gestaltung der Straßenebenenflächen (Abpflanzung der Trasse mit Gehölzen, keine attraktiven Nahrungshabitats für die Goldammer im Trassenbereich) auszuschließen. Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvögel Offenland	
Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})	
<input type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein	
Betriebsbedingte Störungen einzelner Individuen können nicht vollständig ausgeschlossen werden. Da jedoch insbesondere im Abschnitt von der AS Lüneburg-Nord bis zur AS B 209 vom Bezugsfall zum Planfall keine Erhöhung der Verkehrsstärkenklasse nach GARNIEL & MIERWALD (2010) erfolgt (vgl. SSP 2010) und im weiteren Verlauf die Erhöhung der Verkehrsstärke nur sehr gering ist, zudem nur vereinzelt Offenland betroffen wird, sowie aufgrund der Häufigkeit und Unempfindlichkeit der Art (vgl. Effektdistanz nach GARNIEL & MIERWALD 2010), kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch betriebsbedingte Störungen ausgeschlossen werden. Baubedingte Störungen durch akustische bzw. visuelle Störreize können für einzelne Individuen nicht ausgeschlossen werden. Durch die Störungen bedingte Verlagerungen einzelner Reviere können darüber hinaus nicht ausgeschlossen werden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist jedoch aufgrund der Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit der Art nicht zu erwarten. Erhebliche Störungen liegen nicht vor.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Durch die Inanspruchnahme von Offenland im Bereich der AS Lüneburg Nord sowie der AS an die B 216 können Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht vollständig ausgeschlossen werden. Aufgrund der im LBP vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (5.2 A, 6.3 A, 7.1 A_{FCS} , 9 A_{CEF}) in Zusammenhang mit der weiterhin vorhandenen Lebensraumausstattung im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang sowie der betroffenen Art, die jährlich bzw. mehrfach im Jahr neue Nester anlegen, bleibt die ökologische Funktion der potenziell betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja (Pkt. 4 ff.)	
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Keine Ausnahmeprüfung erforderlich	
5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____	

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvögel Offenland

Goldammer (*Emberiza citrinella*)

6. Fazit

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- zur Vermeidung (V_{CEF})
- zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})
- weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})

sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

- treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

2.2.5 Brutvögel Gewässer

<p>Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvögel Gewässer</p> <p>Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>), Blässhuhn (<i>Fulica atra</i>), Gebirgsstelze (<i>Motacilla cinerea</i>)</p>		
<p>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</p>		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<p>Rote Liste - Status m. Angabe</p> <input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. () <input type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. ()	<p>Einstufung Erhaltungszustand</p> <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht
<p>2. Bestand und Empfindlichkeit</p>		
<p>Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</p> <p>Brutvögel der Gewässer</p> <p>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen</p> <p>Allgemein häufige und weit verbreitete Arten</p> <p>Verbreitung im Untersuchungsraum</p> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich <p>Stockente: ca. 16 Brutpaare, Blässhuhn: 2 Reviere, Gebirgsstelze: 1 Revier</p>		
<p>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</p>		
<p>Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</p> <p>Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?</p> <p style="text-align: right;"><input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bauzeitenregelungen 1.5 V_{CEF} <p>Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen</p> <p>Vereinzelt kann eine Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, z.B. im Zuge des Neubaus der Brücke über die Ilmenau, nicht vollständig ausgeschlossen werden. Verletzungen oder Verluste von Einzelindividuen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können jedoch aufgrund der Vorbereitung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit von Vögeln ausgeschlossen werden.</p> <p>Einzelne kollisionsbedingte Individuenverluste können nicht vollständig ausgeschlossen werden. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ist jedoch aufgrund der bestehenden Vorbelastungen sowie der ausreichenden Dimensionierung der Brücke über die Ilmenau, die ein unterfliegen der Trasse ermöglicht, auszuschließen.</p>		

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvögel Gewässer	
Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>), Blässhuhn (<i>Fulica atra</i>), Gebirgsstelze (<i>Motacilla cinerea</i>)	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein	
<p>Betriebsbedingte Störungen einzelner Individuen können nicht vollständig ausgeschlossen werden. Da jedoch insbesondere im Abschnitt von der AS Lüneburg-Nord bis zur AS B 209 vom Bezugsfall zum Planfall keine Erhöhung der Verkehrsstärke nach GARNIEL & MIERWALD (2010) erfolgt (vgl. SSP 2010) und im weiteren Verlauf die Erhöhung der Verkehrsstärke nur sehr gering ist, zudem nur vereinzelt Gewässer betroffen sind, sowie aufgrund der Häufigkeit und Unempfindlichkeit der Arten (vgl. Effektdistanzen GARNIEL & MIERWALD 2010), kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der Arten durch betriebsbedingte Störungen ausgeschlossen werden. Baubedingte Störungen durch akustische bzw. visuelle Störreize können für einzelne Individuen nicht ausgeschlossen werden. Durch die Störungen bedingte Verlagerungen einzelner Reviere können darüber hinaus nicht ausgeschlossen werden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der Arten ist jedoch aufgrund der Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit der Arten, insbesondere der häufig auch in Siedlungen und Städten brütenden Arten Stockente und Blässhuhn, nicht zu erwarten. Erhebliche Störungen liegen nicht vor.</p>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<p>Vereinzelt kann eine Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, z.B. im Zuge des Neubaus der Brücke über die Ilmenau, nicht vollständig ausgeschlossen werden. Aufgrund des geringen Betroffenheitsumfanges sowie der weiterhin vorhandenen Lebensraumausstattung im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang sowie der betroffenen Arten, die jährlich bzw. mehrfach im Jahr neue Nester anlegen, bleibt die ökologische Funktion der potenziell betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja (Pkt. 4 ff.)
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
<i>Keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>	

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvögel Gewässer

Stockente (*Anas platyrhynchos*), Blässhuhn (*Fulica atra*), Gebirgsstelze (*Motacilla cinerea*)

5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle

Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____

6. Fazit

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- zur Vermeidung (V_{CEF})
- zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})
- weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})

sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

- treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

2.2.6 Nahrungsgäste / Durchzügler Wald und Offenland

Nahrungsgäste / Durchzügler Offenland
 Bergfink (*Fringilla montifringilla*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Erlenzeisig (*Carduelis spinus*), Kolkrabe (*Corvus corax*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*), Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Sperber (*Accipiter nisus*), Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*), Uferschwalbe (*Riparia riparia*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste - Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand
<input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. ()	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. ()	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen
 Nahrungsgäste und Durchzügler Wald und Offenland

Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen
 -

Verbreitung im Untersuchungsraum
 nachgewiesen potenziell möglich

Die genannten Arten konnten im Untersuchungsgebiet als Durchzügler oder Nahrungsgäste nachgewiesen werden. Für Kolkrabe, Mehlschwalbe und Rauchschwalbe besteht Brutverdacht in der näheren Umgebung des Untersuchungsgebietes.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)
 Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?
 ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ja nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Es befinden sich keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Wirkungsbereich der Trasse, so dass Individuenverluste in Zusammenhang mit der Vorbereitung des Baufeldes ausgeschlossen werden.
 Einzelne kollisionsbedingte Individuenverluste können nicht vollständig ausgeschlossen werden. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ist jedoch aufgrund der bestehenden Vorbelastungen sowie der Gestaltung der Straßennebenflächen (Abpflanzung der Trasse mit Gehölzen, keine attraktiven Nahrungshabitate im Trassenbereich) auszuschließen.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

Nahrungsgäste / Durchzügler Offenland

Bergfink (*Fringilla montifringilla*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Erlenzeisig (*Carduelis spinus*), Kolkrabe (*Corvus corax*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*), Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Sperber (*Accipiter nisus*), Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*), Uferschwalbe (*Riparia riparia*)

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Betriebsbedingte Störungen einzelner Individuen können nicht vollständig ausgeschlossen werden. Da jedoch insbesondere im Abschnitt von der AS Lüneburg-Nord bis zur AS B 209 vom Bezugsfall zum Planfall keine Erhöhung der Verkehrsstärkenklasse nach GARNIEL & MIERWALD (2010) erfolgt (vgl. SSP 2010) und im weiteren Verlauf die Erhöhung der Verkehrsstärke nur sehr gering ist sowie aufgrund der Unempfindlichkeit der Arten gegenüber betriebsbedingten Störungen als Nahrungsgäste und Durchzügler kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der Arten durch betriebsbedingte Störungen ausgeschlossen werden. Baubedingte Störungen durch akustische bzw. visuelle Störreize können für einzelne Individuen nicht ausgeschlossen werden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen ist aufgrund der Unempfindlichkeit der Arten als Nahrungsgäste und Durchzügler sowie der unspezifischen Nutzung des Untersuchungsraumes als Nahrungs- oder Rasthabitat (keine traditionellen Rastplätze, keine Bindung an spezielle Flächen zur Nahrungssuche) nicht zu erwarten. Erhebliche Störungen liegen nicht vor.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Es befinden sich keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Wirkungsbereich der Trasse.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? nein Prüfung endet hiermit
 ja (Pkt. 4 ff.)

4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

Keine Ausnahmeprüfung erforderlich

5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle

Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____

Nahrungsgäste / Durchzügler Offenland

Bergfink (*Fringilla montifringilla*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Erlenzeisig (*Carduelis spinus*), Kolkrabe (*Corvus corax*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*), Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Sperber (*Accipiter nisus*), Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*), Uferschwalbe (*Riparia riparia*)

6. Fazit

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- zur Vermeidung (V_{CEF})
- zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})
- weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})

sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

- treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

2.2.7 Nahrungsgäste / Durchzügler Gewässer

<p>Nahrungsgäste / Durchzügler Gewässer</p> <p>Flussuferläufer (<i>Actitis hypoleucos</i>), Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>), Höckerschwan (<i>Cygnus olor</i>), Kormoran (<i>Phalacrocorax carbo</i>), Mantelmöwe (<i>Larus marinus</i>), Mehlschwalbe (<i>Delichon urbicum</i>), Rauchschnalbe (<i>Hirundo rustica</i>), Reiherente (<i>Aythya fuligula</i>), Uferschnalbe (<i>Riparia riparia</i>)</p>		
<p>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</p>		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste - Status m. Angabe <input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. () <input type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. ()	Einstufung Erhaltungszustand <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht
<p>2. Bestand und Empfindlichkeit</p>		
<p>Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</p> <p>Nahrungsgäste / Durchzügler Gewässer</p> <p>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen</p> <p>-</p> <p>Verbreitung im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Die genannten Arten konnten im Untersuchungsgebiet als Durchzügler oder Nahrungsgäste nachgewiesen werden. Für Mehlschnalbe, Rauchschnalbe und Reiherente besteht Brutverdacht in der näheren Umgebung des Untersuchungsgebietes.</p>		
<p>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</p>		
<p>Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</p> <p>Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen</p> <p>Es befinden sich keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Wirkungsbereich der Trasse, so dass Individuenverluste in Zusammenhang mit der Vorbereitung des Baufeldes ausgeschlossen werden.</p> <p>Einzelne kollisionsbedingte Individuenverluste können nicht vollständig ausgeschlossen werden. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ist jedoch aufgrund der bestehenden Vorbelastungen, der ausreichenden Dimensionierung der Brücke über die Ilmenau sowie insbesondere aufgrund der fehlenden Betroffenheit relevanter Lebensräume (traditionelle Rastplätze) auszuschließen.</p> <p>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		

Nahrungsgäste / Durchzügler Gewässer

Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*), Graureiher (*Ardea cinerea*), Höckerschwan (*Cygnus olor*), Kormoran (*Phalacrocorax carbo*), Mantelmöwe (*Larus marinus*), Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*), Rauchschnalbe (*Hirundo rustica*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Uferschnalbe (*Riparia riparia*)

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ja nein
- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
- Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Betriebsbedingte Störungen einzelner Individuen können nicht vollständig ausgeschlossen werden. Da jedoch insbesondere im Abschnitt von der AS Lüneburg-Nord bis zur AS B 209 vom Bezugsfall zum Planfall keine Erhöhung der Verkehrsstärkenklasse nach GARNIEL & MIERWALD (2010) erfolgt (vgl. SSP 2010) und im weiteren Verlauf die Erhöhung der Verkehrsstärke nur sehr gering ist sowie aufgrund der Unempfindlichkeit der Arten gegenüber betriebsbedingten Störungen als Nahrungsgäste und Durchzügler kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der Arten durch betriebsbedingte Störungen ausgeschlossen werden. Baubedingte Störungen durch akustische bzw. visuelle Störreize können für einzelne Individuen nicht ausgeschlossen werden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen ist aufgrund der Unempfindlichkeit der Arten als Nahrungsgäste und Durchzügler sowie insbesondere aufgrund der fehlenden Betroffenheit relevanter Lebensräume (traditionelle Rastplätze) nicht zu erwarten. Erhebliche Störungen liegen nicht vor.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein
- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
- Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Es befinden sich keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Wirkungsbereich der Trasse.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? nein Prüfung endet hiermit ja (Pkt. 4 ff.)

4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

Keine Ausnahmeprüfung erforderlich

5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassenen Funktionskontrolle

Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____

Nahrungsgäste / Durchzügler Gewässer

Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*), Graureiher (*Ardea cinerea*), Höckerschwan (*Cygnus olor*), Kormoran (*Phalacrocorax carbo*), Mantelmöwe (*Larus marinus*), Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*), Rauchschnalbe (*Hirundo rustica*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Uferschnalbe (*Riparia riparia*)

6. Fazit

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- zur Vermeidung (V_{CEF})
- zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})
- weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})

sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

- treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.